

BUNDESRAT

Bericht über die 415. Sitzung

Bonn, den 19. Dezember 1974

Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilungen 461 A
- Zur Tagesordnung 461 C
3. Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls (Drucksache 811/74) . 462 A
- Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 462 A
- Beschluß: Kein Einspruch gemäß
Art. 77 Abs. 3 GG 462 B
4. Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (**Bundeswaldgesetz**) (Drucksache 776/74) . . 462 C
- Deneke (Nordrhein-Westfalen) . . 462 C
- Dr. Brünner (Baden-Württemberg) 463 C
- Meyer (Rheinland-Pfalz) 464 C
- Ertl, Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten . . 464 D
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 466 B
5. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Drucksache 812/74, zu Drucksache 812/74) 466 B
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 466 B
- Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) . . 500 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 467 A
6. Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste (Drucksache 778/74) 467 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 500 B
7. Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache 821/74) 467 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG 500 B
8. Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 822/74, zu Drucksache 822/74) 467 A
- Beschluß: Kein Antrag gemäß
Art. 77 Abs. 2 GG 500 B
9. Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz (Drucksache 823/74) 467 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 105 Abs. 3 GG 500 C

10. Gesetz zur Änderung des **Umsatzsteuergesetzes** und des **Aufwertungs- ausgleichsgesetzes** (Drucksache 824/74) 467 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 500 C
11. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmung** (Drucksache 780/74) 467 A
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 500 D
13. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über **steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern** (Drucksache 777/74, zu Drucksache 777/74) . . . 467 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 500 C
14. Gesetz zur Änderung der **Bundes-Tierärzteordnung** (Drucksache 779/74) . . . 467 A
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 500 D
15. Gesetz zur Änderung des **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes** (RuStA-ÄndG 1974) (Drucksache 814/74) . . . 467 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 500 B
20. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 26. März 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Kanada** über den **Luftverkehr** (Drucksache 815/74) . 467 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 500 C
27. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes** und des **Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes** (Drucksache 739/74 [neu]) 467 A
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 500 D
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zweiten Abkommen** vom 20. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Griechenland** über **Soziale Sicherheit** und der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu dem Abkommen über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 800/74) 467 A
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . 501 A
30. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 801/74) 467 A
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . 501 A
31. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Portugiesischen Republik** über **Soziale Sicherheit** und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966 (Drucksache 802/74) . . . 467 A
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . 501 A
32. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zwischenabkommen** vom 25. Oktober 1974 zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Türkei** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 803/74) 467 A
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . 501 A
33. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Ergänzungsprotokoll** vom 15. Juni 1973 zur **Änderung des Abkommens** vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Großherzogtum Luxemburg** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerungen** und über **gegenseitige Amts- und Rechtshilfe** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern sowie seines **Schlußprotokolls** (Drucksache 741/74) 467 A
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 500 D
34. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Ubereinkommen** vom 1. Juni 1973 über die **Schifffahrt auf dem Bodensee** und zu dem Vertrag vom 1. Juni 1973 über die **Schifffahrt auf dem Untersee** und dem

- Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen (Drucksache 740/74) 467 A
B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 500 D
35. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Ubers-einkommen** vom 18. November 1974 über ein **Internationales Energieprogramm** (Drucksache 790/74) 467 A
B e s c h l u ß : Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG . . . 501 A
36. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer zweiten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über **Zusatzstoffe in der Tierernährung** (Drucksache 561/74) 467 A
B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 501 C
39. Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des Heimkehrergesetzes** (Drucksache 769/74) 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 501 D
40. Verordnung zur Änderung der **RV-Beitragseinzugs-Vergütungsordnung** (Drucksache 758/74) 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 501 D
41. Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur **Durchführung des Umsatzsteuergesetzes** (Mehrwertsteuer) (Drucksache 721/74) 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 501 D
45. Verordnung zur Änderung der **Konservierungsstoff-Verordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Drucksache 708/74) 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 501 C
46. Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Eiprodukte und deren Kennzeichnung (**Eiprodukte-Verordnung**) (Drucksache 719/74) 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 501 C
48. Verordnung über Ausnahmen von der **Wartzeit** nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des **Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes** (Drucksache 728/74) 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 501 D
49. Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des Arzneimittelgesetzes über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 723/74) 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 501 D
50. Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (**Auslandsfleischbeschau-Verordnung — AFV**) (Drucksache 746/74) 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 501 C
52. Verordnung zur Änderung der **Fleischbeschau-Statistik-Verordnung** (Drucksache 745/74) 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 501 C
54. Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen** (Drucksache 764/74) 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 501 D
55. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der **Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“** (Drucksache 724/74) 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 501 D
57. Vierte Verordnung zur Änderung der **Luftverkehrsordnung** vom 4. November 1968 (Drucksache 599/74) 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . 501 C
58. **Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung** (LuftKostO) (Drucksache 757/74) . . . 467 A
B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 501 C

59. **Elchordnung (EO)** (Drucksache 770/74) 467 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 501 C
61. Dritte Verordnung zur Änderung der **Elchpflicht-Ausnahmeverordnung** (Drucksache 763/74) . . . 467 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 501 D
62. Verordnung zur Änderung der **Zulassungskostenordnung** (Drucksache 754/74) . . . 467 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 501 D
63. Zweite Verordnung zur Änderung der **Fertigpackungsverordnung** (Drucksache 755/74) . . . 467 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 501 D
64. Verordnung zur Änderung der **Beglaubigungskostenordnung** (Drucksache 756/74) . . . 467 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 501 D
65. Verordnung zur Änderung der **Prüfstellenverordnung** (Drucksache 753/74) 467 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 501 D
66. Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz** (Drucksache 742/74) . . . 467 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . 501 D
68. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der **Vermögensteuer-Richtlinien** für die Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1974 (VStER 1974) (Drucksache 783/74) . . 467 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG . . . 501 D
69. Bestellung von zwei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 715/74) . . 467 A
 Beschluß: Die Minister Greulich (Niedersachsen) und Dr. Riemer (Nordrhein-Westfalen) werden bestellt . . . 502 C
71. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 804/74) . . . 467 A
 Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 502 C
16. Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des **Lastenausgleichsgesetzes** (28. AndG LAG) (Drucksache 813/74) . . . 467 A
 Dr. Mocker (Baden-Württemberg) 467 A
 Willms (Bremen) . . . 502 C
 Dr. Fröhlich, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . 468 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . 468 D
17. Siebentes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (**Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs**) (Drucksache 816/74) . . . 468 D
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a und Art. 84 Abs. 1 GG . . . 469 A
18. Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur **Reform des Strafverfahrensrechts** (Drucksache 831/74) . . . 469 A
 Dr. Wicklmayr (Saarland) . . . 502 D
 Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz . . . 469 C, 504 B
 Adorno (Baden-Württemberg) . . 469 B
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG . 470 A
19. Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas (**Energiesicherungsgesetz 1975**) (Drucksache 820/74) . . . 470 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme von Entschlüssen . . . 470 B
21. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung vor Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (**Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts — GWKAR**) (Drucksache 476/74) Antrag des Freistaates Bayern
 b) Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner (**Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz — KVWG**) (Drucksache 771/74) 470 C
 Steinert (Hamburg),
 Berichterstatter . . 470 C, 505 C

- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 473 A
- Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 505 D
- Dr. Pirkl (Bayern) 474 C
- Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz) . . . 475 C
- Beschluß:**
- zu a) Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 477 A
- zu b) Billigung einer Stellungnahme . 477 D
23. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Investitionszulagengesetzes** (Drucksache 829/74) Antrag des Freistaates Bayern 478 A
- in Verbindung mit
72. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer- und Gewerbesteuergesetzes (**Steueränderungsgesetz 1975**) (Drucksache 828/74) Antrag des Freistaates Bayern 478 A
- Dr. Heubl (Bayern) 478 A
- Dr. Huber (Bayern) 478 C
- Beschluß:** Zuweisung der Gesetzentwürfe an den Finanzausschuß — federführend — und an den Wirtschaftsausschuß 480 A
73. Vorlage über **zusätzliche Bundesausgaben zur Förderung der Konjunktur** (§ 6 Abs. 2 StWG) (Drucksache 830/74) 480 A
- in Verbindung mit
74. Gesetz zur **Förderung von Investitionen und Beschäftigung** (Drucksache 838/74) 480 A
- in Verbindung mit
75. Gesetz zur Änderung des **Investitionszulagengesetzes** (Drucksache 839/74) . 480 A
- in Verbindung mit
76. Gesetz über **Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau** (Drucksache 840/74) . . 480 A
- Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) 480 A
- Dr. Friderichs, Bundesminister für Wirtschaft 483 A
- Dr. Wicklmayr (Saarland) 506 D
- Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen 486 A, 494 C
- Dr. Eberle (Baden-Württemberg) . . 487 D
- Kühn (Nordrhein-Westfalen) . . . 489 B
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) 491 C
- Dr. Westphal (Schleswig-Holstein) . 492 C
- Beschluß zu Punkt 73:** Kenntnisnahme gemäß § 8 Stabilitätsgesetz Billigung einer Stellungnahme . . . 494 C
- zu Punkt 74: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG Annahme von EntschlieBungen 495 A
- zu Punkt 75: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 495 B
- zu Punkt 76: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 495 B
22. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 510/74) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz . . 495 B
- Dr. Glotz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft 495 C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der Drucksache 510/1/74 (neu) 495 D
24. Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (**Tierkörperbeseitigungsgesetz** — TierKBG) (Drucksache 737/74) 496 A
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 496 B
25. Entwurf eines Gesetzes über eine **Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik** (Drucksache 738/74) 496 B
- Beschluß:** Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 496 C
26. Entwurf eines Gesetzes über die **unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter** im öffentlichen Personverkehr (UnBefG) (Drucksache 736/74) 496 C
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 507 A
- Beschluß:** Ablehnung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . 496 D
28. Entwurf eines Dreizehnten **Strafrechtsänderungsgesetzes** (Drucksache 791/74) 496 D
- Dr. Wicklmayr (Saarland),
Berichterstatter 507 C
- Dr. Hillermeier (Bayern) 508 C

- Dr. de With, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz . 509 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG 497 C
37. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des **Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen** (Drucksache 616/74) 497 C
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 497 D
38. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den **zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen** (Drucksache 617/74) 497 D
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 497 D
42. Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (**Trinkwasser-Verordnung**) (Drucksache 695/74) 498 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen, Annahme einer Entschließung 498 B
44. Verordnung zur Änderung der **Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 743/74) . . . 498 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 498 B
47. Verordnung über Höchstmengen an Quecksilber in Fischen, Krusten-, Schalen- und Weichtieren (**Quecksilberverordnung, Fische**) (Drucksache 727/74) 498 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen, Annahme einer Entschließung 498 C
51. Verordnung über die Kosten für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (**Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung — EinfU-KostV**) (Drucksache 752/74) 498 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 498 D
53. Verordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken (**Abwasserschadlichkeitsverordnung**) (Drucksache 782/74) 498 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 498 D
56. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen** (Drucksache 789/74) 499 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 499 A
60. Verordnung zur Änderung der **Eichkostenordnung** (Drucksache 759/74) . . 499 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 499 A
67. Zweite Verordnung zur **Änderung berechnungsrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 726/74) 499 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG, Annahme einer Entschließung 499 B
70. Vorschlag für die **Berufung von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern des Beirates beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft** zur Durchführung des Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 819/74) . . 499 B
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 819/1/74 499 C
77. **Personalien im Sekretariat des Bundesrates** 499 C
Beschluß: Zustimmung zu den vorgeschlagenen Ernennungen bzw. zur Übernahme in den Dienst des Bundesrates 499 C
Nächste Sitzung 499 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Kubel,
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen
Vizepräsident Kühn,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-
Westfalen (zeitweise)

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Frau Griesinger, Arbeits- und Sozialminister
Dr. Brünner, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft, Weinbau und Forsten
Dr. Eberle, Wirtschaftsminister
Dr. Mocker, Staatssekretär für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Innen-
ministerium

Bayern:

Dr. Huber, Stellvertreter des Ministerpräsi-
den und Staatsminister der Finanzen
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegen-
heiten
Dr. Eisenmann, Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Hillermeier, Staatsminister der Justiz
Dr. Pirkl, Staatsminister für Arbeit und Sozial-
ordnung

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister
Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Klose, Erster Bürgermeister, Präsident des
Senats
Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund
Dr. Seeler, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Dr. Schmidt, Sozialminister

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Justizminister
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundes-
angelegenheiten
Deneke, Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Dr. Geissler, Minister für Soziales, Gesundheit
und Sport

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Dr. Wicklmayr, Minister für Rechtspflege, Be-
vollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Schleswig-Holstein:

Dr. Westphal, Minister für Wirtschaft und
Verkehr
Dr. Schwarz, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz
Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen
Dr. Friderichs, Bundesminister für Wirtschaft
Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten
Ravens, Bundesminister für Raumordnung, Bau-
wesen und Städtebau
Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
kanzler
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister der Justiz
Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-
nister der Finanzen
Dr. Haack, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Raumordnung, Bauwesen und
Städtebau
Dr. Glotz, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-
nister für Bildung und Wissenschaft
Dr. Fröhlich, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern
Dr. Hartkopf, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

415. Sitzung

Bonn, den 19. Dezember 1974

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Kubel: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 415. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich gemäß § 23 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Durch Beschluß der **Regierung des Saarlandes** vom 19. November 1974 ist Herr Minister Dr. Rainer **Wicklmayr** mit Wirkung vom gleichen Tage zum Mitglied des Bundesrates bestellt worden. Der Ministerpräsident des Saarlandes hat Herrn Minister Dr. **Wicklmayr** außerdem mit Wirkung vom 16. November 1974 beauftragt, das Amt des Bevollmächtigten des Saarlandes beim Bund mitzuverwalten.

(B)

Ausgeschieden aus der Regierung des Saarlandes und damit aus dem Bundesrat ist mit Ablauf des 15. November 1974 der bisherige Bevollmächtigte des Saarlandes beim Bund, Herr Minister a. D. **Alois Becker**.

Die gestern neu gebildete **Regierung des Landes Hessen** hat durch Beschluß vom 18. Dezember 1974 mit Wirkung vom gleichen Tage Herrn Ministerpräsident **Albert Osswald** und die Herren Staatsminister **Heinz-Herbert Karry**, **Dr. Herbert Günther** und **Heribert Reitz** zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates wurden die Herren Staatsminister **Hans-Heinz Bielefeld**, **Hans Krollmann**, **Willi Görlach** und **Dr. Horst Schmidt** benannt. Zum neuen Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund wurde Herr Staatsminister **Dr. Günther** bestellt.

Ausgeschieden aus der Hessischen Landesregierung sind mit Wirkung vom 18. Dezember 1974 die Herren Staatsminister **Prof. Dr. Ludwig von Friedeburg** und **Karl Hemfleer**.

Ich wünsche zunächst den wiederbestellten und neuen Kollegen in unser aller Namen eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause. Herzlich danken möchte ich den ausgeschiedenen Kollegen. Sie gehörten dem Bundesrat seit mehr als fünf Jahren an und haben wertvolle Arbeit für den Bundesrat geleistet. Herr **Becker** und Herr **Hemfleer** waren dem Bundesrat als Bevollmächtigte ihrer Länder

sehr eng verbunden. Sie haben sich durch ihr Engagement und ihre tatkräftige, sachkundige Arbeit unseren besonderen Dank verdient. Den ausgeschiedenen Mitgliedern darf ich das Beste für das wünschen, was sie in Zukunft tun werden.

Ich darf mich jetzt dem Programm der heutigen Sitzung zuwenden. Die vorläufige **Tagesordnung** liegt Ihnen einschließlich der beiden Nachträge mit den Punkten 72 bis 76 vor.

Der Punkt 1:

Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung und der Punkt 2:

Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

müssen abgesetzt werden; der Vermittlungsausschuß hat seine Beratungen darüber vertagt.

(D)

Ebenfalls abgesetzt werden muß der Punkt 12:

Drittes Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf noch nicht verabschiedet.

Wir sind außerdem übereingekommen, den Punkt 43:

Verordnung über Mindestanforderungen für Altenheime

von der Tagesordnung abzusetzen. Wir wollen die Beratung des Finanzausschusses abwarten.

Neu in die Tagesordnung aufgenommen wird Punkt 77:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Was die Abwicklung der Tagesordnung anbetrifft, so sind wir übereingekommen, die beiden Anträge des Freistaates Bayern, Punkt 23:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes

und Punkt 72:

Steueränderungsgesetz 1975

gemeinsam aufzurufen. Die anderen Vorlagen zur Konjunkturpolitik, also die Punkte 73 bis 76, werden gegen 11 Uhr aufgerufen werden.

(A) Gibt es im übrigen Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; dann ist sie festgestellt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Entlastung der Landgerichte** und zur **Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls** (Drucksache 811/74).

Dr. Schwarz (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Im Namen des **Vermittlungsausschusses** erstatte ich Ihnen folgenden Bericht. Der Bundesrat hat am 29. November 1974 den Vermittlungsausschuß angerufen, um in drei Punkten eine Änderung des Gesetzes herbeizuführen. Der Vermittlungsausschuß hat sich in seiner Sitzung am 11. Dezember mit dem Vermittlungsbegehren des Bundesrates befaßt. Er folgt den Vorschlägen des Bundesrates in zwei Fällen; im dritten Fall wird dem Vermittlungsantrag nur teilweise entsprochen.

Erstens. Der Bundesrat hat zu den **Vorschriften über das gerichtliche Protokoll** beantragt, daß Zeugen, Sachverständigen und Parteien das Recht zuerkannt werden soll, ihre **auf Tonträger aufgezeichnete Aussage** noch einmal vorgespielt zu erhalten. Der Vermittlungsausschuß hat — wenn auch mit einer anderen als der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung — diesem Begehren im Ergebnis entsprochen.

(B) Zweitens. Der Bundesrat hat verlangt, daß der **vorbereitende Einzelrichter** des geltenden Rechts neben dem mit erweiterten Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Einzelrichter bestehen bleiben soll. Diesem Petition hat der Vermittlungsausschuß lediglich hinsichtlich des Berufungsgerichts entsprochen. Für das erstinstanzliche Verfahren vor der Zivilkammer des Landgerichts soll es dagegen aus den im Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages dargelegten Gründen bei der Abschaffung des vorbezeichneten Einzelrichters verbleiben.

Drittens. Dem Antrag des Bundesrates auf Heraufsetzung der **Beschwerdesumme** in § 567 Abs. 2 ZPO und in einer Reihe weiterer Gesetze auf 100 DM hat der Vermittlungsausschuß entsprochen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 136. Sitzung am 12. Dezember dieses Jahres dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Ich darf Sie bitten, das so geänderte Gesetz ebenfalls zu billigen.

Präsident Kubel: Vielen Dank. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir haben darüber abzustimmen, ob gegen das vom Bundestag aufgrund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderte Gesetz ein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 des Grundgesetzes eingelegt werden soll. Wer den Einspruch einlegen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Abgelehnt. Damit hat der Bundesrat einstimmig **beschlossen**, gegen das Gesetz **keinen Einspruch einzulegen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Erhaltung des Waldes** und zur **Förderung der Forstwirtschaft** (**Bundeswaldgesetz**) (Drucksache 776/74).

Das Wort hat Herr Minister Deneke. Ferner haben sich zu Wort gemeldet die Herren Minister Dr. Brüner, Baden-Württemberg, Dr. Eisenmann, Bayern, und Meyer, Rheinland-Pfalz. Bitte sehr, Herr Minister!

Deneke (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zwanzig Jahre lang hat die Bundesregierung von ihrer unbestrittenen Gesetzgebungskompetenz zur Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung keinen Gebrauch gemacht. Nun liegt uns endlich eine **umfassende bundesgesetzliche Regelung** vor — ein um so beachtlicheres Verdienst des Bundestages und der Bundesregierung, wenn man bedenkt, wieviel Ansätze und Versuche in dieser Richtung in den letzten Jahrzehnten gescheitert sind. Der Bund konnte damit allerdings — zu diesem Zeitpunkt — kein gesetzgeberisches Neuland mehr betreten; denn mittlerweile haben die Länder **landesgesetzliche Regelungen** getroffen, das heißt, der Bundesgesetzgeber tritt jetzt einer vielfach abgeschlossenen Gesetzgebung der Länder nachträglich bei. Der Grund für eine Reihe **ernsthafter Vorbehalte**, die auch von Nordrhein-Westfalen geltend gemacht werden, liegt letztlich in dieser zeitlichen Verzögerung, die nur in bescheidenem Umfang von der Bundesregierung zu vertreten ist.

Ein zusammenfassendes Bundesgesetz ist auch heute noch sinnvoll. Ich nenne neben anderem nur die große Bedeutung einer unmittelbaren Verbindlichkeit des Gesetzes für die Behörden und Einrichtungen des Bundes. Dies kann nur ein Bundesgesetz schaffen.

Wenn Nordrhein-Westfalen heute die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** beantragt, so geschieht dies, weil das Bundeswaldgesetz nicht in allen Punkten einem Vergleich mit der neueren Forstgesetzgebung der Länder standhalten kann. Für Nordrhein-Westfalen gilt dies vor allem in zwei Punkten.

Das **Landesforstgesetz von Nordrhein-Westfalen**, 1969 einstimmig verabschiedet, hat über die Landesgrenzen hinaus Aufmerksamkeit erlangt, weil es die erste präzise Ausgestaltung des **Waldbetretungsrechtes** enthält. Das Bundeswaldgesetz würde so, wie es uns vorliegt, auf diesem Gebiet einen Rückschlag bedeuten. Nach § 13 Abs. 4 der vorliegenden Fassung kann der Waldbesitzer seinen Wald unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer von 48 Stunden ohne Genehmigung sperren. In einem Land mit zwei Dritteln Privatwald-Anteil kann dies angesichts der Bevölkerungsdichte in Nordrhein-Westfalen zu erheblichen Einschränkungen der Erholungsfunktion des Waldes führen. Der wichtigste soziale Effekt des Waldbetretungsrechtes kann damit praktisch aufgehoben werden. Eine Notwendigkeit für diese Einschränkung besteht nach den Erfahrungen mit unserem liberaleren Betretungsrecht nicht.

(A) In dieser Frage zeigt sich aber auch, daß unter gewissen Aspekten die tatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern eben doch sehr unterschiedlich sind. In anderen Ländern wird die Gefahr einer Fehlentwicklung aufgrund dieser Vorschrift nicht in gleichem Maße gesehen wie in Nordrhein-Westfalen.

Eine ebenso unterschiedliche Beurteilung erfährt auch eine andere Regelung im Rahmen des Waldbetretungsrechts: das **Reiten im Wald**. Schon in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages ist über keine Vorschrift des Bundeswaldgesetzes so lange und eingehend beraten worden wie über diese. Das liegt vor allem daran, daß die tatsächlichen Voraussetzungen und das öffentliche Bedürfnis nach einem gesetzgeberischen Schritt in dieser Frage regional außerordentlich verschieden sind.

Der Bundesgesetzgeber steht also bei dem ganzen Komplex „Betretungsrecht“ vor der Schwierigkeit, entweder eine progressive Regelung in diesem oder jenem Land abzuschwächen oder eine Regelung zu treffen, für die in anderen Ländern ein Bedürfnis nicht oder noch nicht besteht. Ich halte es für das Beste, wenn sich das Bundeswaldgesetz beim Waldbetretungsrecht auf eine rahmenrechtliche Grundsatzzvorschrift beschränkt. So kann verhindert werden, daß das Gesetz hier zuviel und dort zuwenig bringt.

Beim zweiten Punkt handelt es sich um das im Prinzip bewährte Instrumentarium zur Erhaltung unserer Wälder: um die **Umwandlungsgenehmigung** und die **Aufforstungsverpflichtung**. Gewiß befinden sich solche Regelungen stets in der kritischen Zone zwischen Sozialpflichtigkeit des Eigentums und Eingriffen in das Eigentum. Die essentielle rechtspolitische Ausprägung dieser Vorschrift liegt daher in den ihnen zugeordneten **Entschädigungsvorschriften**.

(B) Zu meinem großen Bedauern muß ich sagen, daß es sich der Bundesgesetzgeber mit dieser entscheidenden Norm einfach zu leicht gemacht hat. Rechtlich ist gegen den § 45 nichts einzuwenden. Natürlich kann man jeden Waldbesitzer für jede Einschränkung, die ihm widerfährt, einfach in Geld entschädigen. Dies zu bestimmen, fällt um so leichter, wenn man selbst am Ende nicht zu zahlen braucht. Zwar vermeidet man so mit Sicherheit jeden Verdacht eines enteignungsgleichen Eingriffs; mit ebenso großer Sicherheit wird damit aber die Walderhaltung zu einer Frage der haushaltsmäßigen Möglichkeiten der Länder und Gemeinden.

Es steht für ein Land wie Nordrhein-Westfalen, das die Umwandlungsgenehmigung schon seit 20 Jahren kennt, völlig außer Frage, daß mit § 45 in der vorliegenden Fassung entweder der Reduzierung von Waldflächen Vorschub geleistet wird oder eine Kostenlawine auf das Land zukommt.

Wenn Nordrhein-Westfalen heute — hauptsächlich wegen dieser Punkte — beantragt, den Vermittlungsausschuß anzurufen, so wollen wir dadurch mithelfen, dieses Bundeswaldgesetz zu verabschieden. Es ist realistisch, davon auszugehen, daß die Zustimmung des Bundesrates im Ergebnis nur dann zu erreichen ist, wenn eine Annäherung auf der

Grundlage der Beschlüsse des Agrarausschusses geschieht. (C)

Präsident Kubel: Das Wort hat Herr Minister Dr. Brüner, Baden-Württemberg.

Dr. Brüner (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat heute über ein Gesetz zu entscheiden, dessen Inhalt und Bedeutung in der Öffentlichkeit häufig überschätzt werden. Wer sich mit dem Bundeswaldgesetz näher befaßt, erkennt schnell, daß es die Erwartungen nicht zu erfüllen vermag. Die Hälfte aller Vorschriften ist als Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse bereits seit 1970 geltendes Bundesrecht. Die andere Hälfte des Bundeswaldgesetzes ist entbehrlich. Zugleich sind diese Vorschriften aber auch weitgehend verfassungswidrig, verfassungsrechtlich bedenklich, verfassungspolitisch unerwünscht oder unpraktikabel.

Das gilt zunächst für das zweite Kapitel über die **Walderhaltung**. Die hier getroffenen Vorschriften sollen primär der Sicherung des Naturhaushalts und der Erholung der Bevölkerung dienen. Sie können nicht auf Artikel 74 des Grundgesetzes gestützt werden. Eine Vollregelung ist deshalb nicht zulässig. Den Ländern muß vielmehr Raum für landesrechtliche Vorschriften mit substantiellem Gehalt verbleiben.

Die Vorschriften des vierten Kapitels über die **Förderung der Forstwirtschaft** sind zum Teil verfassungswidrig, zum Teil ohne sachliche Substanz. Die Vorschriften über die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der Anlage und Unterhaltung von Schutzwald und Erholungswald verstoßen gegen Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes. Die Maßnahmen setzen keine besonders bedeutsamen Investitionen im Sinne dieser Vorschrift voraus. Sie sind insbesondere nicht zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums geeignet, weil sie den erforderlichen Bezug zum Wirtschaftsleben vermissen lassen. Dies hat der Parlamentarische Staatssekretär Haehser im Haushaltsausschuß des Bundestags bestätigt. (D)

Die Forstwirtschaft kann bereits jetzt im Rahmen des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ finanziell gefördert werden. Wenn einzelne Verbände das Bundeswaldgesetz wegen seiner zusätzlichen Förderungsbestimmungen begrüßen, so verkennen sie deren praktische Bedeutung. Mit 2,5 Millionen DM, die zu Lasten anderer Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Ernährungsministeriums eingespart werden müssen, kann man keine zusätzliche Waldförderung betreiben. Auch steht hierzu der Verwaltungsaufwand für elf Landesprogramme und ein Bundesprogramm in keinem Verhältnis. Darüber hinaus ist es für Baden-Württemberg und wohl für eine breite Mehrheit der Länder verfassungspolitisch unerwünscht, den Bereich der Komplementärfinanzierung und damit den Einfluß

(A) des Bundes auf die Länderverwaltungen auszudehnen.

Zur Illustration und als Beispiel einer überflüssigen Bestimmung spreche ich die Vorschrift des § 46 über **Aufwendungsersatz** an. Der Berichterstatter der Regierungskoalition hat im Deutschen Bundestag diese Vorschrift ausdrücklich für unverzichtbar erklärt. Was regelt diese Vorschrift? Bestimmte Aufwendungen sind von der zuständigen Behörde zu erstatten, wenn die Erstattung vorher von ihr zugesagt worden ist, also schlicht und einfach gesagt, behördliche Zusagen sind einzuhalten. Dafür braucht man kein Bundeswaldgesetz. Als besonders komplizierte und nicht praktikable Vorschrift erwähne ich die vom Bundestag beschlossene Regelung des Reitens im Walde.

Unter diesen Umständen verwundert es nicht, daß alle **Flächenstaaten** bei der Beratung im federführenden Agrarausschuß erhebliche und weitreichende Bedenken gegen das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz geltend gemacht haben. Lediglich die **Stadtstaaten** mit nicht einmal 0,2 % der Waldfläche des Bundesgebietes haben das Gesetz vorbehaltlos unterstützt.

Baden-Württemberg ist nun zusammen mit anderen Bundesländern nicht der Auffassung, den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, die umfassenden und tiefgreifenden Mängel des Bundeswaldgesetzes zu beheben. Dies wäre nur dann sinnvoll, wenn tatsächlich ein Bedürfnis für den Erlaß eines Bundeswaldgesetzes bestünde, was jedoch nicht zutrifft.

(B) Nach den Ausführungen der Bundesregierung hat das Bundeswaldgesetz zum Ziel, die Vielfalt der Funktionen des Waldes zu sichern, die Förderung der Forstwirtschaft gesetzlich zu verankern und einen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen. Diese Ziele sind in eigenen modernen Forstgesetzen, insbesondere der Flächenstaaten, bereits hinreichend geregelt, oder es sind solche Regelungen in Vorbereitung. Ihre wesentlichen Vorschriften stimmen in den Grundzügen überein. Abweichungen sind bedingt durch die regionalen Unterschiede zwischen Nord und Süd, zwischen Ländern mit viel Wald und Ländern mit wenig Wald, zwischen Flächenstaaten und Stadtstaaten.

Die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse erfordern gerade bei der Waldgesetzgebung keine weitergehende Vereinheitlichung durch ein Bundesgesetz. Der Wald mit seiner Standortgebundenheit und seinen Schutzfunktionen wirkt sich auf andere Bereiche nicht nachteilig aus. Das **Forstrecht** eignet sich deshalb wie kaum eine andere Materie für die **Landesgesetzgebung**. Bei der laufenden Zunahme der Bundeskompetenzen und der dadurch bedingten Gefährdung des föderativen Staatsaufbaus sollte auf bundesgesetzliche Regelungen verzichtet werden, die nicht unbedingt nötig sind. Schließlich kann es den Ländern nicht gleichgültig sein, daß sie bei Inkrafttreten des Bundeswaldgesetzes ihre neuen fort-

(C) schrittlichen Gesetze ohne Not ändern und zum Teil schlechtere Lösungen in Kauf nehmen müssen.

Ich darf zusammenfassen. Für ein Bundeswaldgesetz besteht jedenfalls bei der heutigen Gesetzeslage in der Bundesrepublik Deutschland kein Bedürfnis. Ich bitte Sie daher, dem Gesetz die **Zustimmung zu versagen**.

Präsident Kubel: Herr Eisenmann verzichtet auf das Wort. Ich bitte Herrn Minister Meyer (Rheinland-Pfalz), das Wort zu nehmen.

Meyer (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Dieses Bundeswaldgesetz ist sicher keine Pioniertat. Fast alle Flächenländer der Bundesrepublik Deutschland haben moderne **Landesforstgesetze**. Teile dieser Landesforstgesetze haben Eingang gefunden in den Entwurf der Bundesregierung zum Bundeswaldgesetz, obwohl dem Bund für eine derartige Übernahme oder Ausgestaltung eines Bundeswaldgesetzes die Gesetzgebungskompetenz sicher fehlt.

Hinzu kommt, daß große Teile des Bundeswaldgesetzes in dem geltenden **Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse** vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) bereits Gesetzeskraft haben und auch angewandt werden. Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, daß der Bund zwar in dem Entwurf des Bundeswaldgesetzes die Absicht bekundet, die Waldbesitzer und die Länder wirtschaftlich zu unterstützen, daß aber weder von der Kompetenz noch von der Haushaltslage her ein nennenswerter Förderungseffekt erwartet werden kann. (D)

Aus den genannten Gründen, die ich im einzelnen hier nicht weiter zu erläutern brauche, hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz sehr eingehend geprüft, ob es nicht richtiger wäre, das Bundeswaldgesetz ganz abzulehnen.

Nach Abwägung aller Interessen sind wir jedoch zu dem Ergebnis gekommen, daß es richtiger ist, mit den Ergänzungsvorschlägen des Bundesrates aus der Drucksache 776/1/74 den **Vermittlungsausschuß** anzurufen mit dem Ziel, aus Regierungsvorlage, Bundestags- und Bundesratsempfehlungen doch noch ein brauchbares Bundeswaldgesetz zu formulieren.

Dieses Gesetz — das betone ich für Rheinland-Pfalz ausdrücklich — muß sich auf die dem Bund zustehende **Rahmengesetzgebungskompetenz** beschränken und sicherstellen, daß die Länder in angemessener Frist die erforderlichen Regelungen treffen können unter Berücksichtigung der besonderen Eigentums- und Landschaftsgegebenheiten ihrer Gebiete.

Präsident Kubel: Das Wort hat jetzt Herr Bundesminister Ertl.

Ertl, Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zu einigen Bemerkungen kurz Stellung nehmen. Die Bundesregierung

(A) hat dieses Gesetz im Rahmen ihrer **Umweltpolitik** bereits in der Regierungserklärung von 1969 angekündigt. Sie hat dann alle Möglichkeiten ergriffen, um bereits in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit dieses Gesetz zum Abschluß zu bringen. Die Umstände des Jahres 1972 haben diesen Gesetzgebungsgang unterbrochen. Wir haben daraufhin unverzüglich das Gesetz wieder neu eingebracht. Insoweit kann ich für diese Bundesregierung den Vorwurf nicht akzeptieren, daß die Bundesregierung die ihr mögliche Chance nicht genutzt hat. Sie ist nicht willens und nicht bereit, Versäumnisse früherer Bundesregierungen in ihre Verantwortung zu übernehmen.

Im übrigen: Anhand einer vollständigen Synopse der bisher in den Ländern in der Zeit von 1969 bis 1972 verabschiedeten Gesetze wird man feststellen können, daß das Bundesgesetz dem Inhalt nach großer Pate gestanden ist; auch das muß ich aufgrund der hier gemachten Bemerkungen zur Sache feststellen. Darüber freuen wir uns; es ist Aufgabe des Bundes, gegebenenfalls auch Formulierungshilfe zu leisten.

Ich möchte hier etwas zu zwei Dingen sagen. Einmal geht es darum, welchen **Stellenwert wir Forst und Wald** in unserer **Gesamtpolitik** einräumen, und zwar in bezug auf die gesamte Bevölkerung und in bezug darauf, diesen Wald leistungs- und funktionsfähig in der Vielfalt seiner Aufgaben zu erhalten. Das ist das erste, das ist das politische Ziel. Ich glaube, niemand wird dem Bund das Recht absprechen, dafür gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen. Das kann schon deshalb nicht geschehen, weil aufgrund der Verpflichtungen, die er z. B. im Bereich der Europäischen Gemeinschaft hat, der Bund natürlich zwangsläufig von einer gesetzlichen Basis aus weitere Verhandlungen innerhalb der Gemeinschaft führen muß. Aber das wollte ich hier gar nicht als den wesentlichen Punkt anführen.

(B)

Der wesentliche Punkt ist in meinen Augen die klare gesetzliche Position eines so **wichtigen Teils unseres Naturhaushalts** und unserer Landschaft wie des Waldes.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist durch den zuständigen Verfassungsminister eingehend geprüft worden. Es sind bei der Behandlung dieses Gesetzes durch ein Hearing alle Fragen — sowohl rechtlicher als auch materiell-inhaltlicher Art — eingehend erörtert worden und haben dann zu der Ihnen nun vorliegenden Fassung, die mehrheitlich im Bundestag beschlossen wurde, geführt. Ich habe mich beim Deutschen Bundestag zu bedanken, daß er in dieser Form die Beratungen sicherlich fruchtbar genutzt hat und daß er, wie ich meine, eine tragbare Lösung gefunden hat.

Selbstverständlich wird es sowohl bei der Frage der Entschädigung als auch bei der Frage des Betretungsrechts — um nur zwei neuralgische Punkte zu nennen — immer Meinungsunterschiede geben. Und wie immer die Formel lautet: Niemand wird für sich behaupten können, daß er hier die optimale Lösung gefunden hat, weil es hier einfach um Zielkonflikte geht. Und diese Zielkonflikte werden, je nachdem ob

es sich um stadtnahen Wald handelt oder um nicht stadtnahen Wald handelt, unterschiedlich gesehen werden und gesehen werden müssen. Nachdem sich die Bundesregierung im Rahmen der Umweltgesetzgebung letzten Endes zum Verursacherprinzip bekannt hat, muß man, glaube ich, auch berücksichtigen, daß hier der Bund nur ganz mittelbar helfen kann, weil der, der den Schaden verursacht, auch für den Schaden haften muß. Ich glaube, das ist eine selbstverständliche Logik, die übrigens, soweit ich im Bilde bin, hier vom Bundesrat mit getragen wurde. Herr Präsident, mir lag sehr daran, hier darauf hinzuweisen.

(C)

Es wurde dann noch auf das **Gemeinschaftsaufgabengesetz** hingewiesen. Lassen Sie hier einen Vertreter der Bundesregierung sprechen, der bei der Beratung des Gemeinschaftsaufgabengesetzes aus politisch grundsätzlichen Erwägungen seine Bedenken klar dargelegt hat und der von sich sagen darf, daß er recht behalten hat.

Ich will mich auf diese Frage gar nicht einlassen. Aber daß mit diesem Gesetz über Gemeinschaftsaufgaben graue Zonen der Politik über Landes- und Bundesparlamente geschaffen worden sind, das müssen sich die Gesetzgebungsgremien, sei es Bundestag oder Bundesrat, immer erneut vor Augen führen. Insoweit kann man sich nicht nur auf das Gemeinschaftsaufgabengesetz berufen, dessen Problematik wir wahrscheinlich erst im Vollzug voll erkennen können.

Das ist auch gar nicht der Sinn, sondern das könnte höchstens Sinn von Förderungsmaßnahmen sein. Ich habe gar nichts dagegen einzuwenden. Natürlich werden z. B. Forstwege als Gemeinschaftsaufgaben gefördert. Das vorliegende Gesetz sollte die Forstwirtschaft insgesamt in der vielfältigen Funktion für unsere Gesellschaft, aber auch für die Landschaft absichern. Es sollte auch eine Regelung herbeiführen, in der die Interessen ausgewogen abgedeckt werden und die die Position gibt für weitere Verhandlungen im Rahmen unserer internationalen Verpflichtungen.

(D)

Präsident Kubel: Danke, Herr Bundesminister Ertl. Gemeinschaftsaufgaben sind Bestandteil des Grundgesetzes und nicht eines einfachen Gesetzes. Das zu bemerken erlauben Sie mir bitte.

Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann werden wir über den Antrag abstimmen, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Wer das wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann die Drucksache 776/1/74 auf.

I Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziffern 2, 10, 14 und 15 gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 4 a ist bereits durch Abstimmung über Ziff. 3 a oder b mitentschieden.

- 1A) Ziff. 4 b! — Mehrheit.
Ziffern 5 und 6! — Mehrheit.
- Ich bitte um Ihre Aufmerksamkeit, es ist ein Antrag Bayerns — Drucksache 776/2/74 — verteilt worden. Wenn der Antrag angenommen wird, entfällt Ziff. 7. Wer für den bayerischen Antrag stimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 7 entfällt.
- Ziff. 8, zunächst mit der Begründung des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses. — Das ist die Mehrheit.
- Nun Abstimmung über die Ergänzung der Begründung durch den Finanzausschuß. — Das ist auch die Mehrheit.
- Ziff. 9 ist erledigt, weil Ziff. 8 angenommen ist. Auch die Ziffern 10 und 11 sind erledigt.
- Ziff. 12, zunächst ohne Begründung! — Das ist die Mehrheit.
- Dann bitte ich um das Handzeichen für die Begründung des Agrarausschusses. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Begründung des Finanzausschusses.
- Ziff. 13! — Mehrheit.
- Die Ziffern 14 und 15 sind erledigt.
- Ziff. 16! — Mehrheit.
- Über die grundsätzliche Anrufung des Vermittlungsausschusses ist entschieden worden. Ich bitte jetzt um Ihr Handzeichen zu II, Ziff. 1 der Empfehlungsdruksache. — Das ist die Mehrheit.
- B) II Ziff. 2 ist erledigt.
- Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.
- Punkt 5 der Tagesordnung:
- Gesetz zur **Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** (Drucksache 812/74, zu Drucksache 812/74).
- Das Wort hat Herr Staatssekretär Eicher.
- Eicher**, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung ist ein bedeutender Schritt zum weiteren Ausbau der sozialen Sicherung in unserem Lande. Die erste gesetzliche Normierung verbindlicher Maßstäbe für eine soziale Ausgestaltung der Betriebsrenten leitet in der langen Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung einen neuen Abschnitt ein. Wo Verlust oder Minderung ihrer betrieblichen Versorgung Arbeitnehmer und Pensionäre bisher oft besonders hart und unvorbereitet getroffen hat, sorgen künftig zwingende Gesetzesvorschriften dafür, daß die für langjährige Betriebstreue versprochene und erwartete zusätzliche Sicherung im Versorgungsfalle tatsächlich gewährleistet bleibt.

Das Gesetz sieht folgende Regelungen vor. Scheidet der Arbeitnehmer nach langer Beschäftigung im Unternehmen vor dem Versorgungsfall aus, so gehen ihm hierdurch seine Rechte aus der Versorgungszusage nicht mehr verloren. Steigt die gesetzliche Rente des Pensionärs, darf seine Betriebsrente deswegen nicht mehr gemindert werden. Will der Arbeitnehmer das gesetzliche Altersruhegeld vor dem 65. Lebensjahr beziehen, so braucht er auf die zugesagte betriebliche Altersrente nicht zu verzichten; sie muß ihm vom gleichen Zeitpunkt an gezahlt werden. Ist ein Arbeitgeber wirtschaftlich nicht mehr in der Lage, die versprochene Versorgung aufrechtzuerhalten, so kann der Pensionär einen Pensions-Sicherungs-Verein in Anspruch nehmen, dessen Leistungen von der Wirtschaft selbst zu finanzieren sind. Eine Verpflichtung des Arbeitgebers, alle drei Jahre eine Anpassung der Versorgung zu prüfen, soll schließlich dazu beitragen, dem Pensionär den realen Wert seiner Versorgung zu erhalten.

Durch diese „**sozialen Auflagen**“ werden der freien vertraglichen Gestaltung betrieblicher Versorgungseinrichtungen dort Schranken gezogen, wo sich dies zum Schutze des Arbeitnehmers und Pensionärs als notwendig erwiesen hat. Sie schaffen die Voraussetzungen dafür, daß die betriebliche Altersversorgung ihre wichtige Aufgabe als Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung künftig besser und wirkungsvoller erfüllen kann.

Neben die Vorschriften zur Verbesserung der Versorgung treten Maßnahmen, die eine Ausweitung betrieblicher Versorgungszusagen auf die große Gruppe der bis heute noch nicht einbezogenen Arbeitnehmer zum Ziel haben. (D)

Der steuerrechtliche Teil des Gesetzes bringt u. a. Änderungen der steuerlichen Behandlung von Versorgungsaufwendungen, die den Arbeitgebern die Mehrbelastung durch die arbeitsrechtlichen Auflagen erleichtern und die vor allem für Klein- und Mittelbetriebe geeigneten Versorgungsformen besonders fördern. Die steuerrechtlichen Vorschriften tragen damit der Tatsache Rechnung, daß die betriebliche Altersversorgung in diesen Betrieben bisher noch am wenigsten Eingang gefunden hat. Sie unterstützen die Sonderregelungen im arbeitsrechtlichen Teil, die gleichfalls zur weiteren Ausbreitung der betrieblichen Altersversorgung gerade in Klein- und Mittelbetrieben beitragen sollen.

Verbesserungen durch zwingende gesetzliche Auflagen und weitere Verbreitung auf freiwilliger Basis — diese doppelte Zielsetzung macht die Bedeutung dieses Gesetzesvorhabens deutlich. Ich glaube mit Recht sagen zu können: In der vorliegenden Fassung des Gesetzes haben wir gemeinsam eine überzeugende Lösung gefunden.

Präsident Kubel: Weitere Wortmeldungen? — Herr Geissler gibt seine Ausführungen zu Protokoll *). Vielen Dank.

*) Anlage 1

(A) Wir wollen dann abstimmen. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wer der Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig so **beschlossen**.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 11/74 *) zusammengefaßten **Punkte** auf:

6 bis 11, 13 bis 15, 20, 27, 29 bis 36, 39 bis 41, 45, 46, 48 bis 50, 52, 54, 55, 57 bis 59, 61 bis 66, 68, 69, 71.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Achtundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des **Lastenausgleichsgesetzes** (28. ÄndG LAG) (Drucksache 813/74).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Herr Staatssekretär Dr. Mocker.

Dr. Mocker (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren, zu diesem Tagesordnungspunkt beantragt das Land Baden-Württemberg die **Einberufung des Vermittlungsausschusses**.

(B) Der Bundesrat hat am 10. Mai 1974 in seiner Stellungnahme — Drucksache 210/74 — dem 28. Änderungsgesetz LAG im ersten Durchgang zugestimmt, jedoch gleichzeitig neben seinem auch weiterhin bestehenden Widerspruch gegen die Erklärung der Bundesregierung, damit die Lastenausgleichsgesetzgebung als abgeschlossen zu betrachten, ausdrücklich betont, daß er an dem von ihm am 19. Oktober 1973 beschlossenen Gesetzentwurf — Drucksache 274/73 — festhält und seine baldige Verabschiedung für notwendig hält.

Das in diesem Gesetzentwurf angesprochene Problem der Angleichung der Anpassungszeitpunkte der Unterhaltshilfe an diejenigen der Sozialversicherung hat sich inzwischen durch das 27. Änderungsgesetz LAG im wesentlichen erledigt. Für die Änderung der Antragsstichtage ergibt sich nach neuerlicher Erkenntnis nicht ein derartiger Bedarf, daß sich ein weiterer Streit lohnen würde. Alle übrigen im Gesetzentwurf des Bundesrates enthaltenen und vom Bundestag abgelehnten Novellierungen werden jedoch für den betroffenen Personenkreis für so entscheidend wichtig gehalten, daß die diesbezüglichen, heute dem Bundesrat vorliegenden Anträge des Landes Baden-Württemberg — Drucksachen 813/1/74 bis 813/5/74 — gerechtfertigt sind und der Vermittlungsausschuß bemüht werden sollte, um diese Novellierungen Gesetz werden zu lassen.

Um diese Gesetzwerdung zu erreichen, bietet die Annahme der vorliegenden Anträge des Landes Baden-Württemberg in Verbindung mit dem 28. Ände-

(C) rungsgesetz LAG den einzigen Weg und die einzige Möglichkeit.

Hinsichtlich der Konkretisierung der einzelnen Anliegen beziehe ich mich auf die vorliegenden Anträge und die darin jeweils kurz angeführten Begründungen.

Ich weise darauf hin, daß der Bundestag und der Bundesrat 1972 die Bundesregierung einstimmig aufgefordert haben, die gegenständlichen **Stichtagsbestimmungen** im Lastenausgleichsgesetz zu verbessern, weiter daß auch die SPD mit dem Schreiben ihres Arbeitskreises VI vom 3. Mai 1972 an die Donaueschinger die hier beantragte Behandlung der **südostdeutschen ehemaligen Wehrmichtsangehörigen** zugesichert hat und daß hinsichtlich der vorgesehenen Einrichtung von **Nachversicherungsbeiträgen** zur Sozialversicherung aus Mitteln des Ausgleichsfonds bzw. hinsichtlich der beantragten Änderungen des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes der zuständige Ausschuß des Bundesrates für Arbeit und Sozialpolitik laut Bundesratsdrucksache 274/1/73 Ziff. II keine Bedenken erhoben hat.

Schließlich stelle ich nochmals klar, daß außer den zufolge der Änderung des Reparationsschädengesetzes auf den Bund zukommenden 50 Millionen DM, aufgeteilt auf eine Reihe von Jahren — worüber im Vermittlungsausschuß gesprochen werden kann — weder der Bundeshaushalt, noch die Länderhaushalte belastet werden. Die Anträge sind sohin nicht ausgabewirksam. Im Gegenteil, die restlich verbleibenden Änderungen der Stichtage kosten den Lastenausgleichsfonds 380 Millionen DM, und die Nachversicherung zur Sozialversicherung bringt dem Ausgleichsfonds eine Einsparung von 1 Milliarde 400 Millionen, so daß im ganzen gesehen, der Ausgleichsfonds um rund 1 Milliarde DM entlastet wird. (D)

Auch für den Sozialversicherungsträger scheidet eine Belastung, die diese Bezeichnung verdient, aus, da die Relation zwischen dem hier betroffenen Personenkreis von etwa 25000 ehemals Selbständigen einerseits und den rund 10 Millionen Beziehern von Sozialrenten bzw. über 10 Millionen Beitragspflichtigen zur Sozialversicherung andererseits ganz offenkundig zeigt, daß es sich für die Sozialversicherung selbst überhaupt um kein nennenswertes Problem handeln kann.

Ich bitte deshalb, den vorliegenden Anträgen, die ohne jede Schmälerung des 28. Änderungsgesetzes LAG lediglich auf eine Ergänzung dieser Novelle hinauslaufen, zuzustimmen, zumal diese Zustimmung nur eine konsequente Folge der bisherigen Beschlüsse des Bundesrates ist.

Präsident Kubel: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Fröhlich vom Bundesinnenministerium. Ich darf zwischendurch bekanntgeben, daß Herr Senator Willms eine Erklärung zu Protokoll gibt. *)

*) Anlage 2

*) Anlage 3

(A) **Dr. Fröhlich**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit der Verabschiedung der 28. Änderungsnovelle zum Lastenausgleichsgesetz hat der Deutsche Bundestag die **Gleichstellung der Sowjetzonenflüchtlinge** mit den Vertriebenen und die Gleichbehandlung der in dem Gebiet der heutigen DDR entstandenen Schäden mit den Vertreibungsschäden bei der Hauptentschädigung vollzogen.

Dieses Gesetz, über das wir heute abschließend Beschluß fassen, erfordert Mehraufwendungen zugunsten der Betroffenen von annähernd 1,7 Milliarden DM. Diese Kostenschätzung stützt sich auf die seit der Vorlage des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung im März dieses Jahres gewonnenen Erkenntnisse unter Berücksichtigung der neuesten statistischen Unterlagen; sie überschreitet die ursprünglichen Kostenschätzungen um rund 400 Millionen DM.

Der Lastenausgleich hat mit dieser Gesetzgebung ein voraussichtliches Volumen von über 130 Milliarden DM erreicht, eine Summe, an die bei der ersten Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes im Jahre 1952 sicherlich niemand zu denken gewagt hätte.

Die Bundesregierung hat im Hinblick darauf und auf die gesamte Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgengesetzgebung, die den Steuerzahler letztlich mit der gewaltigen Summe von rund 400 Milliarden DM belasten wird, wiederholt ihre Auffassung dargelegt und begründet, daß diese **Gesetzgebung** mit der 28. LAG-Novelle als **abgeschlossen** betrachtet werden muß.

(B) Die Mehrheit des Deutschen Bundestages teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß es fast 30 Jahre nach Beendigung des Krieges nicht mehr vertretbar wäre, darüber hinaus noch weitere Belastungen auf die Steuerzahler zu wälzen, soll die Bewältigung der in die Zukunft wirkenden Aufgaben, die allen Bürgern — auch den Geschädigten des Krieges — dienen und deshalb Vorrang haben müssen, nicht ernstlich gefährdet werden.

Dies gilt auch hinsichtlich der **Anderungsvorschläge** zum 28. Änderungsgesetz, mit denen das **Land-Baden-Württemberg** seinen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses begründet hat. Diese Änderungsvorschläge wiederholen praktisch den wesentlichen Inhalt des vom Bundesrat am 19. Oktober 1973 beschlossenen Entwurfs eines 27. Änderungsgesetzes. Dieser Gesetzentwurf wurde gestern vom Deutschen Bundestag in zweiter Lesung abschließend abgelehnt.

Die Bundesregierung hat die in dem Entwurf der 27. Novelle enthaltenen Vorschläge aus finanziellen, aber auch aus sachlichen Erwägungen abgelehnt; diese Gründe hat sie in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf im einzelnen dargelegt.

Der Gesetzentwurf beziffert die Mehraufwendungen — dies muß wohl auch für die jetzt zur Begründung des Antrages von Baden-Württemberg vorgelegten Änderungsvorschläge gelten — für einen Teil der Vorschläge auf 350 bis 550 Millio-

nen DM; für einen anderen Teil der Vorschläge, nämlich die Nachversicherung der Unterhaltshilfempfänger in der gesetzlichen Rentenversicherung, wird sogar eine Entlastung des Ausgleichsfonds in einer nicht näher bezeichneten Höhe in Aussicht gestellt, jedenfalls ist sie nicht näher belegbar; ein weiterer Teil der vorgeschlagenen Verbesserungen fällt angeblich finanziell nicht ins Gewicht. Diese Aussagen sind eine zu unsichere Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Folgen.

Ich möchte mir hier versagen, auf Zahlen einzugehen, die niemand auch nur annähernd schätzen kann, einfach deshalb, weil insbesondere die Auswirkungen der vorgeschlagenen Regelungen im Bereich der Nachversicherung überhaupt nicht überblickt werden können. Auch dies hat die Bundesregierung bereits in ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates im einzelnen dargelegt. Aber gerade diese **Unabschätzbarkeit der finanziellen Folgen** macht deutlich, daß es im Hinblick auf die voraussichtlich immer schwieriger werdende Haushaltslage nicht zu verantworten wäre, jetzt Maßnahmen zu treffen, die von der Sache her im Rahmen der Gesamtkonzeption des Lastenausgleichs nicht zwingend geboten sind.

Präsident Kubel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Ferner liegen in Drucksachen 813/1/74 bis 813/5/74 Anträge von Baden-Württemberg vor. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse nunmehr über die Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten abstimmen. Wer der Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Siebentes Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften (**Dienstrechtlicher Teil des Familienlastenausgleichs**) (Drucksache 816/74).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 74 a und 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ferner liegen vor in Drucksache 816/1/74 ein Antrag Bayerns, in Drucksache 816/2/74 ein Antrag des Saarlandes.

(A) Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ich lasse dann über die Empfehlung der Ausschüsse abstimmen. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 74 a und 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur **Reform des Strafverfahrensrechts** (Drucksache 831/74).

Nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages von gestern lautet der Titel: „Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts“.

Zur Berichterstattung darf ich Herrn Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) das Wort erteilen.

(Dr. Wicklmayr: Ich folge Ihrer Anregung, Herr Präsident, und gebe den Bericht zu Protokoll!)

— Vielen Dank. Der Bericht wird zu Protokoll gegeben *).

(B) Das Wort hat sodann Herr Minister Adorno (Baden-Württemberg), anschließend Herr Bundesminister Vogel.

Adorno (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die **Landesregierung von Baden-Württemberg** weist mit Nachdruck darauf hin, daß das vom Bundestag beschlossene Gesetz unbefriedigend und praktisch **nur beschränkt zum Schutz der Rechtspflege geeignet** ist. Es sieht die vom Bundesrat geforderte Möglichkeit, einen Verteidiger wegen Verfahrensabschottage auszuschließen, nicht vor. Es hat auch die von der Justizministerkonferenz mit der Stimme des Bundesjustizministers für notwendig gehaltene und von der Bundesregierung zustimmend zur Kenntnis genommene Überwachung des Verkehrs des Verteidigers mit dem inhaftierten Beschuldigten beim Verdacht ihres konspirativen Zusammenwirkens nicht verwirklicht. Die schwere Verantwortung für die Wirksamkeit der Rechtspflege und die Sicherheit der darin Tätigen, die in der Ablehnung dieser notwendigen Maßnahmen liegt, ist offenkundig.

Die Landesregierung hält es für um so dringlicher, daß im Interesse der Rechtspflege wenigstens die in dem jetzigen Gesetzesbeschluß vorgesehenen Regelungen unverzüglich in Kraft treten. Sie stimmt deshalb dem Gesetz zu, wird aber alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die gebotenen gesetzge-

berischen Maßnahmen zur Sicherung der Rechtspflege ihrerseits in die Wege zu leiten. (C)

Ich darf in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß die Bayerische Staatsregierung am vergangenen Dienstag ebenfalls beschlossen hat, eine entsprechende Initiative zu ergreifen.

Präsident Kubel: Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Dr. Vogel.

Dr. Vogel, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf für die Bundesregierung zwei kurze Bemerkungen zum Diskussionsbeitrag des Herrn Kollegen Adorno machen.

Erstens zur Frage der **Verfahrenssabotage**. Die Bundesregierung hält an der Auffassung fest, daß sich der Begriff der „Verfahrenssabotage“ nicht genügend deutlich und scharf abgrenzen läßt, und zwar nicht in der Form, wie es das Bundesverfassungsgericht für die gesetzliche Abgrenzung von Ausschließungsgründen verlangt hat. Falls es in den weiteren Beratungen gelingt, diese Bedenken zu überwinden, wird sich unter Umständen ein neuer Gesichtspunkt ergeben. Mit dem unklaren und unscharfen Begriff der Verfahrenssabotage ist jedenfalls die gesetzgeberische Aufgabe nicht zu lösen.

Zum zweiten Punkt darf ich folgendes bemerken. Der Bundestag hat sich gestern im Falle des dringenden Verdachts konspirativen Zusammenwirkens einstimmig für die **Ausschlußregelung** entschieden. Die Bundesregierung bekräftigt auch hier ihre Auffassung, daß gegenüber der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Überwachungslösung der Ausschluß die schärfere und einschneidendere Maßnahme darstellt. Dies insbesondere deshalb, weil der Ausschluß im wesentlichen und in allen entscheidenden Punkten an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wird, die nach dem Vorschlag der Bundesregierung und der Justizminister zur Überwachung führen sollten. Die individuelle Überwachung aufgrund ganz konkreter Verdachtsgründe ist durch den individuellen Ausschluß ersetzt worden. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, diesem einstimmigen Votum des Rechtsausschusses und auch dem einstimmigen Votum des Bundestags in diesem Punkt entgegenzutreten. (D)

Im übrigen wird im Hinblick auf die **neuen Gesetzgebungsiniciativen** zunächst einmal die praktische Erprobung der neu geschaffenen Möglichkeiten abzuwarten sein. Ich gehe davon aus, daß auch diejenigen Länder, die solche Gesetzgebungsiniciativen in Gang bringen wollen, den praktischen Vollzug dieser Maßnahmen in den nächsten Monaten in ihre Überlegungen und Betrachtungen mit einbeziehen werden.

Insgesamt glaube ich, ist es dem Bundestag, ist es der Gesetzgebung gelungen, einer neuartigen Herausforderung in rechtsstaatlicher und verfassungsmäßiger Weise zu antworten. Ich bin dankbar, daß sich offenbar dem einstimmigen Votum des Deutschen Bundestages auch der Bundesrat nicht

*) Anlage 4

- (A) verschließt, so daß wir von den neuen Möglichkeiten ab 1. Januar 1975 Gebrauch machen können.

Eine Reihe weiterer Ausführungen darf ich, an frühere Übungen anknüpfend, zu Protokoll geben*).

Präsident Kubel: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlung des Rechtsausschusses finden wir in der Drucksache 831/1/74 vor.

Unter II empfiehlt der Rechtsausschuß die Anrufung des Vermittlungsausschusses, aber nur für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß auch aus anderen Gründen angerufen wird. Da ein Antrag auf unbedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorliegt, ist diese Empfehlung des Rechtsausschusses als gegenstandslos anzusehen.

Wir haben dann über die Empfehlung des Rechtsausschusses unter I abzustimmen. Unter Ziffer 1 empfiehlt der Rechtsausschuß **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedarf.** Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Hamburg widerspricht; im übrigen ist so **beschlossen.**

Unter Ziff. 2 empfiehlt der Rechtsausschuß, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat einstimmig entsprechend **beschlossen.**

Punkt 19 der Tagesordnung:

- (B) Gesetz zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölerzeugnissen oder Erdgas (**Energiesicherungsgesetz 1975**) (Drucksache 820/74).

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat mich davon in Kenntnis gesetzt, daß der Bundestag das Energiesicherungsgesetz 1975 mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglie­derzahl beschlossen hat.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 820/1/74 (neu) zur Hand zu nehmen.

Ich rufe die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses unter Abschnitt I auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat sich die Empfehlung unter Abschnitt II erledigt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Empfehlung unter Abschnitt III. Ich rufe Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen** und die sieben angenommenen **Entschliefungen zu fassen.**

Punkt 21 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften des Zweiten

Buches der Reichsversicherungsordnung (**Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts — GWKAR**) (Drucksache 476/74). (C)

- b) Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner (**Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz — KVWG**) (Drucksache 771/74).

Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Senator Steinert.

Steinert (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich werde meinen vollständigen Bericht zu Protokoll *) geben und bitte Sie, damit einverstanden zu sein, daß ich zunächst einen gekürzten Ausschlußbericht liefere, um anschließend noch eine Erklärung des Hamburger Senats abzugeben.

Ich beschränke mich auf einige Punkte der sehr ausführlichen und gründlichen Beratungen. Der Gesetzentwurf befaßt sich mit den drei Problembereichen: Verbesserung des Kassenarztrechts, Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner, Finanzierung der Krankenversicherung.

Das **Kassenarztrecht** befindet sich seit Jahren in einem Spannungsverhältnis zwischen politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Forderungen. Im Vordergrund steht dabei, einerseits die bestmögliche kassenärztliche Versorgung sicherzustellen und andererseits die Grundsätze über die freie Ausübung des Arztberufes und damit die Niederlassungsfreiheit zu wahren. Sie kennen alle die Schwierigkeiten, die sich in der medizinischen Versorgung, insbesondere in Landgebieten und auch am Stadtrand, ergeben haben. Um diesen Schwierigkeiten wirksam begegnen zu können, sind dringend rechtlich abgesicherte Maßnahmen erforderlich. (D)

Die Bundesregierung hat sich für eine sehr behutsame Weiterentwicklung des Kassenarztsystems entschieden. Der federführende **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** ist dem grundsätzlich gefolgt, hat aber doch eine Reihe von **Änderungen** vorgeschlagen, die den Regierungsentwurf wirksamer gestalten und der mehrseitigen Verantwortung besser gerecht werden sollen.

Der Ausschluß glaubt insbesondere, daß die **Entscheidung über die Bedarfspläne** nicht allein den kassenärztlichen Vereinigungen übertragen werden darf. Dabei sollen die Bemühungen der kassenärztlichen Vereinigungen um eine Verbesserung der ärztlichen Versorgung nicht geschmälert werden. Aber es muß auch gesetzlich geregelt und verdeutlicht werden, daß die kassenärztliche Versorgung eine gemeinsame Verantwortung sowohl der Krankenkassen als auch der kassenärztlichen Vereinigungen darstellt. Daher müssen die Bedarfspläne im Einvernehmen zwischen den kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen erstellt werden.

*) Anlage 5

*) Anlage 6

(A) Die Aufstellung der Bedarfspläne ist eine bedeutende Planungsaufgabe, die auch auf Aufgaben der Länder einwirkt. Deshalb müssen die für Sozialversicherung, Gesundheit, Landesplanung und Raumordnung zuständigen Landesbehörden unbedingt beteiligt werden.

Diese Konzeption des Ausschusses stellt also auf eine breitere Mitwirkung ab. Ihr liegt der Vorschlag zugrunde, für den Bereich der Pflichtkassen, der Ersatzkassen und, soweit vorhanden, der knappschaftlichen Krankenversicherung einen gemeinsamen Bedarfsplan auszuarbeiten.

Der Gesetzentwurf überträgt den Bundesausschüssen die Aufgabe, für die Bedarfsplanung Richtlinien aufzustellen. Diese Richtlinien legen den Rahmen für die Durchführung der Planung fest. Sie gewährleisten, daß einheitliche Grundlagen, Maßstäbe und Verfahren bei der Ermittlung und Feststellung des Bedarfs an ärztlicher Versorgung zugrunde gelegt werden. Man sollte die Schwierigkeit nicht verkennen, die darin liegt, diese Richtlinien verbindlich aufzustellen. Sie müssen flexibel genug sein, um in den Einzelplänen die jeweiligen Bedürfnisse bestmöglich zu berücksichtigen. Der Ausschuß sieht eine Möglichkeit zur Überwindung dieser Schwierigkeiten in dem, was er kurz gefaßt eine wissenschaftliche Begleitung nennt.

Der Ausschuß schlägt schließlich zur Ergänzung **Maßnahmen zur Nachwuchsförderung** vor. Der medizinische Nachwuchs soll für schwach- oder unterversorgte Gebiete interessiert werden. Deshalb ist zu prüfen, ob eine besondere Zulassungsquote für Studienplatzbewerber eingerichtet werden kann, die sich zur Niederlassung in den unterversorgten Gebieten verpflichten.

(B)

Der federführende Ausschuß hat nur den Regierungsentwurf behandelt, weil er über den bayerischen Gesetzentwurf hinaus mit seinen Regelungen zur Rentnerkrankenversicherung der weitergehende ist. Der bayerische Gesetzentwurf wurde deshalb in der Sache nicht beraten, und der Ausschuß empfiehlt, diesen Gesetzentwurf nicht einzubringen. Ich möchte hervorheben, daß einige Änderungsvorschläge zur Regierungsvorlage eine sehr breite Mehrheit im Ausschuß gefunden haben, weil der Ausschuß Vorstellungen aus dem bayerischen Gesetzentwurf in diese Regierungsvorlage teilweise eingearbeitet hat.

Zum zweiten Komplex — der **Krankenversicherung der Rentner** — wird man bedauern müssen, daß der erhoffte große Wurf einer dauerhaften Regelung ausgeblieben ist und, wie die Verhältnisse liegen, vielleicht auch ausbleiben mußte. Auch im Ausschuß ist angesichts der ebenso tiefgreifenden wie ungeklärten finanziellen Probleme in der Renten- und Krankenversicherung keine Alternative zur Konzeption der Bundesregierung beantragt worden. Die Krankenkassen werden sich wohl damit zufrieden geben müssen, daß zunächst ihre Schulden von fast 6 Milliarden DM gestrichen werden und daß sie abgestufte Übergangshilfen von der Rentenversicherung erhalten. Der Ausschuß geht

allerdings davon aus, daß die für 1976 und 1977 in Aussicht gestellte Verlängerung der Übergangshilfen auch realisiert wird. (C)

Eine Empfehlung des Ausschusses geht dahin, das neu eingeführte Ausgleichsverfahren unter den Kassen etwas gerechter zu gestalten. Der Ausgleich der Leistungsaufwendungen muß die Belastungsfähigkeit der einzelnen Versichertengruppen berücksichtigen.

Weiterhin legt der Ausschuß dem Plenum eine EntschlieÙung zu der neuen, von der Bundesregierung vorgeschlagenen **Ausgleichsregelung** vor. Diese EntschlieÙung geht von der Feststellung aus, daß das von der Bundesregierung vorgesehene Ausgleichsverfahren im Grunde ungerecht ist. Es führt dazu, daß die Kassen mit geringerem Leistungsangebot auch Mehrleistungen anderer Kassen mitfinanzieren, die sie den eigenen Versicherten nicht gewähren. Der Ausschuß hält an einem Bericht zum 31. Dezember 1976 fest, der dringend erforderlich ist und aus dem sich die Auswirkungen dieser Regelung dann ersehen lassen.

Zum dritten Schwerpunkt, der **Finanzierung der Krankenversicherung**. Der Ausschuß hat sich ausführlich mit diesem Problem befaßt. Im Vordergrund stand dabei die Überlegung, ob es verantwortet werden könne, daß sich der Bund gerade jetzt seiner durch das Bundessozialgericht festgestellten Garantiepflcht entziehen und die Ortskrankenkassen gewissermaßen im Stich lassen kann. Es darf schließlich nicht vergessen werden, daß die finanzielle Notlage der Krankenkassen auch durch immer neue Lasten entstanden ist, die ihnen der Gesetzgeber (D) übertragen hat. Wegen der deshalb steigenden Beiträge wird die Frage nach der Belastbarkeit der Versicherten und der Wirtschaft zu diskutieren sein. Der Ausschuß hat sich nicht zur Wiederherstellung der **Garantiepflcht** entschließen können, und zwar deshalb, weil nicht zu ermitteln war, welcher neue Höchstsatz als Voraussetzung für die Bundesgarantie festzusetzen sei. Es war jedoch im Ausschuß unstrittig, daß eine Ersatzregelung gefunden werden müsse, um stabilisierend auf die weitere Entwicklung der Ortskrankenkassen einzuwirken. Deshalb der Appell an die Bundesregierung, noch im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, welche Ersatzregelungen an die Stelle der Garantiepflchten treten können.

Die uns alle bedrückende Sorge um die Ausgabenentwicklung in der Sozialversicherung, insbesondere in der Krankenversicherung, hat ferner ihren Ausdruck in der Aufforderung an die Bundesregierung gefunden, einen **Bericht** über die für die nächsten fünf Kalenderjahre zu erwartende **Entwicklung der Krankenversicherung** vorzulegen. Der Ausschuß hält einen solchen mittelfristigen Bericht mit realen Alternativen für eine geeignete Grundlage für Maßnahmen, die die Weiterentwicklung unseres Krankenversicherungssystems zum Ziel haben. Dieser Bericht, meine Damen und Herren, dürfte die zu treffenden Entscheidungen besser begleiten, besser analysieren als die 15jährigen Vorausschätzungen für die Rentenversicherung. Er soll die Daten liefern,

(A) die erforderlich sind, um unser Krankenversicherungssystem zuverlässig zu beurteilen und aktionsfähig halten zu können. Ob dieser Bericht zu einer ständigen Einrichtung wird und ob er mit anderen sozial-, finanz- und wirtschaftspolitischen Berichten und Planungen koordiniert werden muß, bleibt abzuwarten.

Zum Abschluß gestatten Sie mir, auf eine Meinungsverschiedenheit der Ausschüsse mit erheblicher finanzieller Tragweite hinzuweisen, und zwar eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und dem Finanzausschuß. Der Regierungsentwurf sieht außerhalb des Sachzusammenhangs eine ersatzlose **Aufhebung des sogenannten Halbierungserlasses** vor. Dieser Halbierungserlaß regelt im Grenzbereich der Psychiatrie-Pflegefälle die Kostenverteilung zwischen den Krankenkassen und den anderen Sozialleistungsträgern pauschal, indem er sie einfach halbiert. Der federführende Ausschuß hat sich gegen die Streichung ausgesprochen, weil er als Folge ganz erhebliche Kosten, vielleicht sogar in Milliardenhöhe, auf die Krankenkassen zukommen sieht. Der Finanzausschuß hat dagegen Widerspruch erhoben in der Erwartung, daß der nach den Vorstellungen der Bundesregierung künftig wegfallende Halbierungserlaß zu einer Entlastung der Länderhaushalte führen würde.

Soweit der Bericht. Lassen Sie mich daran eine Bemerkung **im Namen meiner Landesregierung** anknüpfen.

(B) **Hamburg** wird sich für die Beibehaltung des Halbierungserlasses aussprechen. Daß die Streichung keine Entlastung bringen würde, davon sind wir überzeugt. Er wirkt vielmehr, auch soweit er bereits durch Folgeeregungen in den Ländern ersetzt worden ist, für die Kassen, aber auch für den Staat kostenhemmend. Die Aufhebung muß zwangsläufig zu einer unübersehbaren Zahl von Prozessen führen, in denen die Krankenkassen und die Träger der Sozialhilfe versuchen werden, die Kosten in allen nicht völlig eindeutigen Fällen dem jeweils anderen aufzuerlegen. Es kann durchaus nicht gesagt werden, daß diese Prozeßflut eine Kostenentlastung für die Länderhaushalte bedeuten würde.

Darüber hinaus möchte ich Sie, meine Damen und Herren, sehr eindringlich auf die Folgen der **Reform der Psychiatrie** in der Bundesrepublik hinweisen. Die Streichung des Halbierungserlasses könnte den falschen Eindruck erwecken, daß die Krankenkassen damit auch die Kostenträger der Reform der Psychiatrie werden müßten. Die Aufhebung des Halbierungserlasses sollte deshalb erst dann erfolgen, wenn der vom Bundestag angeforderte Bericht vorliegt und wenn wir uns darüber einig sind, wie die Psychiatrie in unserem Lande künftig aussehen wird, vor allen Dingen darüber, welche Kosten die Reform insgesamt erfordern wird.

Ferner wird in dem Entwurf die **Garantiepflicht für die Ortskrankenkassen** beseitigt. In Ergänzung zu meinen Ausführungen über die Ausschußbe-

ratung darf ich anmerken, daß mich dieser Entschluß der Bundesregierung etwas überrascht hat. Die Behauptung in der Begründung des Entwurfs, die Regelung des § 398 RVO, der die Garantiehaftung der Gemeindeverbände festlegt, sei nicht verfassungsmäßig, ist irreführend.

Das Bundessozialgericht hat nicht entschieden, daß die Regelung verfassungswidrig ist, sondern es hat festgestellt, daß eine verfassungskonforme Auslegung möglich ist. Nach Ansicht des Bundessozialgerichts führt die verfassungskonforme Auslegung zu einer Garantiepflicht des Bundes. Wenn eine verfassungskonforme Interpretation möglich ist, besteht kein Raum mehr für die Behauptung, die Regelung sei nicht verfassungsgemäß.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist allerdings die Entscheidung der Bundesregierung, die Garantiepflicht 25 Jahre rückwirkend aufzuheben. Auch wenn das zum Schutz des Bundeshaushaltes erforderlich ist, so wird dennoch rückwirkend in Rechtspositionen anderer eingegriffen.

Darüber hinaus stellt die Garantiepflicht nach Ansicht meines Landes nach wie vor einen Faktor dar, der sicherlich zur Stabilisierung der Finanzen der Krankenversicherungen beitragen kann. Gerade dann, wenn man mit der Vorläufigkeit der Finanzregelungen argumentiert, wäre es angebracht, dieses stabilisierende Element zu erhalten, bis eine endgültige Lösung der Finanzierungsprobleme gefunden ist. Bisher hat sich eben nicht gezeigt, daß das Institut der Garantiepflicht versagt hat. Es konnte bisher vielmehr deshalb nicht richtig greifen, weil die Krankenkassen mit zusätzlichen neuen Verpflichtungen belastet wurden.

Im übrigen möchte ich noch auf einen anderen Gesichtspunkt hinweisen. Wenn die Garantiepflicht entfällt, werden die Krankenkassen gezwungen sein, ihre Rücklagen zu verstärken. Aus diesem Grunde werden Beitragserhöhungen unumgänglich. Bei Beibehaltung der Garantiepflicht kämen die Krankenkassen dagegen mit einem geringeren Rücklagevolumen aus. Im übrigen muß ich gerechterweise erwähnen, daß auch von den Ländern in den Ausschußberatungen dazu noch keine Lösungsvorschläge gemacht wurden.

Rheinland-Pfalz hat ein **„Krankenversicherungsbudget“** vorgelegt und damit auf die finanzielle Situation und Entwicklung der Krankenversicherungen hingewiesen. Ich möchte an dieser Stelle bewußt nicht auf das Zahlenwerk und die Einzelheiten des Berichtes eingehen. Ich habe jedoch registriert, daß die Ausarbeitung des Landes Rheinland-Pfalz den Ausschuß bei den Beratungen nicht veranlaßt hat, eine abweichende Konzeption vorzulegen. Deshalb muß ich davon ausgehen, daß wir mangels einer Alternative gemeinsam versuchen müssen, die schwierige Lage der Krankenversicherungen im Prinzip auf der Grundlage des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu lösen.

Präsident Kubel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

(A) Meine Damen und Herren! Herr Steinert hat deutlich abgesetzt von der Berichterstattung den Standpunkt seines Landes gleichfalls vorgetragen. Ich habe Wortmeldungen vorliegen von Herrn Staatssekretär Eicher vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, von Frau Minister Griesinger zur Begründung der Anträge Baden-Württembergs, von Herrn Minister Geissler, Rheinland-Pfalz, und von Herrn Minister Pirkel, Bayern. Herr Eicher hat das Wort.

Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf des Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetzes sollen zwei wesentliche Bereiche der sozialen Krankenversicherung geregelt werden. Einmal soll die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung verbessert werden und zum anderen die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner für die nächsten Jahre konsolidiert werden.

Zur **Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung** liegt Ihnen ebenfalls ein Gesetzentwurf des Landes Bayern vor. Beiden Entwürfen ist gemeinsam, daß sie einer ungleichgewichtigen Verteilung von Kassenärzten zwischen Ballungsgebieten und Städten einerseits sowie ländlichen Gebieten andererseits im Interesse einer gleichmäßigen ärztlichen Versorgung der Bevölkerung entgegenwirken wollen. Bei aller Gemeinsamkeit in der Zielsetzung unterscheiden sich beide Entwürfe jedoch durch die vorgeschlagenen Lösungen.

(B) Der Regierungsentwurf geht von dem für das gegenwärtige System der kassenärztlichen Versorgung maßgeblichen Grundsatz aus, daß die Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung in **Selbstverwaltung** erfolgen soll. Dieses Prinzip hat sich bewährt. Daher haben wir bewußt darauf verzichtet, staatliche Eingriffe vorzuschlagen. Vielmehr sollen die **Kassenärztlichen Vereinigungen** in ihrer Verantwortung für die Sicherstellung durch Ausbau und Absicherung von geeigneten Maßnahmen gestärkt, aber auch stärker als bisher in die Pflicht für das Gelingen ihrer Sicherstellungsbemühungen genommen werden. Bedarfsplanung und besondere Maßnahmen bei Unterversorgung sollen die Sicherstellungsbemühungen unterstützen.

Dabei bleiben die freie Berufsausübung und die Niederlassungsfreiheit des Arztes grundsätzlich unberührt. Nur als letztes, aber hoffentlich nicht erforderliches Mittel, sollen regional begrenzte Zulassungsbeschränkungen in Betracht gezogen werden.

Dieser umfassenderen Lösung des Regierungsentwurfs sollte deshalb — wie auch von den Ausschüssen des Bundesrates empfohlen — der Vorzug gegeben werden.

Zu dem zweiten Bestandteil des Gesetzentwurfs, den Fragen der **Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner**, gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, einige grundsätzliche Bemerkungen.

Wir alle wissen, daß die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner sowohl für die Kran-

kenversicherung als auch für die Rentenversicherung erhebliche Probleme aufwirft. Alle, die sich mit dieser Materie befassen, kennen auch die Ursachen. Die Kostensteigerungen, die wir in der Krankenversicherung ganz allgemein feststellen müssen, treten in verstärktem Umfang in der Krankenversicherung der Rentner auf, wo wir es mit einem Personenkreis zu tun haben, der zahlenmäßig zunimmt und infolge seines Alters oder seines Gesundheitszustandes die Leistungen der Krankenversicherung viel stärker in Anspruch nehmen muß als es bei jüngeren und gesunden Menschen der Fall ist. Das hat zur Folge, daß in aller Regel die Ausgaben in diesem Bereich stärker steigen werden. Unsere Aufgabe muß es sein, diese erhöhten Belastungen so gerecht wie möglich zu verteilen. Dabei ist ein Denken in Institutionen — hier Krankenversicherung, dort Rentenversicherung — sicherlich wenig förderlich. Denn letzten Endes ist es immer der gleiche Personenkreis, der mit seinen Beiträgen diese Leistungen zu finanzieren hat, sei es über die Rentenversicherung oder über die Krankenversicherung.

Die derzeitige Regelung — Finanzierung aus Mitteln der Krankenversicherung und aus Mitteln der Rentenversicherung — hat aus verschiedenen Gründen dazu geführt, daß in den letzten Jahren erhebliche Überzahlungen der Rentenversicherung an die Krankenversicherung erfolgt sind. Die **Überzahlungen** betragen zur Zeit rund 6 Milliarden DM. Mit dem Ihnen vorliegenden Entwurf soll versucht werden, die Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner zu stabilisieren und für beide Versicherungszweige wieder kalkulierbar zu machen.

(D) Die Bundesregierung will an der gemeinsamen Finanzierung durch die Renten- und die Krankenversicherung festhalten. Ich weiß und habe dafür auch ein gewisses Verständnis, daß Vertreter der Krankenversicherung auf dem Standpunkt stehen, daß die Krankenversicherung der Rentner eine Aufgabe der Rentenversicherung sei und deshalb von dieser weitgehend zu finanzieren sei. Andererseits wird die Auffassung vertreten, daß es sich bei der Krankenversicherung der Rentner um eine besondere Form der Krankenversicherung handle, die in vollem Umfang von der Krankenversicherung zu tragen ist. Das von der Bundesregierung vorgelegte Finanzierungssystem stellt einen Kompromiß zwischen beiden Auffassungen dar.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung wird der **Finanzierungsanteil der Rentenversicherung** an den Aufwendungen der Krankenversicherung der Rentner auf 11 v. H. der Rentenausgaben festgesetzt. Die von 1971 bis 1974 aufgelaufenen Überzahlungen der Rentenversicherung in Höhe von 6 Milliarden DM verbleiben der Krankenversicherung. Für 1975 werden der Krankenversicherung über die von der Rentenversicherung zu zahlenden Beiträge hinaus zusätzlich 2,5 Milliarden DM zufließen. Damit ist der derzeit vorhandene Finanzierungsspielraum der Rentenversicherung voll ausgeschöpft. Für die Jahre 1976 und 1977 wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung je nach der sich dann abzeichnenden Finanzlage der

- (A) Rentenversicherung zusätzliche Beiträge durch Rechtsverordnung festsetzen können.

Über das Jahr 1977 hinausgehend kann eine **endgültige Regelung** der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner jetzt deswegen nicht getroffen werden, weil noch nicht hinreichend sicher zu übersehen ist, wie sich die Finanzsituation der Krankenversicherung und der Rentenversicherung tatsächlich entwickeln wird. Die derzeitige Regelung ist daher als vorübergehend anzusehen. Der Gesetzgeber wird über den Finanzierungsanteil der Rentenversicherung an der Krankenversicherung der Rentner entsprechend der sich nach 1977 abzeichnenden finanziellen Entwicklung neu zu bestimmen haben. Die Bundesregierung wird den gesetzgebenden Körperschaften im Rentenanpassungsbericht für 1978, der im Herbst 1977 vorzulegen ist, die für die Entscheidung erforderlichen Daten vorlegen. Mit diesem Vorschlag, meine Damen und Herren, stellt die Bundesregierung sicher, daß weder die Krankenversicherung noch die Rentenversicherung durch die Krankenversicherung der Rentner in unvertretbarer Weise finanziell überbelastet wird.

Unbefriedigend an der derzeitigen Regelung ist auch der Ausgleich des durch die Beiträge der Rentenversicherung nicht gedeckten Aufwandes der Krankenversicherung der Rentner unter den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung. Der derzeitige Ausgleich berücksichtigt im wesentlichen nur die Rentnerdichte, nicht aber die Aufwendungen für die Rentner und die Leistungsfähigkeit der aktiven Versicherten.

- (B) Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht einen **zweistufigen Ausgleich** vor, der den strukturellen Besonderheiten des gegliederten Systems der gesetzlichen Krankenversicherung, das wir nun einmal in der Bundesrepublik Deutschland haben, Rechnung trägt. Die Belastungsunterschiede werden zunächst von Kassenart zu Kassenart angeglichen. Darüber hinaus wird der Selbstverwaltung der Verbände der Krankenkassen die Möglichkeit eingeräumt, die innerhalb der einzelnen Kassenarten bestehenden Unterschiede der Belastung aus der Rentnerkrankenversicherung von Krankenkasse zu Krankenkasse auszugleichen. Wenn die einzelnen Krankenkassenverbände diesen Ausgleich durchführen, dann werden die Versicherten der jeweiligen Kassenart gleichmäßig belastet. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß dieser Ausgleich innerhalb der Kassenarten der Selbstverwaltung der sozialen Krankenversicherung in Selbstverantwortung übertragen werden sollte.

Ich bin sicher, daß dieser Gesetzentwurf nicht ungeteilte Zustimmung finden wird. Dafür ist einmal die Interessenlage zu unterschiedlich, zum anderen geht es darum, zusätzliche Belastungen zu finanzieren. Ich glaube, daß mit diesem Gesetzentwurf eine Finanzierungsregelung vorgeschlagen wird, die diese Belastungen so gerecht wie möglich verteilt. Bessere Lösungsmöglichkeiten, meine Damen und Herren, sind bisher wenigstens noch von niemandem aufgezeigt worden.

Präsident Kubel: Frau Minister Griesinger hat ihre Erklärung zu Protokoll *) gegeben. Die Herren Pirkel und Geissler haben gebeten, die Reihenfolge ihrer Wortmeldungen zu tauschen. Ich bitte Herrn Pirkel, das Wort zu nehmen.

Dr. Pirkel (Bayern): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich darf zur Begründung des **bayerischen Initiativantrages** folgendes ausführen. Die Situation, auf Grund derer der Freistaat Bayern den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarzt-Rechts gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes als Bundesrats-Initiative einbringt, ist — wie wir das vorhin auch von Herrn Staatssekretär Eicher hörten — in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Flächenstaaten, höchst ähnlich. Im Anschluß an das bekannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1960 setzte überall in zunehmenden Maße eine **ungleichmäßige Verteilung der freipraktizierenden Ärzte und Zahnärzte** ein, der zufolge sich an vielen Orten schmerzliche Engpässe und auch Schwierigkeiten in der kassenärztlichen Versorgung vor allem natürlich in ländlichen Bereichen auftraten. Die Auswirkungen dieses Verteilungsproblems wurden und werden noch dadurch verschärft, daß gerade in unterversorgten Gebieten überdies in der Regel die Altersstruktur der Ärzteschaft ungünstig ist.

Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb bereits im März dieses Jahres ein umfangreiches **24-Punkte-Programm zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung** beschlossen, das eigene Maßnahmen der Staatsregierung, Empfehlungen an die Ärzteschaft sowie die uns heute zur Beschlußfassung vorliegende Initiative zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts vorsieht. Unsere Initiative — und es kommt mir besonders darauf an, auch darauf hinzuweisen — ist also Teil eines weit umfassenderen Ganzen.

Ziel dieses hier zur Beratung vorliegenden **Gesetzentwurfs** ist es, die zu fordernde einigermaßen gleichmäßige und ausreichende kassenärztliche und kassenzahnärztliche Versorgung unserer Versicherten tatsächlich zu gewährleisten. Dies soll im wesentlichen durch drei Maßnahmen erreicht werden. Erstens. Durch eine Verpflichtung der kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, im Einvernehmen mit den Krankenkassen einen laufend fortzuschreibenden Bedarfsplan aufzustellen; zweitens durch eine Konkretisierung des Sicherstellungsauftrags der kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen unter Einbeziehung aller angemessenen und geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung des Bedarfsplans, insbesondere auch der finanziellen Förderung ärztlicher Niederlassungen; und drittens durch grundsätzliche Beibehaltung der Zulassungsfreiheit mit der Maßgabe, daß die Landesausschüsse der Ärzte und Krankenkassen das Recht erhalten, eine Zulassung nur im Rahmen des

*) Anlage 7

(A) Bedarfsplans dann zeitlich begrenzt anzuordnen, wenn alle anderen angemessenen und geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung des Bedarfsplans erfolglos waren.

Diese Konzeption, meine Damen und Herren, ist klar, praktikabel, selbstverwaltungsgerecht, freiheitlich und verspricht ein Höchstmaß an Effizienz. Diese Konzeption verlangt — das gebe ich zu — von den Partnern des Kassenarztrechts vorbehaltlose Kooperation, die aber gerade in der jetzigen Situation unbedingt notwendig und auch zu erwarten ist. Unser Gesetzentwurf wird damit sowohl dem Grundrecht der Freiheit der ärztlichen Berufsausübung als auch dem Anspruch unserer Bevölkerung auf ärztliche Versorgung entsprechend den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts in einer ausgewogenen Weise gerecht. Nur so kann unser freiheitliches Kassenarztrecht, für das es erwiesenermaßen keinen auch nur annähernd gleichwertigen Ersatz gibt, den Anforderungen unserer Zeit gerecht bleiben; nur so wird es, krisenfest abgesichert, alle systemverändernden Bestrebungen, die immer zum Nachteil für die Patienten wären, überflüssig und damit chancenlos machen.

Nachdem Bayern gesetzgeberisch initiativ geworden war, hat auch die **Bundesregierung** einen **Gesetzentwurf** vorgelegt — der hier vorhin begründet wurde —, der sich mit der kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Versorgung in gleicher Zielsetzung, aber auf anderem Wege befaßt. Die darin niedergelegte Grundkonzeption erscheint uns weit weniger als die bayerische Initiative geeignet, die Entwicklung zu verändern und zu verbessern. Ich darf auch dies an drei Punkten knapp verdeutlichen.

(B) Erstens. Zwar enthält auch der Regierungsentwurf eine Verpflichtung zur Aufstellung eines **Bedarfsplans**. Die Kooperation zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen einerseits und den Krankenkassen andererseits findet ihre Verankerung jedoch lediglich in dem rechtlich kaum faßbaren Begriff „Zusammenarbeit“. Es bedarf meines Erachtens keiner großen Vorstellungskraft, um die Gefahr zu erkennen, die von vornherein aus einer Bedarfsplanung dann erwachsen kann, wenn sie nicht von beiden Partnern einvernehmlich geschieht und dann auch akzeptiert wird. Wer das übersieht, nimmt bewußt ein brüchiges Fundament, die Wurzel sich fort-pflanzender Konflikte in Kauf.

Zweitens. Dieser potentielle Krisenherd wird durch eine Inkonsequenz im Verhältnis Bedarfsplan—Zulassungsbeschränkungen noch verschärft. Der Regierungsentwurf zieht nämlich aus der Nichterfüllung des Bedarfsplans keine unmittelbaren Konsequenzen, sondern führt erst noch ein, wie wir meinen, überflüssiges Zwischenglied ein; und zwar in Form des verschwommenen und kaum justiziablen Begriffs einer bestehenden oder drohenden „Unterversorgung“. Erst hieran sollen dann Zulassungsbeschränkungen geknüpft werden, deren Grundsätze im Gesetz selbst keineswegs hinreichend umschrieben sind.

(C) Drittens. Die Bundesregierung steht der erwarteten Effizienz ihres Konzepts offensichtlich selbst mit einiger Skepsis gegenüber; denn nach einer ultima ratio wird hier — wenn ich das mit Erlaubnis der philologisch einschlägig Belasteten so sagen darf — eine ultissima ratio eingeführt; nämlich eine Einrichtung, die die Kassen noch bevollmächtigen soll, Selbstversorgungseinrichtungen dort zu installieren, wo die anderen Maßnahmen nicht begriffen haben. Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich halte dies für eine Verkennung der Realitäten, weil keinesfalls zu erwarten ist, daß eigene Einrichtungen der Kassen Erfolg bieten könnten, wenn zuvor die gemeinsamen Maßnahmen erfolglos geblieben wären.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das sind die Bedenken, die wir gegen den Entwurf der Bundesregierung haben. Da wir meinen, daß unser Entwurf diese Schwierigkeiten von vornherein vermeidet, haben wir auch davon abgesehen, die Grundkonzeption des Entwurfs der Bundesregierung durch Einzelanträge umzustellen, und bitten deshalb um Zustimmung zur Einbringung unseres Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag.

Präsident Kubel: Das Wort hat Herr Minister Geissler von Rheinland-Pfalz.

Dr. Geissler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte zum zweiten Komplex, der hier zur Debatte steht, nämlich zur Frage der **Finanzierung** der Krankenversicherung insgesamt, hier konkret der **Krankenversicherung** (D) **der Rentner**, noch kurz einige Anmerkungen machen. Wir werden uns gleich anschließend über konjunkturpolitische Fragen von höchster Bedeutung unterhalten und dürfen dabei nicht vergessen, daß wir mit diesem Gesetzentwurf über Summen sprechen, die ebenfalls in die Milliarden gehen und je nach dem, wie die Entscheidung hinsichtlich dieses Gesetzentwurfs gefällt wird, wir zusätzliche Milliarden Belastungen zumindest auf einen Teil der Sozialversicherung zukommen lassen.

Es kann keine Frage sein, daß die Kostensteigerung in der gesetzlichen Krankenversicherung außerordentlich hohe Ausmaße annehmen wird. Ob man die Daten zugrunde legt, die das Land Rheinland-Pfalz erarbeitet hat, oder ob man die Daten des Sozialbudgets zugrunde legt — im Grunde genommen zweifelt niemand daran, daß wir mit ganz erheblichen Ausgabensteigerungen rechnen müssen, die dann auch zu höheren Beitragssätzen in der Krankenversicherung führen müssen.

Dabei, meine Damen und Herren, ist es natürlich im Rahmen der Krankenversicherung der Rentner gar nicht möglich, auf die eigentlichen Ursachen dieser Kostenentwicklung und die Möglichkeiten der Behebung dieser Kostenexplosion einzugehen; denn die Ursachen dafür sind außerordentlich differenziert und bis heute noch in keiner Weise erschlossen und bewiesen. Worauf sie zurückzuführen sind, ob es der medizinisch-technische Fortschritt ist, ob

(A) es Fragen sind, die mit einer unwirtschaftlichen Arbeitsweise im gesamten Bereich des Gesundheitswesens zusammenhängen, oder ob es unter Umständen auch eine unnötige Inanspruchnahme der einen oder anderen Versicherungsleistung im Zusammenhang mit unserem Versicherungssystem ist — diese und viele andere Fragen sind im Grunde genommen überhaupt noch nicht geklärt.

Wir wissen, wo die größten **Posten der Kostenentwicklung** zur Zeit zu orten sind: das sind die Krankenhäuser, die Pflegesätze, es sind die Fragen der Mengen und Strukturen in der ärztlichen Versorgung, und es sind die Arzneimittel. Nur die Krankenversicherung der Rentner und der jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf haben insoweit entscheidend etwas mit der Kostenentwicklung zu tun, als dieser Entwurf nicht nur zusätzliche Kosten auf die Krankenversicherung zur Entlastung der Rentenversicherung überwälzt, sondern auch gleichzeitig den Versuch unternimmt, die politische Verantwortung der politischen Gremien, die auch die Verantwortung für die Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung haben — das sind Bundestag und Bundesrat — im Grunde genommen zu beseitigen und die Verantwortung für die Finanzierung dieser Leistungen — um das einmal vornehm auszudrücken — auf die 1 500 allgemeinen Ortskrankenkassen und Betriebskrankenkassen zu delegieren, die dann die Beiträge festsetzen müssen, um die Kosten bezahlen zu können, die anderswo durch gesetzliche Maßnahmen bestimmt werden. Das ist der eigentliche Kernpunkt der Kritik.

(B) Wir haben eine schlechte finanzielle Situation vor uns, und wir haben durch diesen Entwurf der Bundesregierung nun zusätzlich die Beseitigung der Garantiehaftung des Bundes zu erwarten. Wir müssen hier im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sehr ernst überlegen — das hat auch der Herr Berichterstatter völlig zu Recht vorgetragen —, ob das, was die Bundesregierung hier vorgeschlagen hat, auf die Dauer haltbar ist.

Der stellvertretende Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen, Herr **Töns**, hat im Zusammenhang mit diesem Gesetz völlig zu Recht ausgeführt, daß mit der **Garantiehaftung** auch die Alarmfunktion, die mit der Beitragssatzhöchstgrenze verbunden ist, beseitigt werden soll. Er sagt: „Die Aufhebung der Gewährleistungspflicht ist dann — um im Bild zu bleiben — gleichsam der Ausbau der Alarmanlagen: nicht dem Tatbestand, der den Alarm auslöst, gelten die Anstrengungen, — dieses Gesetzentwurfes, so muß man hinzufügen — sondern der Unterdrückung des Alarms.“

Meine Damen und Herren, es kann keine Frage sein — ich muß es noch einmal sagen —, daß wir mit zusätzlichen Ausgaben in Milliardenhöhe in Zukunft zu rechnen haben und mit **Beitragssätzen**, die nach unseren Berechnungen bei 13,5 % in der **Krankenversicherung** liegen werden. Wenn es nach den Vorausschätzungen der Ortskrankenkassen geht, werden sie bis 1978 sogar auf 14 % ansteigen.

Infolgedessen muß im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zumindest ernsthaft überlegt werden, ob nicht die Garantiehaftung — meinerwegen mit einer Beitragshöchstgrenzenregelung in einer anderen Form — wieder eingeführt werden kann. Jetzt eine Alternative vorzulegen — gerade auch für die Krankenversicherung der Rentner —, ist deswegen dem Bundesrat fast unmöglich, weil — um auf das zurückzukommen, was ich in der letzten Sitzung schon gesagt habe — wir hinsichtlich der entscheidenden Frage der Finanzmittel, die für die Rentenversicherung zur Verfügung stehen, ausschließlich und allein auf die Finanzierungsrechnungen der Bundesregierung angewiesen sind und die Bundesregierung ja keine Alternativrechnungen vorlegt, sondern eine Alternative als die einzig politische gegebene vorlegt, und wir infolgedessen darauf angewiesen sind, uns an diese Zahlen zu halten. Es erscheint deshalb im Interesse politischer Klarheit — um auch Alternativen zu ermöglichen — zwingend notwendig — wie es der von Rheinland-Pfalz erneut vorgelegte Antrag vorsieht —, die **Vorausschätzungen** der Finanzen der Rentenversicherung einem **unabhängigen Sachverständigengremium** zu übertragen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich abschließend folgendes sagen. In der vorliegenden Form begegnet der Gesetzentwurf der Bundesregierung solch schwerwiegenden Bedenken, daß es ernsthaft überlegt werden muß, ob diese Neuregelung nicht besser unterbliebe. Der Bundesrat wird deshalb sehr sorgfältig abzuwägen haben, ob er eine solche Übergangslösung — die selbstverständlich zusätzliche Milliardenbelastungen für die Krankenkassen mit sich bringt; daran kann kein Zweifel bestehen — mit verantworten kann. Auf jeden Fall erscheinen tiefgreifende Änderungen des Gesetzentwurfes notwendig. Wegen der Einzelheiten darf ich auch insoweit auf den Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz verweisen, dem ich zuzustimmen bitte. (D)

Präsident Kubel: Weiter wird das Wort nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst zu **Punkt 21 a** der Tagesordnung. Die Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf nicht einzubringen. Darüber wird nach unserer Geschäftsordnung in der Schlußabstimmung mitentschieden, in der positiv gefragt wird, wer den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einbringen will. Wir stimmen zunächst über die vorliegenden Änderungsempfehlungen ab.

Zunächst die Anträge Baden-Württembergs in Drucksachen 476/3 bis 5/74, gemeinsam wegen Sachzusammenhangs. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 476/2/74. Wer will zustimmen? — Das ist auch die Mehrheit.

Nun zu den Empfehlungen des Rechtsausschusses unter II der Drucksache 476/1/74. Können wir über

(A) Ziff. 1 und Ziff. 2 gemeinsam abstimmen? — Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Schließlich noch der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 476/6/74. Wer will zustimmen? — Die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Schlußabstimmung. Wer den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen beim Deutschen Bundestag einbringen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat damit **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.**

Das Büro des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik sollte ermächtigt werden, den Gesetzentwurf nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen und die erforderlichen redaktionellen Änderungen oder Anpassungen vorzunehmen. — Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Dann kommen wir zur Abstimmung über **Punkt 21 b**, über die Regierungsvorlage, und beginnen mit dem Entschließungsantrag Bayerns in der Drucksache 771/8/74. — Ich bitte um das Handzeichen derjenigen, die dem Antrag zustimmen möchten. — Das ist die Mehrheit.

Wir fahren fort mit der Abstimmung über Drucksache 771/1/74, und zwar über Ziff. 1. — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 7 und Ziff. 17! — Das ist die Mehrheit.

(B) Jetzt Ziff. 15 mit den Klammerzusätzen. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit, abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über die Anträge Baden-Württembergs in den Drucksachen 771/9, /10 und 11/74, gemeinsam wegen Sachzusammenhangs. Wer will diesen Anträgen die Zustimmung geben? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zurück zu Ziff. 4 auf Seite 4 der Ausschlußempfehlungen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7 ist bereits erledigt.

Nun wieder ein Landesantrag, und zwar der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 771/3/74 unter Buchst. a. Wer will dem zustimmen? — Mehrheit.

Jetzt wieder zurück zu den Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Jetzt der Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 771/12/74. — Mehrheit. (C)

Jetzt der Antrag Schleswig-Holsteins in der Drucksache 771/3/74, und zwar unter Buchst. b. Wer will zustimmen? — Mehrheit.

Jetzt weiter in den Ausschlußempfehlungen.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15 ist bereits erledigt.

Ziff. 16! — Das ist die Minderheit.

Ziff. 17 ist erledigt.

Jetzt Anträge Baden-Württembergs und Schleswig-Holsteins in den Drucksachen 771/13/74 und 771/3/74 unter Buchst. c; die Anträge sind identisch. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Zu den nun folgenden Bestimmungen über die Krankenversicherung der Rentner liegen in den Drucksachen 771/2/74 und 771/5/74 Entschließungsanträge der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz vor, die sich gegenseitig ausschließen. Der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 771/5/74 ist weitergehend. Wir stimmen zunächst hierüber ab. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag von Hessen, ebenfalls die Ziff. 20 der Ausschlußempfehlungen.

Jetzt weiter in Drucksache 771/1/74 mit Ziff. 18. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; damit ist Ziff. 18 abgelehnt.

Ziff. 19! — Das ist die Minderheit. (D)

Ziff. 20 ist bereits erledigt.

Ziff. 21! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 22! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 771/14/74. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Jetzt die Ausschlußempfehlungen, und zwar Ziff. 23! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt die Anträge Bayerns in den Drucksachen 771/6/74 und 771/7/74, gemeinsam wegen Sachzusammenhangs! — Die Anträge sind abgelehnt.

Jetzt zurück zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziff. 24! — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit!

Jetzt der Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 771/4/74 — Mehrheit.

Ziff. 26! — Mehrheit.

Ziff. 27! Der Finanzausschuß widerspricht. — Minderheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen.**

(A) Inzwischen sind die Drucksachen mit den Beschlüssen des Bundestages zu den **Konjunkturförderungsmaßnahmen** verteilt worden. Ich schlage aber vor, daß wir die Punkte 23 und 72 wegen Sachzusammenhangs zuvor behandeln und dann zu den Punkten 73 bis 76 übergehen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Investitionszulagengesetzes** Antrag des Freistaates Bayern (Drucksache 829/74).

in Verbindung mit Punkt 72:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuer- und Gewerbesteuergesetzes (**Steueränderungsgesetz 1975**) Antrag des Freistaates Bayern (Drucksache 828/74).

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Heubl.

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Der von Bayern vorgelegte Gesetzentwurf zur **Änderung des Investitionszulagengesetzes** sieht zusätzlich zum Programm der Bundesregierung zur Belebung der Konjunktur im Zonenrandgebiet und in den strukturschwachen Gebieten eine **Anhebung der Investitionszulage** von 7,5 auf 10 Prozent vor. Dieser Initiative liegen folgende Überlegungen zugrunde.

Erstens. Die Verminderung der Investitionsneigung in den Verdichtungsgebieten macht es noch schwerer als bisher, für schwachstrukturierte Gebiete ansiedlungsbereite Unternehmen zu finden.

(B) Zweitens. Die ohnehin schwache Investitionsneigung der Unternehmer konzentriert sich auf Verdichtungsräume, da ihnen die Kostensituation dort günstiger erscheint und der Arbeitsmarkt dort wieder stärker genutzt werden kann als in der Vergangenheit. Die regionalpolitischen Erfolge der Vergangenheit werden hierdurch gefährdet.

Drittens. Die Attraktivität der in den schwachstrukturierten Gebieten möglichen Finanzhilfen von Bund und Ländern wird noch dadurch beeinträchtigt, daß die zeitlich begrenzte Investitionszulage nach dem Willen der Bundesregierung im Gießkannenprinzip für Investitionen in allen Gebieten gelten soll.

Wir sind der Auffassung, daß **Maßnahmen zur Konjunkturbelebung gerade in schwachstrukturierten Gebieten** nachhaltig angelegt sein müssen. Der Entwurf verfolgt deshalb das Ziel, die Arbeitsplätze langfristig zu sichern und ein Arbeitsplatzangebot auf höherem Niveau zu erreichen. Angesichts der Milliarden, welche die breitgestreute, von der Bundesregierung vorgesehene Investitionszulage kostet, nehmen sich die durch diesen Entwurf verursachten zusätzlichen Einnahmeausfälle geradezu bescheiden aus; sie werden für den Bund auf 80 bis 100 Millionen DM geschätzt. Die Einnahmeausfälle der Länder werden ebenso hoch sein, während die Gemeinden jährlich rund 30 Millionen DM zu tragen haben. Im Hinblick auf die rezessive Entwicklung halten wir es für erforderlich, den strukturschwachen Ge-

bieten wieder das zu geben, was ihnen seinerzeit (C) mit dem umstrittenen Hinweis auf die notwendige Dämpfung der Konjunktur genommen worden ist.

Aus den Gründen bitte ich Sie, den Gesetzentwurf an die Ausschüsse zu überweisen, und darf davon ausgehen, daß in der nächsten Sitzung des Bundesrates der Gesetzentwurf abschließend behandelt werden kann.

Präsident Kubel: Zum **Steueränderungsgesetz** erteile ich Herrn Minister Huber, Bayern, das Wort.

Dr. Huber (Bayern): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir stimmen hier wohl alle darin überein, daß es für die wirtschaftliche Entwicklung der nächsten Zeit entscheidend auf die Bereitschaft der Unternehmer ankommt, zu investieren. Es ist demnach ein Gebot der Stunde, die **Rahmenbedingungen für die Investitionen nachhaltig zu verbessern**. Erforderlich ist es ebenfalls, mit wirtschafts- und steuerpolitischen Wechselbädern Schluß zu machen und zu einer kontinuierlichen Wirtschafts- und Steuerpolitik der ruhigen Hand zurückzufinden.

Vor nicht allzu langer Zeit hatten wir uns in diesem Haus nicht mit Investitionszulagen — wie jetzt, in der nächsten Stunde —, sondern mit einer Investitionssteuer zu befassen, deren Sinn damals schon bezweifelt wurde. Erst noch in jüngerer Zeit verschärfte die Bundesregierung die Besteuerung der Unternehmenssubstanz erheblich, was sich auf die (D) Neigung der Unternehmen, selbst notwendige Investitionen vorzunehmen, ungünstig auswirken mußte. Nun sind wir gezwungen, diesen schärfer besteuerten Unternehmen Investitionszulagen zu gewähren, um wieder auf einen gesunden Wachstumspfad zurückzufinden.

Wir betrachten, wie Sie wissen, das Konjunkturprogramm der Bundesregierung mit erheblicher Skepsis. Die Unternehmer müssen ihre Investitionen langfristig planen. Ich sehe die Gefahr, daß die Betriebe die Investitionszulagen größtenteils nur für solche Vorhaben erhalten, die sie ohnehin schon planen, so daß die Bundesregierung mit den Maßnahmen vermutlich keine entscheidende Wende zum Besseren erreicht, sondern lediglich einen kurzfristigen wirtschaftlichen Aufschwung. Die Bundesregierung bringt sich mit ihrem Programm in die Gefahr, daß sie Millionen von Steuergeldern Betrieben zugute kommen läßt, die sie nicht brauchen, und daß sie die Gelder denjenigen Unternehmen vorenthält, die sie notwendig brauchen, um zu überleben, und die dringend der Hilfe und des Zuspruchs bedürfen, wenn sie weiterarbeiten sollen. Wir müssen deshalb dauerhaft die Ertragslage und die Liquidität unserer Betriebe verbessern, dürfen aber nicht mit kurzfristigen Geldspritzen unsere Wirtschaft nur ungesund, vorübergehend aufputschen.

Wir halten es deshalb für sinnvoller, durch steuerliche Maßnahmen den Kostendruck, der die Unternehmen zu investieren hindert, dauerhaft zu

- (A) mildern und ihnen auch gerade über das Steuerrecht einen Anreiz zu Neuanlagen zu geben.

Der **Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung** soll daher das Konjunkturprogramm der Bundesregierung steuerlich ergänzen. Wir sind der Meinung, daß der **Verlustrücktrag**, den wir vorschlagen, gerade bei den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen Anreize für neue Investitionen und damit einen wichtigen Beitrag zum neuen Wirtschaftswachstum gibt.

Der Verlustrücktrag wäre geeignet, das **mittelständische Gepräge unserer Wirtschaft** wieder zu verstärken, was wir für dringend notwendig halten, denn unsere Wirtschaft trägt der mittelständische Betrieb. Gerade für die kleineren Unternehmen, deren Gewinne häufig besonders schwanken und die — ca. 8 000 Konkurse in diesem Jahr belegen es — besonders krisenanfällig sind, böte der Verlustrücktrag eine wirksame Hilfe. Der Verlustrücktrag wäre nicht nur geeignet, das verlorene Vertrauen der Unternehmen zurückzugewinnen, daß der Staat ihre unternehmerische Existenz bejaht und fördert, sondern auch die Liquidität der Betriebe aus sich selbst heraus.

Selbstverständlich kostet der Verlustrücktrag Geld. Wir schätzen den Steuerausfall für das erste Jahr des Inkrafttretens auf etwa 500 Millionen DM. Trotz unserer Haushaltssorgen sollten wir diese Mindereinnahmen — die ich im Vergleich zu dem 10-Milliarden-Programm der Bundesregierung als tragbar ansehe — hinnehmen.

- (B) Einerseits gehe ich dabei davon aus, daß ein neues Wachstum die Steuerausfälle ausgleicht; dann müssen wir aber auch den Betrieben helfen, die nicht mehr können, und deren Arbeitsplätze sichern. Zudem verweise ich darauf, daß unser gegenwärtiges Steuerrecht schon den Verlustvortrag auf spätere Jahre kennt und sich dieser Verlustvortrag ja in dem Umfang verringert, in dem ein Betrieb Verluste auf frühere Jahre zurückträgt.

Der Verlustrücktrag wäre auch ein wichtiger Beitrag dafür, unsere Ertragsteuern weniger konjunkturanfällig zu gestalten, weil er dazu verhelfen würde, die Steuern künftig weniger oft nur von dem zufälligen Ergebnis eines Jahres, sondern von einem längeren Zeitraum abhängig zu machen. Der Wissenschaftliche Beirat hat diesen Gesichtspunkt mit Recht besonders herausgestellt.

Ich bin weiter der Ansicht, der Verlustrücktrag entspräche der Systematik unserer Ertragsteuern, die nur den Ertrag, nicht aber die Substanz erfassen wollen. Das gegenwärtige Steuerrecht besteuert die Substanz, wenn ein Unternehmer Verluste deshalb steuerlich nicht mehr ausgleichen kann, weil er in den Jahren, die dem Verlust folgen, keine ausreichenden Gewinne mehr erzielt.

Besonders sorgfältig haben wir die Frage geprüft, ob einem Verlustvortrag verwaltungsmäßige Überlegungen entgegenstehen. Wir sind zu der Auffassung gelangt, daß dies nicht der Fall ist. Hier stimmen wir mit der **Steuerreformkommission** überein, in der bekanntlich auch die Steuerbeamten durch

ihren Bundesvorsitzenden vertreten waren. Die Steuerreformkommission empfahl den Verlustrücktrag und führte in ihrem Gutachten aus, die tatsächliche Mehrbelastung der Finanzämter durch den Verlustrücktrag falle nicht ins Gewicht. Der bayerische Gesetzesvorschlag ist so gestaltet, daß die Finanzämter bereits rechtskräftige Veranlagungen nicht wieder aufrollen müssen. Wir lassen den Unternehmer den Verlust bei seiner laufenden, ohnehin notwendigen Veranlagung verrechnen, so daß die Finanzämter keinen neuen Arbeitsgang durchführen müssen. Gewiß wird der Außendienst bisweilen vor einer Steuererstattung den Verlust überprüfen müssen, den ein Betrieb geltend macht. Auch dies aber bedeutet regelmäßig keine zusätzliche Arbeit, sondern allenfalls, daß das Finanzamt eine ohnehin notwendige Betriebsprüfung vorzieht.

Aus den dargelegten Gründen sind wir der Auffassung, daß unser Gesetzentwurf nicht nur einen notwendigen Beitrag zur gegenwärtigen Konjunkturpolitik darstellt, sondern vielmehr auch geeignet ist, unser Ertragsteuerrecht dauerhaft zu verbessern.

Die Unternehmen, die gegenwärtig die Illiquidität bedroht, erhalten dann bereits zum Beginn des nächsten Jahres eine wirksame Hilfe durch eine Steuererstattung. Der Verlustrücktrag hilft gerade den Unternehmen, denen derzeit das Eigenkapital für Neuinvestitionen fehlt und die die Investitionszulage deshalb nicht erhalten, bei denen steuerliche Sondermaßnahmen unwirksam bleiben müssen, da sie mangels entsprechender Gewinne keine Steuer zahlen.

Die erste Hälfte des nächsten Jahres wird zeigen, (D) ob die Bundesregierung ihr Konjunkturprogramm richtig angelegt hat. Wir haben unsere Bedenken gegen dieses Programm vorgebracht und werden die weitere Entwicklung sehr sorgfältig beobachten. Dabei behalten wir uns weitere Steuerinitiativen vor. Besonders besorgt beobachten wir den abträglichen Einfluß der Erhöhung der vermögensabhängigen Steuern ab 1974 auf den Ertrag und die Investitionsbereitschaft der Betriebe. Die Last der ertragsunabhängigen Steuern für die Unternehmen wiegt um so schwerer, je stärker die Gewinne zurückgehen. Keinesfalls dürfen wir es hinnehmen, daß wir langsam, aber sicher den Unternehmen die Substanz wegsteuern und damit die Grundlage des künftigen Wirtschaftswachstums vernichten. Wenn es der Bundesregierung nicht gelingt, eine relative Preisstabilität zurückzugewinnen, befürchten wir darüber hinaus, daß sich dann auch die ertragsteuerlichen Schwierigkeiten vergrößern, die nicht zuletzt die Besteuerung der Scheingewinne bereits jetzt mit sich bringt.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, den bayerischen Gesetzentwurf auf Einführung eines Verlustrücktrages zu unterstützen. Mit einer Überweisung zur Ausschußberatung bin ich einverstanden.

Präsident Kubel: Ich nehme an, daß Ausschußberatung auch für das Investitionszulagengesetz beantragt worden ist. Wir stimmen dann darüber ab. Federführend ist der Finanzausschuß, beteiligt ist

(A) der Wirtschaftsausschuß. Wer der **Ausschußüberweisung** der beiden Gesetzentwürfe zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist so **beschlossen**.

Ich rufe die Punkte 73, 74, 75 und 76 der Tagesordnung zur gemeinsamen Beratung auf:

Vorlage über **zusätzliche Bundesausgaben zur Förderung der Konjunktur** (§ 6 Abs. 2 StWG) (Drucksache 830/74).

Gesetz zur **Förderung von Investitionen und Beschäftigung** (Drucksache 838/74).

Gesetz zur **Änderung des Investitionszulagengesetzes** (Drucksache 839/74).

Gesetz über **Investitionszuschüsse für Mietwohnungen, Genossenschaftswohnungen und Wohnheime im sozialen Wohnungsbau** (Drucksache 840/74).

Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) erbeten. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die parlamentarische Beratung dieses sehr wichtigen Sachgegenstandes ist vielleicht typisch oder symptomatisch für die Art und Weise, wie die Bundesregierung die Beratung dieses Gegenstandes selbst gepflegt hat. Ich habe sehr viel Verständnis für einen Verzicht auf Fristen — ich will nachher noch etwas mehr dazu sagen —, aber wenn Sie sich einmal die Drucksache 838/74 ansehen und überlegen, über was wir jetzt im einzelnen bestimmen, wenn Sie hören, wie der Ablauf im Finanzausschuß war, daß dort jeweils das vorgetragen wurde, was voraussichtlich heute im Bundestag beschlossen wird, dann haben Sie eine Vorstellung davon, daß dies so ziemlich genau das Gegenteil dessen ist, mit dem diese Koalition 1969 angetreten ist: „Wir wollen mehr Demokratie wagen!“

Ich glaube nicht, daß es auf die Dauer gut ist, daß die gesetzgebenden Körperschaften in dieser Form behandelt werden. Wenn der Herr Bundeskanzler bei der Einbringung im Bundestag zu diesem Sachgegenstand und den hier anstehenden Gesetzen sagt, daß er ein verändertes Investitionszulagengesetz nicht akzeptieren würde, so ist natürlich die Diskussion dann sehr rasch zu Ende. Denn wenn einer seine hohe Meinung nicht ändern kann oder nicht will, ist eine weitere Beratung ziemlich unnötig, und es ist ein sehr merkwürdiges Parlamentsverständnis.

Die Daten und die Fakten unserer wirtschaftlichen Lage sind allgemein bekannt; ich brauche sie aus diesen Gründen auch nicht zu wiederholen. Wenn die Bundesregierung nunmehr ein Programm mit dem Ziel einer Beschäftigungsstabilisierung vorlegt, so ist dies die Feststellung einer Fehlentwicklung, die — das will ich hier klar sagen — sicherlich nicht nur auf eine Ursache zurückzuführen ist. Die lange, viel zu lange Verharmlosung inflationärer Prozesse durch die Bundesregierung mit der Folge, daß Konjunkturdämpfungsmaßnahmen ein schon

gefährlich weit gediehenes Maß **inflationbedingter Fehlentwicklungen der Wirtschaft** zu korrigieren haben, sind in diesem Zusammenhang ebenso zu nennen wie die immer spürbarer werdenden Folgen einer lang dauernden Hochzinspolitik, zu der sich die Bundesbank durch das Verhalten der Bundesregierung praktisch gezwungen sah durch deren jahrelange Enthaltensamkeit hinsichtlich bitter notwendiger stabilitätspolitischer Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Haushalts.

Natürlich — das füge ich hinzu — spielen in diesem Zusammenhang auch alle Fragen im Bereich der **Außenwirtschaft** eine Rolle, da wir uns ja in der Bundesrepublik nicht dem verschließen können, was draußen passiert. Bisher aber hat sich die Verschlechterung des weltwirtschaftlichen Klimas begrenzt — das heißt, im wesentlichen auf einzelne Branchen beschränkt — im Bereich der Binnenwirtschaft ausgewirkt. Gerade die Bundesbank hat in ihrem Dezember-Bericht wiederum deutlich darauf hingewiesen, daß bisher der Export in unserem Lande eine Beschäftigungsstütze war. Es muß wohl damit gerechnet werden, daß erst im nächsten Jahr die Verschiebung der Kaufkraftströme in der Weltwirtschaft auf die Wirtschafts- und Beschäftigungslage auch in unserem Lande voll durchschlägt. Auch die Bundesregierung geht offensichtlich davon aus, daß vor allem die binnenwirtschaftliche Entwicklung als Hauptursache der Rezession zu bezeichnen ist; denn anders wäre dieses Programm nicht erklärbar. An diesem Punkte stimmen wir überein.

Ich begrüße es, wenn sich innerhalb der Bundesregierung die Einsicht durchsetzt, daß die **Anregung privater Investitionstätigkeit** der entscheidende Ansatzpunkt zu einer Besserung unserer Lage ist. Aber ich habe den Eindruck, daß die Bundesregierung als Ganzes offensichtlich immer noch nicht bereit ist, zur Kenntnis zu nehmen, daß das Verhalten der Bürger und damit auch der Wirtschaft in unserem Lande nicht in erster Linie bestimmt ist von kurzfristigen Erwartungen, Hoffnungen oder auch Enttäuschungen, sondern daß die hier anstehenden Entscheidungen über Investitionen in einer langen und mittelfristigen Periode angelegt, bestimmt und beschlossen werden müssen. Investitionsentscheidungen sind keine Entscheidungen für ein Jahr oder für zwei Jahre, sondern sie sind Entscheidungen für einen sehr viel längeren Zeitraum; sie werden bestimmt von den Erwartungshorizonten eines langen Zeitraums.

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Es genügt dann eben nicht, wenn der Herr Bundeskanzler jetzt proklamiert, man möchte Schluß machen mit der Resignation; denn dazu gehört eine **Gesamtperspektive einer Politik**, die eben nicht nur in einem kurzfristigen Konjunkturprogramm als Wechsel deutlich wird. Die Alternative zu einem Konjunkturprogramm derart, wie es die Regierung hier vorlegt, besteht deshalb aus unserer Sicht und vor allem in erster Linie darin, daß wir eine Umkehr und Einkehr halten hinsichtlich der Möglichkeiten des Staates und des Einflusses des Staates auf die marktwirtschaftliche Ordnung in

(A) unserem Lande. Ohne eine klare Wiederherstellung des Glanzes der sozialen Marktwirtschaft für dieses unser Land wird es auch nicht jenes gewünschte Investitionsklima geben, von dem wir ausgehen müssen, wenn wir eine Zukunft haben wollen.

Die Bundesregierung — es ist schon sehr schwer, das so zu sagen — oder zumindest Teile der Bundesregierung — der größere Teil — weigern sich offensichtlich, davon Kenntnis zu nehmen, daß bestimmte Mitbestimmungskonzeptionen, die die Einflußmöglichkeiten der Kapitaleigner entscheidend schwächen, daß Berufsbildungskonzeptionen — um ein anderes Beispiel zu nehmen —, die geprägt sind vom Mißtrauen in die Selbstverwaltungorgane der Wirtschaft; daß Vermögensbildungspläne, die die Chancen für eine Verstaatlichung durch die Hintertür öffnen, daß Steuerkonzeptionen, wie sie etwa die SPD vertritt, die in der Zukunft zu verwirklichen noch durchaus beabsichtigt ist, — daß dies alles, auf einen einzigen Nenner gebracht, das genaue Gegenteil als das Herbeiführen eines vernünftigen Investitionsklimas bedeutet. Auch der jeweils eintretende Ausflug unter Hinweis auf die Ölkrise ist in diesem Zusammenhang eben nur eine sehr vordergründige Entschuldigung.

Ich verfolge in diesem Zusammenhang, verehrter Herr Bundeswirtschaftsminister, mit großer Aufmerksamkeit und nicht ohne Sympathie Ihre offensichtlichen Vorstellungen im Zusammenhang mit den **Berufsbildungsplänen**, bestimmte Vorstellungen Ihres Kollegen, des Bundeswissenschaftsministers, abzublocken. Ich kann Ihnen im Interesse unseres Landes nur eine gute Reise und eine gute Ankunft an diesem Ziel wünschen.

(B)

Meine Damen und Herren, noch im Sommer dieses Jahres — das haben wir gemeinsam erlebt — haben die die Koalition tragenden Parteien im Zusammenhang mit den Verhandlungen um die Steuerreform auf der Erhöhung der **Vermögensteuerbelastung** bestanden und sie als unverzichtbaren Bestandteil auch in die Kompromißverhandlungen eingebracht. Heute — das muß man in Erinnerung rufen — wird gleichzeitig mit dieser Vermögensteuererhöhung, die zum 1. Januar 1975 in Kraft tritt, ein Zulagensystem in Kraft gesetzt, das an den gleichen Bezugskreis, an die gleichen Zahler möglicherweise das Drei- bis Vierfache dieses Betrags verteilt.

Die Antwort der Bundesregierung auf die konkrete Situation besteht in einigen Maßnahmen, die samt und sonders kurzfristig angelegt sind, wohl in der Vorstellung, daß langfristige alles in Ordnung sei. Und genau dies ist falsch.

Uns allen fielen die Zustimmung zu kurzfristig wirksamen Maßnahmen sehr viel leichter, wenn gleichzeitig deutlich erkennbar würde, daß die Bundesregierung bereit ist, Maßnahmen zu ergreifen, die einen Kurswechsel deutlich machen, einen Kurswechsel in dem Sinne, daß an die Stelle von Resignation Hoffnung tritt, und daß die entscheidenden **Prinzipien unserer marktwirtschaftlichen Ordnung** für alle, die in diesem Hohen Hause Verantwortung tragen, wieder klar und uneingeschränkt deutlich

werden, und zwar nicht nur auf Zeit, sondern in jenem Bestand, in dem die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft Bestandteil der lebenden Verfassung unserer Bundesrepublik geworden sind. Man kann es auch salopp, fröhlich und direkt ausdrücken, wie das der geschätzte Kollege Kühn, wie ich finde, unübertreffbar gut formuliert hat: wenn die Spinner aufhören, sich in diesem Bereich zu betätigen.

(C)

Dieses kurzfristig angelegte Programm — ich spreche hier insbesondere von den Investitionszulagen — kostet vorab erhebliche Steuerausfälle, und die Theorie, daß sich dies im Ergebnis über das Steueraufkommen wieder selbst einspielt, stimmt nur insoweit, als durch erheblichen materiellen Einsatz versucht werden muß, das zu kurieren, was durch die Grunddaten der Politik, die eben falsch waren, zerstört wurde.

Die **Kosten** dieser **Investitionszulagen**, die in einer Größenordnung von 7 bis 8 Milliarden DM geschätzt werden, werden im Ergebnis — das muß man deutlich sagen — zu 57 % bei der Einkommensteuer und zu 50 % bei der Körperschaftsteuer von Ländern und Gemeinden getragen, die eben auf diese Art und Weise über diese Steuerausfälle die teure Arznei bezahlen müssen, die jetzt angewandt wird.

Ich sage dies deshalb so pointiert, um deutlich zu machen, daß dieses jetzt hier zu verabschiedende Programm nicht gleichsam Antwort ist auf eine schicksalhafte Entwicklung, sondern Antwort auf eine Fehlentwicklung, die die Bundesregierung zu vertreten hat und die wir alle gemeinsam, aber nicht zuletzt Bund und Länder zu bezahlen haben.

(D)

Selbstverständlich gehen wir davon aus — ich glaube, das darf man hier sagen —, daß auch die Bundesregierung sich dessen bewußt ist, daß diese **Steuerausfälle** bei den jetzt laufenden **Verhandlungen um die Anteile an der Umsatzsteuer** berücksichtigt werden; denn es ist auch nach Auskunft der Bundesregierung nicht damit zu rechnen, daß die Deckung der Ausfälle durch Mehreinnahmen in dem Zeitraum zu erwarten ist, in dem die Neuverteilung der Umsatzsteuer vereinbart wird.

Daß die **Kosten-Nutzen-Überlegung** bei dieser Form des allgemeinen Stabilitätzuschlages besonders ungünstig ausfällt, macht uns die Entscheidung nicht leichter. Auch die Bundesregierung erwartet sicherlich nicht, daß die Investitionen sich infolge dieser Maßnahmen um mehr als 20 % in dem vorgesehenen Zeitraum über die sowieso vorgesehenen Investitionen hinaus erhöhen. Das heißt, daß mindestens 80 % oder in Summe 5 bis 6 Milliarden DM ausgegeben werden, ohne daß die Empfänger sie eigentlich haben wollen und ohne daß dafür beim Staat der gewünschte Erfolg erreicht wird.

Dies muß im Hinblick auf die Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte gesagt werden. Es hat sich inzwischen — wie ich glaube, unbestreitbar — bestätigt, daß wir im Jahre 1975 mit einem **Nettokreditbedarf der öffentlichen Hand** von bis zu 55 Milliarden DM rechnen müssen. Aber wir haben den Eindruck, daß sich die Bundesregierung stand-

(A) haft weigert, über das Jahr 1975 hinauszusehen. Der Herr Bundesfinanzminister hat das Verdienst, daß er in einem internen Brief an führende Sozialdemokraten schon darauf hingewiesen hat, was 1976 zu erwarten ist. Aber sowohl im Finanzplanungsrat als auch in Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit wird es für schlichtweg unmöglich gehalten, vorherzusagen, wie die Entwicklung sein wird.

Sie können es uns nicht verargen, meine Damen und Herren auf der Regierungsbank, daß wir doch auf die Delikatesse hinweisen wollen, daß eine Bundesregierung, die überwiegend von einer Partei getragen wird, die sich zeit ihrer Geschichte durch eine starke Gläubigkeit an planerische Perspektiven auszeichnete, offensichtlich im Jahre 1975 nicht imstande ist, finanzpolitisch über dieses Jahr wesentlich hinauszuschauen.

Es zeichnet sich sehr deutlich ab, daß wir auch dann, wenn es gelingt, die Rezession zu stoppen, in 1976 und 1977 vor einer **Haushaltsentwicklung** stehen, bei der die zur Verfügung stehenden Einnahmen bei weitem nicht ausreichen, die Ausgaben zu finanzieren. Dabei werden doch wohl alle berücksichtigen — davon geht auch die Bundesbank aus —, daß sich die außerordentlich starke Verschuldungserhöhung 1975 nicht so fortsetzen darf, wenn diese Schuldenaufnahmen nicht wiederum zu einem Inflationsherd allerersten Ranges werden sollen, es sei denn, die Regierung glaube selbst nicht an den Erfolg ihres Programmes zur Beschäftigungsstabilisierung und die Nachfrage auf dem Kapitalmarkt bliebe seitens der Privatwirtschaft so zurückhaltend, wie die Bundesregierung dies für 1975 erwartet.

(B) Die Bundesregierung beabsichtigt offensichtlich, die sich für die Folgejahre anbahnende **Entwicklung der Staatsfinanzen** jetzt nicht zu diskutieren; man kann auch sagen, sie ist offensichtlich dabei, sie zu **verschleiern**. Anders ist es kaum verständlich, daß sie sich strikt weigerte, im Finanzplanungsrat über diese traurigen Perspektiven zu sprechen. In diesem Zusammenhang müssen wir davon sprechen, daß sich die Zusage des Bundeskanzlers in der Regierungserklärung Mitte dieses Jahres, in Kontinuität zu den bisherigen SPD/FDP-Regierungen Programme und Projekte zu verwirklichen, als nicht haltbar erweist.

Ich muß leider den Eindruck haben, daß über die Wirklichkeit unserer Haushaltslage infolge dieser Politik offensichtlich falsche Vorstellungen bestehen; denn, meine Damen und Herren, wie erklären Sie sich,

wenn — erstens — es einerseits im Programm der Bundesregierung heißt, daß zusätzliche öffentliche Ausgaben zur Sicherung von Investitionen und Beschäftigung so zu finanzieren sind, daß sich grundsätzlich der Nettokreditbedarf nicht weiter erhöht und deshalb die Rücklage aus dem Stabilitätzuschlag freigegeben werden soll?

wenn zweitens dazu gesagt wird, daß diese Mittel für die Realisierung der bei Länder und Gemeinden für 1975 geplanten Investitionsausgaben eingesetzt

werden möchten und andererseits — ich wäre sehr dankbar, wenn Sie sich dazu äußern könnten, Herr Bundesfinanzminister — der Bundesfinanzminister erklärt, daß eine Erhöhung direkter Investitions-sonderprogramme nicht durchführbar gewesen wäre, weil — jetzt zitiere ich wörtlich aus einem Interview — die „Betroffenen — gemeint sind hier die Länder — im Augenblick blockieren, wobei man hinzufügen muß, daß dabei das Parteibuch keine Rolle spielt; denn wo es ums Geld geht, kämen andere Interessenkoalitionen zustande“.

Der Bundesrat wird es sicherlich aufmerksam zur Kenntnis nehmen, wenn in der Öffentlichkeit der Bundesfinanzminister die Haushaltslage so darstellt, als gäbe es hier unausgeschöpfte Möglichkeiten, die nur an der Interessenlage der Länder scheitern müßten. Ich muß Sie wirklich fragen, Herr Kollege Apel, wissen Sie über die Haushaltswirklichkeit nicht Bescheid — dies glaube ich nicht —, oder geben Sie diese Erklärung wider besseres Wissen ab? Beides ist für unser Land gleich schlecht.

Lassen Sie mich, Herr Präsident, meine Damen und Herren, zum Schluß noch einmal auf dieses gänzlich **ungewöhnliche Verfahren** zurückkommen, in dem wir uns hier befinden. Der **Bundesrat** hat — im Gegensatz zu bestimmten Behauptungen, die draußen im Lande unter die Leute gebracht werden — sich immer um ein hohes Maß von Kooperation bemüht. Er hat sich auch bisher immer bereit gefunden, auf **Fristeneinreden zu verzichten**, wenn es der Sache nach unumgänglich war. Der Fristendruck, unter den wir jetzt hier gestellt werden, war vermeidbar. Er ist durch die offenbare Unfähigkeit der Bundesregierung zustande gekommen, sich so rechtzeitig auf ein eigenes Programm zu einigen, daß die notwendige Beratungszeit in den gesetzgebenden Körperschaften zur Verfügung stand.

Es ist sicherlich zu begrüßen — auch das füge ich gleich hinzu —, wenn die Bundesregierung im Rahmen ihrer Politik in Deutschland über beabsichtigte Maßnahmen auch mit unseren **wirtschaftlichen Partnern im internationalen Bereich** sprechen und sie rechtzeitig informieren möchte. Aber ich glaube, dies alles ist kein Grund; denn ich bin sicher, daß eine rechtzeitige Abstimmung mit anderen Regierungen und Ländern unserem Verfahren nicht entgegenstand. Ich bin nicht bereit, dieses Argument als einen Vorwand für die Art der Beratung, wie wir sie heute hier führen müssen, gelten zu lassen; denn die Bundesregierung muß wissen, daß für eine vernünftige Kooperation zwischen Bundesrat und Bundestag im verfassungsgemäßen Rahmen bei einer solchen Art und Weise der Beratung auf die Dauer kein Raum mehr bleibt.

Wir werden diese **Gesetze passieren lassen**, und ich erkläre ausdrücklich hierzu, daß dies geschieht, nicht weil wir diese Gesetze für gut und richtig halten, sondern weil wir von vornherein der Bundesregierung nicht die Chance des Vorwands geben wollen, für die wirtschaftlichen Mißerfolge der Zukunft schon jetzt den passenden propagandistischen Buhmann aufzubauen.

(A) Das parlamentarisch Konsequente wäre, in einer solchen Situation sich der Stimme zu enthalten. Nach der Geschäftsordnung des Bundesrates geht das nicht, sondern Sie alle wissen, hier ist ein positives Votum nötig. Aber wir erklären ausdrücklich, daß wir **nicht bereit** sind, die **Gesamtverantwortung für dieses Programm mitzutragen**, das ein Teil der falschen Gesamtpolitik der Bundesregierung ist, und daß wir uns nicht bereit finden könnten, dafür Verantwortung zu übernehmen. Dies ist das Passierenlassen eines Bündels von Maßnahmen, die dem Grunde nach notwendig, dem Inhalt nach verbesserungsbedürftig sind und dem von der Bundesregierung geplanten Zeitablauf nach für eine Verbesserung keine Zeitchance geben. Ich bedauere, daß ich diese Erklärung abgeben muß. Ich hoffe aber sehr, daß wir vielleicht gemeinsam aus dieser heutigen Erfahrung lernen.

Präsident Kubel: Meine Damen und Herren, mir liegen folgende Wortmeldungen vor: zunächst Herr Bundeswirtschaftsminister Friderichs, dann Herr Bundesfinanzminister Apel, dann für Baden-Württemberg Wirtschaftsminister Eberle und für Nordrhein-Westfalen Ministerpräsident Kühn. — Darf ich Ihnen das Wort erteilen, Herr Friderichs!

Dr. Friderichs, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe zunächst einmal Verständnis für die kritischen Äußerungen des Ministerpräsidenten von Rheinland-Pfalz bezüglich des Termins und des **Zeitdrucks des Verfahrens**. Ich möchte mich auch namens der Bundesregierung bei den gesetzgebenden Körperschaften bedanken, daß es gleichwohl möglich sein dürfte, und zwar im Interesse der Sache, diese Gesetze noch in diesem Jahr zu verabschieden.

Herr Ministerpräsident, ich möchte dazu nur folgendes sagen. Herr Kollege Apel und ich wären innenpolitisch in der Lage gewesen, etwa zwei Wochen früher ein Konjunkturprogramm vorzulegen. Dies ist bekannt. Aber es stand die Diskussion in Washington an, und gleichfalls war die Zusage zu einer Konsultation auf dem Gipfel über die ökonomischen Verhaltensweisen der übrigen Partnerländer der europäischen Gemeinschaft gegeben. Ich möchte ausdrücklich hinzufügen, daß wir bis zur Rückkehr des Bundeskanzlers aus Washington kein klares Bild über die konjunkturpolitischen Absichten der amerikanischen Regierung hatten. Bei der starken Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft insbesondere mit den Volkswirtschaften der westlichen Welt — aber hier wiederum besonders mit den Vereinigten Staaten von Amerika — war es für die Art der Anlage und das Ausmaß unseres Programms wichtig, zu wissen, welche Politik Amerika als größte Industrienation der westlichen Welt beabsichtigt.

Dies und die Pflicht, uns auf dem Gipfel im Interesse auch einer europäischen Zusammenarbeit vorher zu beraten, zwang zu einem späteren Termin, der aus rein innenpolitischen Gründen der beiden nach dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz da-

mit betrauten Ressorts, Finanzen und Wirtschaft, ansonsten nicht nötig gewesen wäre. Insofern muß ich um Verständnis für den Termindruck bitten. (C)

Zur Sache! Ich glaube, wir können die wirtschaftliche Lage nicht losgelöst von der Vergangenheit sehen, auch nicht losgelöst von dem Drinnen und Draußen. Ich habe stets gesagt, daß ich nicht die Absicht hätte, von Fehlern und Problemen im Innern abzulenken durch Verweis auf draußen. Man muß alle Ursachen analysieren, wenn man ein Programm aufstellt.

Zu den Problemen im Inneren ist aber zu bemerken, daß wir — im Frühjahr 1973 — zu dem Zeitpunkt mit einer stringenten Stabilisierungspolitik eingesetzt haben, als uns die **Freigabe der Wechselkurse** die Außenfront dicht gemacht hatte. Bis zu diesem Termin wären Maßnahmen wie Hochzinspolitik und eine gezielte restriktive Politik auch ansonsten nicht möglich gewesen, ohne uns einem permanenten Zufluß ausländischer Währungen im bekannten Ausmaß auszusetzen. Nachdem dies geschehen war, haben wir gehandelt.

Sie haben die **Hochzinspolitik** angesprochen. Ich weiß, daß das draußen Gegenstand einer laufenden Diskussion ist und daß die Bürger in diesem Lande zum großen Teil noch immer davon überzeugt sind, wir hätten eine Hochzinspolitik. Nur, es ist nicht so. Als ich vor 14 Tagen in der Zentralbankratssitzung in Frankfurt war, wurden uns die neuesten Zinsstabellen vorgelegt. In dieser Vergleichstabelle befindet sich die Bundesrepublik Deutschland auf dem (D) zweitniedrigsten Platz. Man muß die Dinge ja in einer Relation sehen. Abgesehen davon bin ich der Meinung, daß man im Frühjahr 1973 nicht bremsen konnte, ohne das Geld zu verteuern. Denn wer Marktwirtschaft sagt, muß akzeptieren, daß es knapp und billig nicht gibt; sonst muß er das Ordnungssystem ändern und administrieren, und dies wollten wir nicht. Insofern mußten wir den Preis der Hochzinspolitik in Kauf nehmen. Ich bin sogar der Meinung, sie ist, gezielt eingesetzt, das klassische Mittel der Konjunktursteuerung, und ich stehe nicht an, der **Deutschen Bundesbank** auch hier und heute zu attestieren, daß sie dieses Mittel nach meiner Meinung hervorragend eingesetzt hat, einschließlich der Feinsteuerung in den letzten Monaten, die gezeigt haben, daß sie sehr wohl wußte, welchen Grad sie nicht überziehen durfte.

Und lassen Sie mich hinzusagen, daß ich es für beachtlich halte — und deswegen sollte es hier auch erwähnt werden —, daß zum ersten Mal seit Bestehen dieser Republik die Deutsche Bundesbank den **Geldmengenwuchs des nächsten Jahres** im vorhinein festlegt und bekanntgibt. Die Entscheidung von vor 14 Tagen, einen Geldmengenwuchs von 8 % zuzulassen, ist im Grunde genommen die Entscheidung, einen begrenzten Aufschwung zu finanzieren, aber nicht bereit zu sein, die häufig mit Aufschwüngen verbundenen neuen Überwälzungsspielräume zu eröffnen. Im Grunde genommen ist doch die schwache Binnenkonjunktur — und das Sachverständigenurteil weist darauf nach mei-

(A) ner Meinung hervorragend hin — darauf zurückzuführen, daß eben Regierung und Notenbank die Nachfragedecke so kurz gehalten haben — ich sage: bewußt so kurz gehalten haben —, daß das früher übliche Spiel unverantwortlicher Kostenproduktion und anschließender unverzüglicher Überwälzung auf die Konsumenten plötzlich nicht mehr funktionierte. Der Irrtum, auf dem ein Teil — ein Teil! — unseres Problems beruht, war wohl der, daß im vergangenen Herbst autonome Gruppen — ich nenne hier auch die Tarifvertragsparteien — nicht glauben wollten, daß die Bundesbank diesen harten Weg tatsächlich bis zum Ende gehen würde. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß alle Beteiligten geglaubt haben, man werde, wenn es hart auf hart gehe, wenn die Arbeitslosenquote ein bestimmtes Maß übersteige, schon hinreichend nervös, lockern und das alte Spiel erneut erlauben, nämlich die produzierten Kosten auf die Allgemeinheit durch Preissteigerung wieder zu überwälzen.

Dies ist nicht geschehen. Deswegen begrüße ich, daß die Bundesbank allen Beteiligten klar gesagt hat, was sie für das nächste Jahr zu erwarten haben. Schlicht und einfach: 8% mehr Geldmenge. Damit wissen auch alle Beteiligten, was passiert, wenn sie sich daran in ihren Vereinbarungen, die bevorstehen, nicht halten.

(B) Ich erwähne dies deswegen, weil dieses Programm zur konjunkturellen Belebung sicherlich nur wirkt, wenn auch eine Reihe von anderen Bedingungen eintritt. Dazu gehört sicher in erster Linie die Frage, mit welcher **Kostenbelastung** die deutsche Wirtschaft **im nächsten Jahr** zu rechnen hat. Wir glauben — hierzu ist eine exakte Prognose nicht möglich —, daß sich die Kostenbelastung aus den **Rohstoffpreisen** im nächsten Jahr nicht so gestaltet wie im abgelaufenen. Wir rechnen damit, daß es hier — allein auf Grund der abgekühlten Weltkonjunktur — zu einer Stabilisierung kommt. Bei **Energie** dürfte es etwa so sein, wie wir es jetzt erkennen: Wir müssen befürchten, daß noch einmal leichte Preisanhebungen erfolgen, aber jedenfalls nicht mehr solche wie im abgelaufenen Jahr. Das bedeutet, zwei große Kostenelemente sind annähernd kalkulierbar. Die Zinsen, die auf der anderen Seite auch Kosten sind, dürften eher niedriger sein. Das Programm kann also im Grunde genommen seine letzte Abstützung dadurch erfahren, daß sich die **Tarifpolitik** in dem gesteckten Rahmen hält.

Eines darf nicht unerwähnt bleiben. Unsere Volkswirtschaft produziert 23 Prozent des Bruttosozialprodukts für den Export. Mehr als jeder fünfte Arbeitsplatz hängt davon ab. Oder anders ausgedrückt: Wir haben 1974 unfreiwillig Stabilität exportiert und Instabilität importiert. Denn die **Inflationsraten unserer Haupthandelspartner**, unserer unmittelbaren Nachbarn — ich nenne aus dem Monat Oktober nur wenige Beispiele: Belgien 15,8, Italien 24,3, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich alle um die 10, Schweden plus 12, Japan 26, Kanada 11, USA 12,2% — haben natürlich ihren Einfluß auch auf uns. Die Einfuhrpreise sind allein im Jahresvergleich um mehr als 36 Prozent gestiegen.

(C) Auch mit diesen Dingen mußte unsere Volkswirtschaft fertig werden.

Wir gehen mit diesem Programm nicht den Weg der bewußten und **hemmungslosen Expansion**, sondern im letzten einen schmalen Pfad zwischen zwei Zielen, von denen in der derzeitigen weltwirtschaftlichen Lage keines hundertprozentig erreichbar sein wird, nämlich das Ziel eines hohen Beschäftigungsstandes mit dem Ziel einer relativen Preisniveaustabilität in Einklang zu bringen.

Richtig ist, daß das **Programm kurzfristig** angelegt ist. Ich bin persönlich der Meinung, daß Konjunkturprogramme im allgemeinen kurzfristig angelegt sind; denn ihr Ziel ist es ja im Grunde genommen, den nächsten Konjunkturzyklus zu einem gewünschten Termin auszulösen. Niemand kann glauben, daß mit diesem oder einem ähnlichen Programm eine Dauerkonjunktur betrieben wird. Diese hat andere Ursachen. Aber die Frage, ob ein nächster Zyklus im zweiten Halbjahr 1975 beginnt oder durch gezielte Maßnahmen — siehe Investitionszulage — in das erste Halbjahr vorgezogen werden kann und daher eine gewisse Erleichterung auf der Beschäftigungsseite bringt — dies war die Aufgabenstellung, der wir uns gegenübergestellt sahen. Das Programm ist der Versuch, ihr Rechnung zu tragen.

(D) Ich stimme zu, daß auch die **psychologischen Faktoren** eine entscheidende Rolle spielen. Denn in unserer Volkswirtschaft hängt von der Summe der Einzelentscheidungen mehr ab als von der Entscheidung eines einzelnen, sei es der Regierung oder sei es auch dieses Beratungs- und Entscheidungsgremiums. Dies ist keine Frage. Dazu können wir alle beitragen, indem wir nicht selbst zur Verunsicherung beitragen.

Sie haben einen Punkt genannt, der meine volle Aufmerksamkeit gefunden hat, nämlich die Frage der **Berufsbildung**, die Sie, Herr Ministerpräsident, in diesem Zusammenhang gestellt haben. Ich bin mit dem mitzuständigen Kollegen Rohde darin einer Meinung, daß es darum geht, die Berufsbildung in diesem Lande inhaltlich, materiell zu verbessern.

(Ministerpräsident Dr. Kohl: Da sind wir alle einer Meinung!)

Ich glaube, darüber besteht Übereinstimmung. Nun geht es um die Frage des **Wie**. Darüber wird es wohl Diskussionen geben dürfen. Ich halte dies für eine Selbstverständlichkeit. Ich habe meine Vorstellung. Ich halte auch mit meiner Kritik an denen nicht zurück, die für die Berufsschulen verantwortlich sind, wo ich im Augenblick den größten Schwachpunkt sehe. Um nur ein Beispiel zu nennen: 25% des Berufschulunterrichts sind im letzten Jahr ausgefallen. Auch das muß gesagt werden.

(Ministerpräsident Dr. Kohl: Nicht überall!)

Sie haben mir für den Weg eine gute Reise gewünscht, Herr Ministerpräsident. Ich nehme diese Wünsche gern an. Lassen Sie mich aber auch sagen: Bitte, erlauben Sie mir, daß ich mir die Reisegefähr-

(A) ten aussuche. Herrn Blüm wollte ich auf meine Reise nicht mitnehmen.

(Ministerpräsident Dr. Kohl: Vielleicht können Sie von ihm noch etwas lernen!)

— Ich könnte sicher etwas lernen. Nur weiß ich nicht, ob die Reise in die Richtung ginge, in die ich sie antreten wollte. — Soviel zu den psychologischen Rahmenbedingungen.

Die **Ölkrise** möchte ich nicht als vordergründig bezeichnen. Sie spielt im folgenden Punkt eine entscheidende Rolle für das, was vor uns ist, und das, was wir erlebt haben: Der Übertragungseffekt von ca. 20 Milliarden DM mehr aus der Bundesrepublik Deutschland in die erdölfördernden Länder ohne Gegenleistung an Gütern — denn wir zahlen 20 Milliarden DM mehr für dieselbe Menge, die wir im vorigen Jahr auch importiert haben — bedeutet eine erhebliche Verlagerung dieser Finanzmittel. Große Teile in diesem Lande haben — jedenfalls im vergangenen Jahr — noch nicht erkannt, daß diese 20 Milliarden DM nicht noch einmal zur Verteilung im Inland zur Verfügung stehen. Es findet eben eine **Einkommensverschiebung** von den klassischen Industrienationen zu den klassischen unterentwickelten Gebieten statt. Unsere Volkswirtschaft wird auch im nächsten Jahr damit fertig. Wir werden auch im nächsten Jahr eine mindestens ausgeglichene Zahlungsbilanz haben.

(B) Allerdings haben wir gleichwohl Sorge wegen der **Situation unserer Nachbarn**, denn losgelöst von Frankreich, Italien und England leben wir nun einfach nicht. Wir haben ein vitales Interesse daran, daß auch diesen Ländern, notfalls auch mit unserer Hilfe, ihr Ausgleich gelingt. Denn wenn sie sich veranlaßt sähen, administrative Maßnahmen in Richtung auf Beschränkung auf die Importe oder ähnliches einzuführen, wäre unsere Volkswirtschaft und unser Land als eine der beiden größten Handelsnationen davon natürlich am stärksten betroffen.

Ich will mich zur **Investitionszulage** nur noch kurz äußern. Sie ist hier und im Deutschen Bundestag als Globalmaßnahme kritisiert worden; sie treffe alle, die Reichen mehr als die Armen. Zunächst einmal hatten wir als Möglichkeit, die Maßnahme zu ergreifen, die im Stabilitäts- und Wachstumsgesetz steht, nämlich die **Investitionsprämie**. Es hätte eigentlich nichts näher gelegen, als das Gesetz anzuwenden, mit einer einfachen Verordnung die Prämie zu verfügen und diesem Hohen Hause zu sagen: Zustimmung oder Ablehnung; denn etwas anderes gibt es nach diesem Gesetz nicht. Wir sind einen mühsameren Weg gegangen, weil die Prämie nur jene begünstigt hätte, die in diesem Jahr und im nächsten Jahr Gewinne erzielen. Diejenigen, die keinen Gewinn erzielen und daher keine ertragsabhängigen Steuern zahlen, hätten von dieser Prämie nichts bekommen. Weil wir dies nicht wollten, sind wir den gesetzgeberischen Weg der Zulage gegangen.

Nun kommt die Frage: Begünstigt man damit nicht auch Investitionen, die sowieso getätigt werden? Unbestritten: ja. Diesen **Streufehlereffekt** — oder

wie Sie es nennen wollen — haben wir in Kauf genommen. Ich persönlich habe ihn sogar gern in Kauf genommen, weil ich jede andere Methode selektiver Art, die uns im Deutschen Bundestag sehr anempfohlen worden war — Begrenzung der Höhe nach, Lenken in bestimmte Sektoren —, deswegen ablehne, weil ich mich nach wie vor zum Mittel der **Globalsteuerung** als dem dem Marktwirtschaftssystem immanentesten Mittel bekenne und weil ich der Meinung bin, daß Strukturpolitik und Konjunkturpolitik zwei Dinge sind, die man nicht als „policy mix“ verkaufen sollte. Es handelt sich hier vielmehr um zwei selbständige Bereiche der Politik, die allerdings so koordiniert werden sollten, daß sie möglichst nicht gegenläufig sind. Dies scheint hier auch gewährleistet zu sein.

Richtig ist, daß davon alle profitieren, Große wie Kleine. Um den **mittleren und den kleineren Unternehmen**, die sich in einer schwierigeren Finanzierungssituation befinden, zu helfen, gibt es bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau zwei eigens dafür eingeräumte Programme. Ich habe klar erklärt, daß der ERP-Wirtschaftsplan dieses Jahres und der des nächsten Jahres praktisch zusammen ausgegeben werden, weil wir letzteren vorgezogen haben. Wenn die Mittel aus dem Plan 1975 nicht ausreichen sollten und wenn die Konjunkturlage es gestattet, bin ich sofort bereit, durch einen Nachtragshaushalt im Vorgriff auf 1976 gezielt für die Mittleren und Kleineren weitere Möglichkeiten der verbesserten **Versorgung mit Kreditmitteln** zu schaffen, soweit bis dahin die Zinsentwicklung dies nicht anderweitig bereits ermöglicht hat. (D)

Aber eine selektive Anwendung einer Investitionszulage bringt eine Fülle von Problemen. Vor allen Dingen bringt sie nicht das, was wir wollten, nämlich ein Anspringen des Investitionsfunken und damit ein Vorziehen des Zyklus. Ich hoffe, daß es mit diesem Gesetz möglich sein wird, dies zu erreichen — unter dem Vorbehalt, daß die weltwirtschaftlichen Bedingungen sich so entwickeln, daß sie uns durch diese nationale Rechnung keinen Strich machen.

Wir fußen im Moment auf den Annahmen, die die **OECD-Länder** für das nächste Jahr zugrunde legen, nämlich auf einem **Handelwachstum von 4 Prozent**. Wir nehmen an, daß wir daran gleichrangig partizipieren. Wir sind damit sogar vorsichtiger als der Sachverständigenrat. Ich hoffe, daß es damit gelingen wird, die Beschäftigungsprobleme zu mildern und einen **maßvollen Aufschwung** einzuleiten, der die Bemühungen um Rückgewinnung weiterer Stabilitätsfolge nicht vereitelt. Das ist das eigentliche Problem. Die Erfahrungen aus dem Ankurbelungsprogramm der Jahre 1966 und 1967 sollten uns zu denken geben, ob man nicht manchmal zum falschen Zeitpunkt ein bißchen zuviel tut.

Präsident Kubel: Meine Damen und Herren, ich gebe Ihnen zwischendurch einen kleinen Bericht über die Gefechtslage: Nach Herrn Ministerpräsident Kühn haben sich noch Herr Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz) und Herr Minister Westphal (Schleswig-

(A) Holstein) zu Wort gemeldet, während Herr Minister Wicklmayr eine Erklärung zu Protokoll *) gegeben hat.

Ich erteile Herrn Bundesfinanzminister Apel das Wort.

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, ich kann nahtlos an das anschließen, was mein Kollege Friderichs gesagt hat. Es gibt überhaupt keinen Grund, Herr Ministerpräsident Kohl, zu unterstellen, daß das, was die sozial-liberale Koalition im Bereich der Gesellschaftspolitik oder auch im Bereich der Wirtschaftspolitik in den letzten Jahren durchgesetzt hat — sehr oft mit Ihrer Zustimmung, oft aber auch gegen Ihren Widerstand —, die **soziale Marktwirtschaft** tangiert hat. Ganz im Gegenteil! Nur, die bewußte Fortentwicklung der sozialen Sicherheit, der Ausbau der sozialen Sicherheit hat die Marktwirtschaft sozialer gemacht. Ich glaube, wir sind uns einig darüber, daß dieser Weg noch nicht zu Ende ist.

Wenn es überhaupt eine Überschrift über unser Konjunkturprogramm gibt, dann dahin gehend, daß es sich bewußt und mit Nachdruck immer im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft bewegt und die Instrumente der sozialen Marktwirtschaft zur konjunkturellen Beeinflussung verwendet. Aus diesem Grunde haben wir — und das hat Herr Kollege Friderichs dargestellt — auch jeden Versuch abgewehrt, andere Wege zu gehen, die uns von diesem Grundsatz unserer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik wegbringen würden.

(B) Gestatten Sie mir, Herr Präsident, daß ich meine Ausführungen von der Systematik her an den vorliegenden **Entschließungsantrag** der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein anpasse. Hier wird in dem zweiten Absatz unterstellt, daß die öffentlichen Ausgaben des Bundes im Endeffekt das seien, was bei den Haushaltsverhandlungen der einzelnen Ressorts zu kurz gekommen sei. Ich muß diesen Einwand zurückweisen.

Wenn Sie sich die Anlage der **zusätzlichen Bundesausgaben**, die wir zur Belebung der Konjunktur vorgesehen haben, anschauen, stellen Sie fest, daß wir unübersehbare **Schwerpunkte** gesetzt haben. Ich verweise hier insbesondere auf den Schwerpunkt Energieversorgung; ich verweise aber auch auf den Hochbau und den Tiefbau. Ich kann Ihnen versichern, daß es für den Bundesfinanzminister nicht einfach war, das zu verhindern, was natürlich von meinen Ressortkollegen versucht wurde — dafür habe ich auch Verständnis —, nämlich bei dieser Gelegenheit alles das nachzuholen, was bei den Haushaltsberatungen nicht zu erzielen war.

In demselben Entschließungsantrag wird der Bundesregierung der Vorwurf gemacht, sie würde mit ihrem Programm die **Gleichheit der Länder** gefährden. Natürlich können Bundesausgaben und Bundesaufgaben, die in einzelnen Bereichen konzen-

triert sind und konzentriert sein müssen, eben weil wir nicht die „Gießkanne“ wollten, weil wir Schwergewichte setzen wollten —, nicht überall im gleichen Maße zu öffentlichen Aufträgen und öffentlichen Investitionen führen. So ist z. B. der Sektor Energie einfach deshalb auf zwei Bundesländer konzentriert, weil nur in diesen beiden Bundesländern Kohle gefunden wird. Auch in anderen Bereichen z. B. im Fahrzeugbau, einem dringenden Anliegen der deutschen Bundesbahn, sind die zuständigen Fabriken in gewissen Bundesländern konzentriert. Ich meine also, dieser Vorwurf ist unberechtigt und kann nicht aufrechterhalten werden.

Ich komme damit zu meinem nächsten Punkt. Das ist die Aufforderung der von mir bereits genannten, von der CDU/CSU regierten Bundesländer, daß wir die **Investitionszulage** selbst finanzieren sollten. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz — und wir stellen ja diese Maßnahme auf das Stabilitäts- und Wachstumsgesetz ab; wir sind den Weg der Zulage gegangen; Herr Kollege Friderichs hat klargemacht, daß das der bessere Weg ist — in seinem § 1 bewußt eine eindeutige **gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern** für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung voraussetzt. Ich füge hinzu: Der Bundesrat kann nicht einerseits hinsichtlich der Einführung des Stabilitätszuschlags und der Investitionsteuer in den Vermittlungsausschuß gehen, damit entsprechende Anteile auch auf die Stilllegungskonten der Bundesländer gebucht werden, dann beim Auflösen eben dieser stillgelegten Mittel daran partizipieren, um andererseits anschließend folgende Argumentation zu bringen: Möge doch der Bund die Kosten dieser Investitionszulage allein tragen. — Dieses ist in sich nicht schlüssig. Wer am Aufkommen der Investitionsteuer und des Stabilitätszuschlages partizipiert — an diesen beiden Dingen im wesentlichen —, der muß hier auch die Lasten mittragen.

Ich komme zum nächsten Punkt. Ich stelle fest, daß Ministerpräsident Kohl, was den Bundeshaushalt 1975 angeht — oder sagen wir allgemeiner: die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden des Jahres 1975 —, diese hohe **Neuverschuldung** für konjunkturell **akzeptabel** hält, wenigstens gerade eben noch für vertretbar. Ich lese Ihnen gern die Pressemitteilung des Herrn Weiskirch vor. Ich habe sie natürlich vorsorglich mitgebracht. Sie halten sie noch für vertretbar. Soll ich die Pressemitteilung eben holen, Herr Ministerpräsident Kohl? Das will ich gern tun. Dies alles haben wir natürlich bestens archiviert, wie es sich für ein gut geführtes Ministerium gehört.

Worum es geht, das sind die **Haushalte 1976 und folgende**. Hier hat es ja nun überhaupt keinen Zweck, die finanzielle Verantwortung für die auch schwierig aufzustellenden Haushalte nach 1975 dadurch verlagern zu wollen, daß man so tut, als gäbe es dieses Problem nur beim Bund. Dieses Problem ist nicht zuletzt eine Konsequenz der Steuerreform. Diese Steuerreform in der Art, wie sie entschieden ist, haben wir alle gemeinsam zu verantworten — alle gemeinsam! Es hat überhaupt keinen Zweck,

*) Anlage 8

(A) sich hier aus der Verantwortung herausmogeln zu wollen.

(Ministerpräsident Dr. Kohl: Das tut doch keiner!)

— Sehr gut. Ich nehme das gern zur Kenntnis.

Nur, wenn Sie von uns Aussagen hinsichtlich 1976 verlangen, so verlangen Sie Unmögliches. Ich kann nicht übersehen, wie 1976 die Konjunkturlage und damit der Steuereingang sein werden. Ich kann nicht übersehen, ob es uns gemeinsam gelingt, die Legislativen von Bund und Ländern zu einer sparsamen Ausgabenpolitik — bei der Verabschiedung der Haushalte und bei den gesetzlichen Vorhaben — zu veranlassen. Ich kann, auch nicht übersehen, wie überhaupt die Haushalte aufgestellt werden. Eines steht fest: Die Aufstellung der Haushalte für 1976 und die folgenden Jahre wird für den Bundesfinanzminister mindestens genauso schwierig sein wie für die Landesfinanzminister.

Im übrigen eine Bemerkung hierzu: Es ist nach meiner Meinung nicht zulässig, die finanziellen Konsequenzen der Investitionszulage in die **Revisionsverhandlungen** zur Verteilung der **Konsequenzen der Steuerreform** einzuführen, und zwar aus zwei Gründen nicht. Zum einen habe ich bereits darauf hingewiesen, daß wir hier gemeinsam Verantwortung tragen und daß Sie auch an den Einnahmen bezüglich der Bremsung der Konjunktur beteiligt waren. Zum anderen habe ich eine Drucksache des Deutschen Bundestages aus der fünften Legislaturperiode vor mir liegen, unterschrieben von dem damaligen Bundeskanzler **Kiesinger** — 27. Januar 1967 —, aus der ich mit der Genehmigung des Herrn Präsidenten einige Sätze zitieren darf:

Wirkungen und Gegenwirkungen lassen sich im einzelnen so schwer abschätzen, daß zahlenmäßige Angaben nicht gemacht werden können. Nach Auffassung der Bundesregierung wird sich die vorgesehene steuerliche Investitionserleichterung im Endergebnis, weil sie auf die Belegung eines allgemeinen Wirtschaftsaufschwungs gerichtet ist, haushaltsmäßig günstig auswirken.

Genau das sagen wir heute auch, und es wird nach unserer Prognose stimmen, so daß es falsch ist, mit Milliardenbeträgen zu argumentieren und sie gar noch in die Verhandlungen über die Revisionsklausel einbringen zu wollen.

Herr Ministerpräsident Kohl, Sie haben mir dann die Frage gestellt, wie ich eigentlich dazu käme, den **Bundesländern** Vorwürfe zu machen, daß sie nicht **zusätzliche Investitionsprogramme** aufstellten. Wenn man dieses Interview genau liest, stellt man fest, daß hier keine Vorwürfe gemacht, sondern Tatbestände dargestellt werden. Hier ist es in der Tat so — und das wird Herr Kollege Gaddum, der neben Ihnen sitzt, bestätigen können —, daß im Finanzplanungsrat von der großen Mehrheit der Länder deutlich gesagt wurde, sie seien auf Grund ihrer Haushaltssituation nicht in der Lage, die Rückflüsse aus den stillgelegten Mitteln des Stabilitätzuschlags und den Resten der Investitionsteuer für zusätzliche

Konjunkturprogramme einzusetzen; sie brauchten ^(C) diese Mittel für die Haushaltsfinanzierung. Dabei kam nicht zuletzt das Argument, daß sie sich ansonsten prozyklisch verhalten müßten, und zwar in der Weise, daß Investitionen zurückgestellt werden müßten, weil wir alle gemeinsam in der schwierigen Situation seien, daß wir bei den konsumtiven Ausgaben eben nicht kürzen können. Genau das hat dann die Bundesregierung auf Grund dieser Aussage im Finanzplanungsrat, der ja vor der Kabinettsrunde am letzten Mittwoch getagt hat, in ihr Programm aufgenommen, in dem wir formuliert haben: Aus diesen freigegebenen Mitteln — das sind die aufgezählten Mittel — sollen beim Bund die zusätzlichen Ausgaben, rund 1,7 Milliarden DM, finanziert werden; bei Ländern und Gemeinden soll damit die Realisierung der bereits für 1975 geplanten Investitionsausgaben erleichtert werden. Ich kann also nicht ganz einsehen, worauf der Vorwurf eigentlich beruhen soll.

Lassen Sie mich abschließen. Der Bundesfinanzminister muß in der gegenwärtigen Konjunktursituation den Mut zum Schuldenmachen haben. Antizyklische Haushaltspolitik — in der unübersehbaren Rezession, in der sich die binnenländische Nachfrage und unsere Volkswirtschaft befinden — heißt, daß man nicht wie weiland Brüning Politik machen darf. Ich richte mich danach. Ich gehe davon aus, daß damit die Finanzpolitik einen wesentlichen Beitrag für die Wiedergewinnung der hohen Beschäftigung und des Wachstums in unserem Lande leistet.

Präsident Kubel: Das Wort hat Herr Minister ^(D) Dr. Eberle (Baden-Württemberg) zur Begründung der Anträge dieses Landes.

Dr. Eberle (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung nach langen und offenbar manchmal sehr mühsamen internen Abstimmungen nun konjunkturpolitische Entscheidungen vorgelegt und ein Programm zur Förderung von Beschäftigung und Wachstum bei Stabilität verabschiedet hat. Bei aller Eile, die die gegenwärtige konjunkturelle Situation gebietet, sind wir jedoch nicht der Pflicht enthoben, darüber nachzudenken, inwieweit die vorgesehenen Maßnahmen der gegenwärtigen Wirtschaftslage angemessen sind, und sie in diesem Licht kritisch zu überprüfen.

Es gibt durchaus **Maßnahmen** in dem vorgelegten Programm der Bundesregierung, die wir von unserer Seite **positiv bewerten**. Als positiv sehe ich insbesondere an: die Ausdehnung der Bezugsdauer für Kurzarbeitergeld, die Ausdehnung der 7-b-Begünstigung auf den Zweiterwerb, ferner auch die Maßnahmen zur Förderung der Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen aus dem ERP-Wirtschaftsplan und aus Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Positiv deshalb, weil wenigstens mit einem Teil dieser Maßnahmen eine **Förderung der mittelständischen Wirtschaft** verbunden ist, die sich nach

(A) unserer Erfahrung in Baden-Württemberg in einer besonderen konjunkturellen Notlage befindet.

Im übrigen haben wir jedoch gegen einige der vorgesehenen Maßnahmen des Bundes auch erhebliche **Bedenken** anzumelden. Diese richten sich erstens gegen die arbeitsmarktpolitischen **Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung**. Abgesehen von der Gefahr einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme der Beschäftigungshilfen ist nicht einzusehen, warum diese nur für solche Gebiete gewährt werden, in denen die Arbeitslosenquote über dem Bundesdurchschnitt liegt. Ich frage in diesem Zusammenhang die Bundesregierung, ob ihr ein Arbeitsloser im Schwarzwald weniger wert ist als ein Arbeitsloser im Ruhrgebiet. Die unterschiedliche Behandlung von gleichen menschlichen Schicksalen halte ich schlechterdings für diskriminierend.

Zweitens richten sich unsere Bedenken gegen das **Investitionsprogramm**. Dieses hat, wie wir meinen — auch nach Ihren Ausführungen, Herr Kollege Apel —, eine ausgesprochen räumliche Schlagseite. Die Gründe hierfür sind nach unserer Meinung durchsichtig. Wir bezweifeln nicht, daß die Sicherung der Energieversorgung ein allgemeines Anliegen ist. Auch über die übrigen Investitionsbereiche kann man sich unterhalten. Was uns jedoch nicht gefällt, meine Damen und Herren, ist, daß hier offensichtlich **einige Länder bevorzugt** werden zu Lasten anderer Länder, und zwar in einer sachlich und wohl auch ordnungspolitisch nicht zu rechtfertigenden Weise.

Drittens haben wir schließlich Bedenken gegen die **Investitionszulage** in der vorgesehenen Form.

(B) Einerseits halten wir sie für konjunkturpolitisch nicht effizient genug, andererseits ist es fraglich, ob sie überhaupt eine Anreizwirkung hat, oder ob sie nicht nur Investitionen begünstigt, die ohnehin getätigt würden. Die **Anreizwirkung** wird auch dadurch **in Frage gestellt**, daß die Zulage erst nachträglich ausbezahlt wird. Wir fragen uns, ob ein Unternehmer sich heute — in einer Phase der nach wie vor vorhandenen Hochzinspolitik und nicht voll ausgelasteter Kapazitäten sowie in einem Stadium allgemeiner Unsicherheit und immer noch steigender Kosten — entschließen wird, zusätzliche Investitionen zu tätigen, wenn er dafür erst ein Jahr später eine Zulage ausbezahlt erhält, die Prämie also erst einmal vorfinanzieren muß. Schließlich ist zu bedenken, daß ein nicht geringer Teil von Unternehmen heute überhaupt nicht in der Lage ist, zu investieren. Für sie geht es heute vor allem um die Frage des Überlebens. Dies gilt insbesondere für viele **mittelständische Unternehmen**, die unter den Folgen der stabilitätspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und der Bundesbank vor allem zu tragen haben.

Die baden-württembergische Landesregierung ist der Auffassung, daß diesen Unternehmen mit steuerlichen Erleichterungen besser und wirkungsvoller geholfen wäre. Wir wissen, daß diese Erleichterungen Geld kosten. Um eine höhere Belastung der öffentlichen Haushalte insgesamt zu vermeiden, schlägt die Landesregierung von Baden-Württemberg deshalb vor, das Ausgabenvolumen bei den

(C) Investitionszulagen dadurch zu begrenzen, daß eine **Höchstgrenze für begünstigungsfähige Investitionen** eingeführt wird. Dies vor allem auch deshalb, weil die Länder und Gemeinden ohnehin nicht in der Lage sind, die Ausfälle, die durch dieses Programm, insbesondere auf Grund der Investitionszulage, entstehen, in der vom Bund vorgesehenen Weise mitzutragen.

Ich stelle daher namens der Regierung des Landes Baden-Württemberg zu dem vorliegenden Gesetz zur Förderung der Investitionen und Beschäftigung folgende **Anträge** und beantrage Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Erstens. Die Investitionszulage soll nur für **Investitionen** bis zu einem Gesamtbetrag von **höchstens 50 Millionen DM** gewährt werden. Nach Auffassung unseres Landes nehmen die Großbetriebe ihre Investitionen weitgehend auch ohne Rücksicht auf den finanziellen Anreiz der Investitionszulage vor. Es erscheint daher gerechtfertigt, die Begünstigung auf eine bestimmte Investitionssumme zu beschränken. Die dadurch eingesparten Mittel ermöglichen es, ohne weitere Belastungen der öffentlichen Hand einen **Verlustrücktrag**, der auf 5 Millionen DM jährlich begrenzt werden sollte, einzuführen. Damit wird erreicht, daß vor allem mittelständische Unternehmen, die nach Gewinnjahren mit Verlust abschließen, die notwendige Liquidität erhalten, und zwar sofort. Erst dadurch werden sie in die Lage versetzt, die zulagenbegünstigten Investitionen überhaupt zu tätigen. Dies wäre — wie wir meinen — eine sinnvolle Ergänzung der Vorstellungen (D) der Bundesregierung.

Zweitens. Die Investitionszulage trägt der Bund. Die Länder und Gemeinden würden nach den Vorstellungen der Bundesregierung mit 54 % der Finanzierungskosten belastet. Hierzu sind sie nicht in der Lage. Dazu kommt, daß die Beteiligung der Länder und Gemeinden an der Finanzierung der Investitionszulage dazu führen würde, daß vor allem die öffentliche Investitionstätigkeit der nächsten zwei Jahre entsprechend eingeschränkt werden müßte. Die konjunkturpolitisch notwendige Stützung der Nachfrage durch die Vergabe öffentlicher Aufträge müßte daher nach unserer Meinung in großem Umfang entfallen. Dies wäre konjunkturpolitisch in keiner Weise vertretbar. Deshalb ist das Land Baden-Württemberg der Meinung, daß der **Bund die Ausgaben für die Investitionszulage allein tragen** sollte. Dies kann er mit Hilfe seiner erheblich größeren Rücklagen besser verkraften als die Länder und Gemeinden.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg macht sich wenig Hoffnung, daß diese Anträge bei der Bundesregierung auf Gegenliebe stoßen. Nicht deshalb, weil wir Zweifel an der Richtigkeit unserer Vorstellungen haben, sondern ausschließlich deswegen, weil die **Zeit für eine ausreichende und angemessene Diskussion** dieser Vorschläge einfach **nicht zur Verfügung** steht. Die Bundesregierung hat es auch diesmal — dies bedauern wir zutiefst — nicht für nötig erachtet, die anstehenden konjunkturpoli-

(A) tischen Maßnahmen mit den Ländern im Finanzplanungsrat und im Konjunkturrat ausreichend zu beraten. Dem **Bundesrat** wird die **Stellungnahme** zu diesen Maßnahmen innerhalb weniger Tage zugemutet. Die Landesregierung Baden-Württemberg sieht in diesem Vorgehen eine Fortsetzung der bisherigen Politik der Bundesregierung gegenüber den Ländern und auch gegenüber der Öffentlichkeit. Nach unserer Auffassung stellt dies eine völlig unzulässige Beschneidung der Rechte der Ländervertretung dar.

Es kann einfach nicht unwidersprochen bleiben, daß der Herr **Bundeskanzler** vor dem Bundestag am 13. Dezember damit **gedroht** hat, die Bundesregierung würde für den Fall, daß die Länder der vorgesehenen Investitionszulagenregelung nicht folgen, „auf das konjunkturpolitisch schwächere Instrument der Investitionsprämie ausweichen“, bei der dann niemand „eine Manipulationsmöglichkeit für die Kostentragung“ hätte. Ich muß es namens der Landesregierung von Baden-Württemberg mit aller Entschiedenheit zurückweisen, daß dem Bundesrat dann, wenn er seine verfassungsmäßigen Rechte wahrt, die politische Verantwortung für eine nach Auffassung des Herrn Bundeskanzlers „geschwächte konjunkturpolitische Wirksamkeit“ zugewiesen wird. Solange die Bundesregierung nicht bereit ist, den Bundesrat an den Beratungen über konjunkturpolitische Maßnahmen in angemessener Weise zu beteiligen, kann sie auch nicht erwarten, daß dieser die politische Verantwortung für die Wirksamkeit solcher Programme mitträgt.

(B) **Präsident Kubel:** Das Wort hat Herr Ministerpräsident Kühn, Nordrhein-Westfalen.

Kühn (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will das Selbstverständnis dieses Hohen Hauses, sich eher als ein Forum für unterkühlte Erklärungen und nicht als den Ort temperamentvoller Diskussionen zu verstehen, nicht allzu sehr strapazieren. Aber der Herr Kollege **Kohl** hat nun doch ein bißchen Aufwärmung durch seine Argumente hereingetragen, und das wird mir — so hoffe ich — seine Nachsicht einbringen, wenn ich dazu einiges sage.

Zum **Verfahren** ist folgendes festzustellen: Ich glaube, daß es Situationen gibt, in denen sich auch und gerade die Demokratie und ihre staatspolitischen Institutionen **reaktionsflexibel** erweisen müssen. Der Herr Bundeswirtschaftsminister hat zu Ihrem Stichwort „zu spät“ darauf hingewiesen, welche Terminrücksichten die Bundesregierung zu nehmen hatte und welche internationalen Gespräche und Vorabstimmungen vorausgehen mußten.

Niemand von uns darf sich doch ernsthaft überfordert fühlen nach den vielmonatigen Diskussionen allüberall in unserem Lande, in den Parteien, in den Landesregierungen und zwischen den Ressorts. Und diese Diskussion hat es doch auch in der CDU gegeben, Herr Kollege **Kohl**! Es gibt doch schließlich Parteien, die neben den unterschiedlichen politischen Interessen, unterschiedlichen Kanzlerkandida-

ten und unterschiedlichen ökonomischen Interessen auch unterschiedliche Konjunkturprogramme entwickelt und diskutiert haben.

(Ministerpräsident Dr. Kohl: Sie wollten doch über die Bundesregierung reden!)

— Nein, ich wollte zu Ihnen sprechen, Das hatte ich Ihnen freundlicherweise angekündigt! — Es müßte für uns also möglich sein, reaktionsflexibel und schnell zu entscheiden.

Nun haben Sie, Herr Kollege **Kohl**, gesagt — parteipolitisch natürlich sehr weise —, Sie könnten die Verantwortung nicht tragen, aber Sie würden zustimmen. Das ergibt immerhin eine interessante Perspektive: Wenn es gut geht, können Sie sagen, Sie hätten mitgemacht; wenn es nicht gut geht, dann haben Sie ein Alibi.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen begrüßt das von der Bundesregierung vorgelegte **Konjunkturprogramm**, und sie sagt nicht nur mit halbem Herzen, sondern sie sagt mit voller Überzeugung ja dazu. Wir stimmen deshalb auch den Gesetzesvorlagen, die die Bundesregierung zur Realisierung dieses Programmes vorgelegt hat, zu. Nordrhein-Westfalen bewertet dieses Programm als einen weiteren folgerichtigen Schritt der Politik der Bundesregierung. Sie hat mit einer Kette von Maßnahmen im letzten halben Jahr jeweils das der Situation Angemessene getan, um einen Aufschwung in der Stabilität herbeizuführen. Gerade das alte Industrieland Nordrhein-Westfalen erwartet von diesem nunmehr vorgelegten Programm Hilfen für seine besonderen konjunktur- und strukturellen Probleme. (D)

Die arbeitenden Menschen in unserem Lande haben einen Anspruch auf eine Politik, die die Stabilität wahrt, die aber vor allen Dingen ihre Energie auf die Sicherung der Arbeitsplätze richtet. Im Zuge dieser Politik ist es seit dem Frühjahr notwendig geworden, zunächst dem differenzierten Konjunkturmodell entsprechend regionale und sektorale Stützungsmaßnahmen einzuleiten, um Beschäftigungseinbrüche zu vermeiden. Nunmehr müssen — davon sind wir zutiefst überzeugt, und deshalb stehen wir vollends hinter der Bundesregierung — **gesamtwirtschaftliche Impulse** gegeben werden.

Das vor uns liegende Programm der Bundesregierung zeichnet sich durch seine **Ausgewogenheit** aus. Es belebt die private Investitionstätigkeit; es verstärkt die öffentliche Investitionstätigkeit, und es verbessert die Infrastruktur. Letzteres ist zwar nicht sein hauptsächliches Ziel, aber es ist die richtige, konsequente Begleiterscheinung. Es bekämpft die Arbeitslosigkeit durch gezielte Hilfen wie Lohnbeihilfen, Mobilitätzulagen und Verlängerung des Kurzarbeitergeldes, und es fördert den Mittelstand durch den zusätzlichen Einsatz von ERP-Mitteln. Es wendet sich also gleichermaßen an die Unternehmer, Arbeitnehmer und an die öffentliche Hand.

Alle diese Maßnahmen dienen dem Ziel, das jetzt im Interesse der Arbeitsplatzsicherung Vorrang haben muß, die **binnenwirtschaftliche Investi-**

- (A) **tionstätigkeit** anzuregen. Die Maßnahmen greifen — davon sind wir überzeugt — kurzfristig, und sie werden langfristig wirken.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen stellt mit Genugtuung fest, daß das Konjunkturprogramm für energiepolitisch vordringliche Investitionen dem **Steinkohlenbergbau** an der Ruhr eine einmalige **Sonderbeihilfe** in Höhe von 150 Millionen DM gewährt. Diese zusätzlichen Investitionen sind erforderlich. Sie tragen dazu bei, die Kapazität des deutschen Steinkohlenbergbaues in der derzeitigen Größenordnung zu erhalten und das Energieprogramm der Bundesregierung zu verwirklichen. Sicher fließen die für den Steinkohlenbergbau vorgesehenen Mittel in erster Linie nach Nordrhein-Westfalen, und Sie mögen darin ein Element unserer besonderen Zustimmung erblicken. Damit wird jedoch im Ergebnis ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der **Energieversorgung** für die gesamte Bundesrepublik geleistet. Mit den vorgesehenen Hilfen werden zugleich Arbeitsplätze in den Zulieferindustrien des Bergbaues gesichert oder neu geschaffen.

Die Bundesregierung erwartet, daß die **Bergbauländer ihrerseits zusätzliche Investitionshilfen** leisten. Nordrhein-Westfalen wird diese Erwartung erfüllen. Es hat dies bisher schon getan, weil die Stärkung der Investitionen im deutschen Bergbau entscheidende Voraussetzung für die Sicherung der heimischen Energie ist. Und so tragen wir unser Drittel, d. h. zu den 150 Millionen DM des Bundesprogramms zusätzliche 75 Millionen DM des Landes, bei.

(B)

Dem zukunftsorientierten Einsatz der Kohle dient die Technologie der **Kohledruckvergasung**. Wir begrüßen deshalb die Bereitstellung von 50 Millionen DM für eine Versuchsanlage der Kohledruckvergasung in Dorst.

Wirtschaftspolitik und insbesondere Konjunkturpolitik kann erfolgreich nur in der Kooperation zwischen Bund und Ländern sein. Dies ist das Feld, auf dem sich das, was wir den kooperativen Föderalismus nennen, hier und jetzt bewähren muß. In den Zeiten des Booms hat unser Land eine restriktive Haushaltspolitik betrieben. Den Haushalt 1974 hat das Land **Nordrhein-Westfalen** konjunkturgerecht ausgestaltet und bewirtschaftet. Früher angesammelte Beträge können jetzt gezielt eingesetzt werden. Wir haben dies bereits mit dem kürzlich von uns beschlossenen und in die Wege geleiteten **Landesergänzungsprogramm** mit einem Volumen von 300 Millionen DM — neben dem 950-Millionen-Programm des Bundes und der Länder — getan. Im Rahmen des Haushalts 1975 wird die Landesregierung die vorgesehenen Investitionsausgaben soweit wie möglich in die erste Jahreshälfte vorziehen. Damit werden die Impulse des Konjunkturprogramms der Bundesregierung auf der Ebene des Landeshaushalts in Nordrhein-Westfalen sicherlich erheblich verstärkt werden.

Konjunkturprogramme geraten leicht in den Verdacht, auf Wahltermine ausgerichtet zu sein. Der

Herr Kollege Höcherl hat, wie mir eben gesagt (C) worden ist, heute morgen dieses Programm der Bundesregierung in seiner feuilletonistischen bajorischen Formulierungspräzision ein „Kühn-Programm“ genannt, weil es auf die Wahl im Jahre 1975 orientiert sei. Er hätte auch sagen können, ein „Kohl-Programm“; denn Sie haben schließlich auch Ihre Wahlen, andere ebenfalls.

(Ministerpräsident Dr. Kohl: Nur eignet sich der Name nicht dazu!)

— Sie kennen ja das berühmte Kochbuch aus dem Jahr 1641, in dem steht: Kohl erzeugt schwarze Dämpfe.

(Heiterkeit)

Ich habe das schon einmal zitiert. Jeder Name gibt was her. Wir haben fast alle einen, der dafür brauchbar ist.

(Erneute Heiterkeit — Ministerpräsident Dr. Kohl: Das ist ein Programm für die 80er Jahre!)

— Es reicht für die 80er Jahre!

Lassen Sie mich dazu sagen: Konjunkturabläufe sind blind gegenüber **Wahlterminen**. Wir aber dürfen nicht blind sein gegenüber der Aufgabe, der wir verpflichtet sind, und dürfen dies auch nicht mit Blick auf Wahltermine sein. Unsere besondere Verpflichtung ist, alles für die Sicherung der Arbeitsplätze zu tun. Natürlich ist ein Politiker auch ein Mensch. Lassen Sie mich das ruhig sagen: Auch ich habe mir dieses Programm unter dem Gesichtspunkt angesehen, was es an der Wahlurne bedeuten kann — (D) wie Sie das auch tun werden, wie das jeder Regierungschef tun wird; so wie der Arbeitnehmer auf seine Lohntüte und der Unternehmer auf seine Gewinnrate schaut, so schaut der Politiker auf die Wahlurne. Dies wollen wir — wir sind ja hier nicht unter Kindern — gar nicht verschweigen.

Der erste und wichtigste Punkt einer jeden Regierungsarbeit muß in dieser Zeit sein: Was können wir tun, um die **Arbeitsplätze zu sichern**? Nehmen Sie dies nicht als eine sentimentale Nebenbemerkung, wenn ich sage, daß ich in einer Arbeiterfamilie groß geworden bin, die in den beginnenden 30er Jahren in der Arbeitslosennot steckte und wo meine Mutter nicht wußte, was sie am nächsten Tag in den Kochtopf tun sollte. Ich weiß, daß Arbeitslosigkeit nicht nur materielle Not, sondern sehr viel mehr noch seelische Not bedeutet; vor allem heute, wo wir mit dem fortschrittlichsten Sozialgesetzgebungswerk der ganzen Welt den Menschen wenigstens einen Großteil der materiellen Not ersparen können. Und ich bin sicher, Herr Kollege Kohl, daß ich das, was ich gesagt habe, auch für Sie sagen kann. Wir sind uns hier sicherlich nicht uneinig. Wir dürfen nur nicht versäumen, die Konsequenzen daraus abzuleiten.

In einer solchen Situation brauchen wir **Solidarität**, das Bewußtsein gemeinsamer Verantwortung und ein entschlossenes und tatkräftiges Handeln **aller Beteiligten**. Ich begrüße deshalb die — wenn auch bei einigen zögernde — Bereitschaft der Län-

(A) der, dieses Programm mit zu tragen. Das allein genügt nicht. Ich habe von der Solidarität und Handlungsentschlossenheit aller gesprochen. Es bedarf der gemeinsamen Anstrengung der Unternehmer wie der Gewerkschaften, des Staates wie der Bürger.

Auch die **Gewerkschaften** werden gut tun, in den nun anstehenden **Lohnverhandlungen** zu erkennen, daß es Zeiten gibt, in denen die Lohnsteigerungen auf das Maß der Preissteigerungen beschränkt bleiben sollten. Manchmal ist die Verteidigung des Erreichten das Maximum des Erreichbaren in einer bestimmten Situation. Wir haben es bisher dank der Politik dieses Landes, dieser Bundesrepublik erreichen können, daß — im Gegensatz zu anderen Industrienationen — die Nettokaufkraft unserer Arbeitnehmer auch im Jahre 1974 ansehnlich weiter steigen wird. Aber es gehört mit in dieses große Paket, das wir zu bewältigen haben, die Gewerkschaften um Disziplin und Selbstprüfung zu bitten.

Ein besonderes Wort gilt es hier auch an die Adresse der **Unternehmer** zu sagen. Es wird so gerne behauptet, die gesellschaftspolitische Diskussion der letzten Jahre und die Reformpolitik hätten die Unternehmer verunsichert. Sie, Herr Kollege Kohl, haben auch, was heute so marktgängig ist, daran erinnert, daß Sozialisierungsdiskussionen an der linken Integrationsperipherie unserer Demokratie den einen oder anderen verunsichert haben könnten. Dies mag sicherlich der Fall sein, obwohl ich an der politischen Marktbeurteilungsfähigkeit derjenigen Unternehmer Zweifel habe, die solche peripheren Erscheinungen als Grundlage für zentrale Dispositionen in ihrem Unternehmen verwenden. Und ich kann Leuten, die die politische Marktlage so schlecht beurteilen, nur sehr schwer eine hohe Begebung in der Beurteilung der ökonomischen Marktlage zubilligen. Sicher hat es solche Diskussionen und solche Meinungen gegeben, die ich einmal in einer innenparteilichen Diskussion unter das Stichwort der „Spinner“ gestellt habe. Und ideologische Exkursionen in die Welt des Unrealisierbaren, des nicht einmal utopisch Wünschbaren erschweren viele Fragen, die wir hier praktisch zu lösen haben. Aber lassen Sie mich sagen: diejenigen, die nun in hingebendem Eifer an einem apokalyptischen Untergangsgemälde herumpinseln und so tun, als bestände für unsere freiheitliche Ordnung in diesem Staat eine große Gefahr, tun vielleicht mehr, um die Investitionsbereitschaft der Unternehmer zu beeinträchtigen, als solche, die sich gelegentlich in ideologischen Verstiegenheiten äußern.

Ich halte die Unternehmer für klüger. Auch sie wissen, daß eine freie und soziale Marktwirtschaft sich nur auf der Grundlage sozialer Stabilität entfalten kann. Soziale Stabilität verlangt vor allem gesicherte Arbeitsplätze, und darauf kommt es an. Dem dient dieses Programm! Wir geben ihm aus vollem Herzen unsere Zustimmung.

Präsident Kubel: Ich habe jetzt noch die Wortmeldung von Herrn Minister Gaddum und Herrn Minister Westphal. Darf ich Herrn Kollegen Gaddum bitten, das Wort zu nehmen.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Lassen Sie mich noch einige Bemerkungen machen zur Einschätzung der Haushaltsentwicklung und der Notwendigkeit der Finanzierung und auch über Wege der Finanzierung. (C)

Wir haben verschiedentlich darauf hingewiesen — auch von verschiedenen Gremien des Bundesrates aus, und ich habe dies auch selbst bei mehreren Gelegenheiten getan —, daß die **Verschuldung des Jahres 1975** in dem vorgesehenen Rahmen ein Problem ist. Herr Ministerpräsident Dr. Kohl hat, wie Sie hier aus der Stellungnahme der CDU zitiert haben, darauf hingewiesen, daß das für 1975 noch vertretbar erscheine. Das ist genau die vorsichtige Formulierung, die im Grunde genommen auch die Bundesbank verwendet, wenn sie auf die verschiedenen Risiken hinweist, die mit der Verschuldung auch schon des Jahres 1975 verbunden sind. Das heißt, daß wir hier einen sehr schmalen Weg gehen müssen. Aber dies war ja hier heute morgen gar nicht der Ansatzpunkt; vielmehr ging es heute morgen ganz gezielt um die Entwicklung 1976.

Herr Kollege Apel, es ist natürlich schon etwas erstaunlich — ich kann das nur wiederholen —, wie wenig die Bundesregierung glaubt, in der Lage zu sein, über das Jahr 1975 hinwegzusehen. Sie haben hier eine Antwort zitiert, die im Jahr 1967 gegeben wurde. Nur war dies genau eine Zeit, in der es noch keine mittelfristige Finanzplanung gab. Die Einführung der **mittelfristigen Finanzplanung** ist doch auch gerade damit begründet worden, daß man (D) jetzt bessere und ganz hervorragende Instrumente zur Hand habe und daß mit diesen Instrumenten zu arbeiten zweifellos langfristige Überlegungen sehr fördern würde. Und jetzt, wo es einmal zu einem Fall kommt, wo dies funktionieren müßte, stellt man uns dar, daß dies eigentlich nicht funktioniert und ein untaugliches Instrument sei, weil man jetzt nicht über 12 Monate hinaus sehen könne. Dies festzustellen halte ich doch für recht interessant, gerade auch vor dem Hintergrund, der sich hier abzeichnet, wie wenig Vertrauen in langfristige Überlegungen doch offensichtlich heute bei entscheidenden Mitgliedern der Bundesregierung besteht.

Lassen Sie mich noch eine Bemerkung anschließen. Ich habe den Eindruck, daß auch Sie so ganz dieser Meinung letztlich nicht sind, wenn es auf das Jahr 1976 ankommt; denn — ich darf das jetzt einmal so nennen — in dem vom Herrn Ministerpräsidenten Kohl nur andeutungsweise genannten Brief —, den Sie selbst an die Mitglieder des Sozialdemokratischen Parteivorstandes geschrieben haben — ist auf die **Problematik des Jahres 1976** hingewiesen worden und auf die sich abzeichnende notwendige weitere höhere Nettokreditaufnahme in diesem Jahr. Ich habe das hier, möchte das aber jetzt nicht vorlesen. Das heißt also, diese Problematik sehen Sie m. E.; nur darf diese Problematik in der Öffentlichkeit nicht diskutiert werden.

Dies ist etwas, wogegen wir uns wehren. Ich halte es für falsch, gerade wenn man Vertrauen wieder-

(A) erringen will, dies damit zu beginnen, daß man über die wirkliche und zu erwartende Entwicklung im Jahre 1976 einen Schleier breitet, der möglichst nicht zerrissen werden darf. Wer versucht, auf die Wirklichkeit hinzuweisen, die in den Fakten wahrscheinlich kaum streitig ist, ist dann derjenige, der das Vertrauen zerstört! Ich meine, so geht es nicht.

Sie haben in dem bewußten Zitat aus der „Frankfurter Rundschau“ schon deutlich gemacht, daß es im Grunde genommen an den **Ländern** liege, wenn dies nicht so gehe. Ich bestätige Ihnen gern, daß wir uns im **Finanzplanungsrat** über die Wirklichkeit der Haushaltslage nicht streitig unterhalten haben, sondern daß wir uns in diesem Bereich einmütig darüber im klaren waren, wie schwierig die Lage ist. Nur würde ich gern hören, wenn dies dann auch nach außen so gesagt und nicht so formuliert würde: Die Länder wollen dies nicht; die Länder wollen keine gemeinsamen Programme. — Das unterstellt nämlich, daß es die Möglichkeit gäbe, wenn man sie nur wollte. Aber hier steht *expressis verbis*, auch im Kontext zu dem genannten Zitat: Die Länder wollen nicht. Das ist falsch. Das ist nicht eine Frage des Nichtwollens, sondern es ist eine Frage des Nichtkönnens. Wir legen Wert darauf, daß dies auch nach außen gesagt wird.

(B) Lassen Sie mich noch kurz auf eine Bemerkung eingehen, Herr Kollege Friderichs, die Sie zu der **Hochzinspolitik** gemacht haben. Die Frage, ob wir eine Hochzinspolitik haben oder nicht, können wir nicht nur — das ist sicherlich auch ein Kriterium — im Vergleich zu den Zinssätzen in anderen Ländern beurteilen, sondern hierzu gehören auch andere Kriterien. So gehört z. B. in der Beurteilung dazu, welche Rolle der Zins in der Kostenstruktur der Unternehmen spielt. Hier hat das Gewicht des Zinses in dieser Entwicklung zweifellos in einer Weise zugenommen, daß man hier sehr wohl schon von einer Hochzinspolitik sprechen kann; das ist sicher eine Frage der Definition. Aber ich habe etwas dagegen, dieses Problem so herunterzuspielen, als sei es eigentlich keines.

Lassen Sie mich eine Frage stellen. Ich habe bisher vermißt, daß die Bundesregierung — das betrifft sowohl Herrn Kollegen Friderichs als auch Herrn Kollegen Apel — auf den **Antrag** des Landes **Niedersachsen**, der im Hause vorliegt, eingegangen ist, der auf die **Freigabe der Mittel der Konjunkturausgleichsrücklage** abzielt.

(Bundesminister Dr. Friderichs: Ich bin dagegen!)

— Sie sagen, Herr Friderichs, Sie seien dagegen. Es wäre gut, wenn die Stellungnahme der Bundesregierung zu diesem Punkt in der Öffentlichkeit deutlich gemacht würde. Auch ich habe zu diesem Punkt erhebliche Bedenken, und zwar besonders auf Grund des Vortrags der Bundesbank im Finanzplanungsrat, und ich werde — das möchte ich hier schon sagen — diesem Antrag des Landes Niedersachsen nicht zustimmen. Ich bin aber der Meinung, daß an dieser Stelle die Stellungnahme der Bundesregierung gefordert ist, und die habe ich bisher vermißt. Ich

würde mich freuen, wenn sie hier eindeutig noch zu hören wäre. (C)

(Bundesminister Dr. Friderichs: Das steht in meinem Programm!)

— Es mag sein, daß das in Ihrem Programm steht. Aber wir haben heute über Anträge abzustimmen. Es ist sicher etwas schwierig, auch für Sie, das Tempo zu verfolgen, mit dem solche Dinge auf den Tisch kommen oder formuliert werden. Uns geht es aber nicht sehr viel anders. Wir haben — Herr Kollege Eberle, ich darf das etwas verschärfen — nicht einige Tage Zeit gehabt, uns mit diesen Dingen zu beschäftigen, sondern sage und schreibe eine Stunde; denn um 10 Uhr sind die Drucksachen des Bundestages in veränderter Form hierhergekommen, und von 11 Uhr ab debattieren wir über diesen Punkt. Das ist im Gesetzgebungsverfahren sicherlich völlig ungewöhnlich. Insofern bitte ich mit Recht um Nachsicht, wenn wir nicht auf Detailpunkte eingehen, aber zu dieser Grundsatzfrage doch noch die Bundesregierung hören wollen.

Präsident Kubel: Das Wort hat Herr Minister Dr. Westphal, Schleswig-Holstein.

Dr. Westphal (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Über den Ernst der wirtschaftlichen Lage brauchen wir hier nicht mehr viele Worte zu verlieren. Der von der Bundesregierung stets prognostizierte, für den Herbst vorausgesagte Aufschwung ist ausgeblieben. Die lange durchgehaltene Prognose des Bundeswirtschaftsministers hat sich als falsch erwiesen. Wir haben statt dessen im Herbst einen erheblichen Abschwung gehabt. Mit auf diese Fehlprognose ist es zurückzuführen, daß das Konjunkturprogramm, über das wir heute zu entscheiden haben, so spät und so überstürzt vorgelegt wird. Die Folgen dieser **gravierenden Fehleinschätzung** haben wir und haben die Menschen draußen im Lande heute zu tragen. (D)

Es ist ein Fortschritt, daß auch die Bundesregierung die **Bedeutung unternehmerischer Investitionen** in jüngster Zeit wieder deutlicher sieht. Das Investitionsklima, das hier heute mehrfach angesprochen worden ist, würde sicher bestärkt und verbessert werden, wenn man wüßte, daß die Abkehr von bisherigen Vorstellungen, insbesondere von der Unternehmer- und Gewinndiffamierung auf Dauer geschieht und nicht nur taktisch bedingt ist.

Wenn nun die Bundesregierung ein Konjunkturprogramm vorsieht, das vor allem zur Anregung von Investitionen dienen soll, so ist dies im Grundsatz richtig. Das schließt nicht aus, daß hier noch einmal das Verfahren und die Maßnahmen selbst kritisch beleuchtet werden müssen.

Es ist sicher unrichtig, daß der europäische Gipfel auf die Entscheidungen einen Einfluß gehabt hätte; jedenfalls ist dieser Einfluß in keiner Weise sichtbar geworden. Wenn die **Sitzung des Konjunkturates**, die mehrfach von Wirtschaftsministern aus allen Ländern gefordert worden war, vom 4. auf den 10. Dezember verschoben worden ist, so doch nicht

(A) mit dem Ergebnis, daß am 10. Dezember bei den Entscheidungen des Konjunkturrates über die Ergebnisse des europäischen Gipfels schon irgend etwas mitgeteilt werden konnte. Auf Frage mußte mitgeteilt werden, daß man diese Ergebnisse nicht kannte. Richtig ist vielmehr, daß man sich in der Bundesregierung über dieses Konjunkturprogramm nicht hat einigen können. Wenn Sie, Herr Bundeswirtschaftsminister, meinen, eine Einigung wäre schon 14 Tage früher möglich gewesen, so fragt man sich mit Erstaunen, warum Sie sich in dieser Zeit mit Ihren Kollegen in Pressediskussionen bewegt haben, die sehr kontroverse Standpunkte sichtbar werden ließen.

Meine Damen, meine Herren, den **Ländern und Kommunen** werden mit diesem Programm **erhebliche Steuerausfälle** zugemutet, ohne daß auch über diesen Punkt mit ihnen überhaupt der Versuch einer Sachdiskussion im richtigen Zeitpunkt gemacht worden ist. Es ist deshalb konsequent — ich darf das hier für das Land Schleswig-Holstein zum Ausdruck bringen —, daß eine **Anrechnung der Steuerausfälle** bei der **Umsatzsteuerneuverteilung** notwendig ist und von uns gefordert wird. Für das vorgelegte Programm trägt die Bundesregierung allein die Verantwortung. Schleswig-Holstein wird durch seine Stimmabgabe der Bundesregierung die Möglichkeit geben und nicht verbauen, dieses Programm termingemäß zu verwirklichen.

Ich möchte noch einige kritische Bemerkungen zu dem Hauptpunkt, nämlich der **Investitionszulage** machen. Das ist das Herzstück dieses Programms, und gerade hier sind unter Kosten-Nutzen-Aspekten die größten Fragezeichen angebracht.

(B) Diese Investitionszulage bringt den Unternehmen keine Dauerentlastung. Sie wird ein Strohfeuer bleiben, wenn die Entwicklung der übrigen Kostenfaktoren in den Unternehmen nicht gleichfalls entlastet wird. Die Investitionszulage begünstigt auch nach breiten Aussagen der Wirtschaft weit überwiegend Investitionen, die sowieso ausgeführt worden wären. Die Bundesregierung hat es bisher verabsäumt zu erklären, mit welchen **zusätzlichen Investitionen** sie rechnet, welche Rechnungen hierfür bestehen. Aus der Wirtschaft werden Zahlen von 10 % zusätzlicher Investitionen genannt. Wenn dies richtig ist, Herr Bundeswirtschaftsminister, dann wäre dieses Mehr von 10 % sehr teuer bezahlt.

Gerade Großinvestitionen, die lange Planungs-vorlaufzeiten haben, werden durch die Investitionszulage kaum stimuliert. In Anbetracht der knappen öffentlichen Mittel wäre es deshalb sinnvoll — hier darf ich das, was von Baden-Württemberg gesagt worden ist, unterstützen —, die Investitionszulage **nur für Investitionen bis zu einer bestimmten Höhe pro Unternehmen** zu gewähren. Diese Begrenzung würde außerdem dazu beitragen, daß sich durch die Investitionszulage als konjunkturpolitische Maßnahme die größten spezifischen strukturpolitischen Probleme nicht noch verschärfen.

Übrigens ist zweifelhaft, ob gerade **kleinere und mittlere Unternehmen** über die Liquidität verfügen,

um die Investitionszulage, die ja erst 1976 ausbezahlt wird, auszuschöpfen. Wir haben aus diesem Grunde im Konjunkturrat angeregt, eine **Sofortabschlagszahlung** auf die Investitionszulage vorzusehen. Ich bedauere sehr, daß diese mittelstandspolitisch richtige und, wie ich meine, wirksame Anregung nicht aufgenommen worden ist.

Wenn die Bundesregierung nun in ihren Veröffentlichungen den Anschein erwecken will, als ob sie die Liquiditätsprobleme gerade der kleinen und mittleren Unternehmen mit zusätzlichen **ERP-Mitteln** oder solchen der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** lösen wolle, so muß hier unterstrichen werden: In dem Programm findet sich, meine Damen und Herren, nicht eine einzige neue Mark, die über die M-1- und M-2-Programme der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder über den ERP-Plan hinausgeht. Hier wird zum dritten Mal der Versuch gemacht, einen alten Hut aufzupolieren und der Öffentlichkeit zu neuem Preis noch einmal zu verkaufen.

Die Investitionszulage schwächt die **relative Förderpräferenz in den strukturschwachen Gebieten** der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Deshalb erscheint es angebracht — hierüber ist heute schon gesprochen worden —, die im Jahre 1973 vorgenommene **Kürzung dieser Investitionszulage alter Art** von 10 auf 7,5 % und die weiteren Beschränkungen für die alte Investitionszulage wieder rückgängig zu machen. Wenn der Bund argumentiert, daß bei seiner temporären Investitionszulage, über die wir heute zu entscheiden haben, die Mindereinnahmen durch spätere Mehreinnahmen bei den Steuern wieder ausgeglichen werden, so frage ich mich, warum das eigentlich bei der Investitionszulage alter Art nicht gegolten haben soll, wo nämlich genau die Argumentation vom Bundeswirtschaftsminister und vom Bundesfinanzminister aufgestellt worden ist, diese Investitionszulage müsse eingestellt bzw. eingeschränkt werden, weil sie zu Steuerausfällen führe, während über die Frage der Steuermehreinnahmen kein Wort verloren worden ist, die heute wohl zum Trost für die Länder so stark herausgestellt wird. Man muß auch, Herr Bundeswirtschaftsminister, die **Frage stellen**, ob die strukturpolitisch — nicht konjunkturpolitisch — bedingten Energieinvestitionen zu irgendeinem zusätzlichen Steuerrückfluß führen, soweit hierfür Investitionszulagen gewährt werden. Ich glaube, dies wird kaum behauptet werden können.

Da die Investitionszulage primär **Beschäftigungswirkung in industrialisierten Räumen** zeigen wird, wäre zu erwarten, daß das flankierende Bundesinvestitionsprogramm durch besondere Berücksichtigung der **strukturschwachen Räume** einen Ausgleich schafft; dem ist jedoch nicht so. Auch das Bundesinvestitionsprogramm hat insbesondere durch seine Förderung der Energieinvestitionen einen eindeutigen Schwerpunkt in industriellen Ballungsräumen. Es ist verständlich, daß sich bei dieser Programmstruktur die Arbeitslosen in strukturschwachen Räumen fragen werden, ob die Bundesregierung Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Teilen der Bun-

- (A) desrepublik Deutschland mit unterschiedlichen Maßstäben messen will.

Die Bundesregierung hat bisher eine **regionale Aufgliederung** ihrer gesamten investiven Maßnahmen des Sonderprogramms nicht vorgenommen. Zwar wird in einzelnen Positionen eine sehr genaue Aufteilung dargestellt, angefangen von 5 000 Matratzenschonern zum Preise von 40 000 DM. Aber es werden andere Ausgabenblöcke von 50 und 100 Millionen nicht im einzelnen aufgeteilt, so daß auch nicht ersichtlich ist, wohin und für welche Maßnahmen diese großen Ausgabenblöcke eingesetzt werden sollen. Dies erschwert natürlich — das ist eine Rückwirkung für die Länder — den Ländern die Abwägung ihrer eigenen konjunkturpolitischen Aktivitäten, weil sie nicht wissen, wo der Bund mit welchem Gewicht seinerseits investieren oder Investitionen fördern will.

Es wäre richtig gewesen, wenn die Bundesregierung den Versuch gemacht hätte — vielleicht wird dieser Versuch jetzt noch unternommen —, die Bundesmaßnahmen **mit den Ländern**, die über den größeren örtlichen Sachverstand verfügen, noch einmal **abzustimmen**. Ich hoffe, daß hier noch Präferenzänderungen möglich sind. Hierbei denke ich besonders, Herr Bundeswirtschaftsminister, an die **überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen**. Auch hier ist nur ein Ausgabenblock von 75 Millionen DM genannt. Sie haben vermieden, die für die Investitionsbereitschaft der Träger entscheidende Frage anzusprechen, nach **welchen Richtlinien die Förderung** geschehen soll. Herr Bundeswirtschaftsminister, Sie haben vorhin zum Ausdruck gebracht, Sie wollten gerade auf diesem Sektor die Reise nicht gemeinsam mit Norbert Blüm antreten. Darf ich zurückfragen, ob Sie die Reise mit den Richtlinien von Herrn von Dohnanyi antreten wollen oder ob dabei vielleicht die Vorstellungen von Jochen Steffen etwas mehr einfließen sollten?

- (B) Auch die **Beschäftigungshilfen**, so gut sie gemeint sind, werfen einige Probleme auf. Gerade die **Mobilitätszulage** kann dazu führen, daß schwach strukturierte Räume in noch stärkerem Maße von jüngeren Arbeitskräften entblößt werden. Diesem sollte in raumordnerisch richtiger Weise entgegengewirkt werden. Schließlich erscheint es fraglich, ob die überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit in den Monaten September bis November der richtige Maßstab für die Gewährung der Hilfen ist oder ob nicht aktuellere Zahlen, z. B. die Novemberzahlen, hier richtigerweise angewendet werden sollten, um gerade die Räume nicht auszuschließen, die aus saisonalen Gründen starke Beschäftigungsschwankungen haben.

Meine Damen und Herren, trotz dieser schwerwiegenden Bedenken gegen die Konjunkturvorlagen des Bundes werden wir diese Vorlagen um der Menschen im Lande willen passieren lassen, weil auch Maßnahmen, die nicht voll unsere Billigung finden können, in diesem Zeitpunkt wichtiger sind als keine Maßnahmen. Wir glauben, hierzu den Menschen in der Bundesrepublik verpflichtet zu sein.

Präsident Kubel: Um das Wort hat Herr Bundesfinanzminister Apel zur Beantwortung von Fragen gebeten. (C)

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Herr Finanzminister Gaddum hat mich gebeten, eine **Stellungnahme der Bundesregierung zum Antrag des Landes Niedersachsen** abzugeben. Eigentlich erübrigt sich, Herr Kollege Gaddum, diese Stellungnahme, weil auf Seite 8 der Vorlage deutlich wird, daß die Bundesregierung davon ausgeht, daß lediglich der Stabilitätzuschlag, das restliche Aufkommen der Investitionsteuer und die der Bundesregierung allein zustehende Stabilitätsanleihe freigegeben werden. Es ist Beschluß des Bundeskabinetts, daß darüber hinaus keinerlei weitere Initiativen von der Bundesregierung ergriffen werden, sosehr wir für den Wunsch des Landes Niedersachsen Verständnis haben. Wir sind nach sehr detaillierten Beratungen mit der Deutschen Bundesbank zu dieser Haltung gekommen, weil Freigabe von Reserven, die wir bei der Bundesbank stillgelegt haben, Schaffung von Liquidität ist. Insofern werden wir, unabhängig vom Schicksal dieses Antrags, weiterhin diese Position beibehalten.

Präsident Kubel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung und beginnen mit **Punkt 73** der Tagesordnung. Hierzu empfehlen der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß, von der Vorlage gemäß § 8 Abs. 1 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes **Kenntnis zu nehmen**. — Das ist der Fall. (D)

Außerdem liegt zu Punkt 73 der Tagesordnung ein gemeinsamer Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 830/1/74 vor. Wir stimmen zunächst über diesen gemeinsamen **Antrag der fünf Länder** ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; **angenommen**. Dann entfällt die Empfehlung des Finanzausschusses zu Punkt 74 der Tagesordnung in Drucksache 838/4/74 unter II a.

Wir kommen nun zur Abstimmung über **Punkt 74** der Tagesordnung. Hierzu liegen vor ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 838/1/74, zwei Anträge des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 838/2/74 und 838/3/74 und die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 838/4/74.

Da mehrere Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen, muß ich gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist offensichtlich die Minderheit. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht beschlossen hat.

Wir kommen somit zur Beschlußfassung über die Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 838/4/74

(A) unter Ziff. I, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Entschließungsanträge. Die Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 838/4/74 unter Ziff. I a, ist entfallen, wie wir bei der Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 73 festgestellt haben. Wir stimmen jetzt ab über den Entschließungsantrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 838/1/74 und über die inhaltsgleiche Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 838/4/74 unter Ziff. II b, und zwar jeweils ohne den letzten Satz in Abs. 2. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der soeben ausgeklammerte letzte Satz in dem Entschließungsantrag von Niedersachsen in Drucksache 838/1/74 ist zurückgezogen. Können wir uns darauf verständigen, daß der inhaltsgleiche letzte Satz in der Entschließungsempfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 838/4/74 unter Ziff. II b ebenfalls entfällt? — Kein Widerspruch.

Die Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt 74 ist damit abgeschlossen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über **Punkt 75** der Tagesordnung. Hierzu empfehlen der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß unter Zugrundelegung der Fassung des Gesetzentwurfs (Drucksache 7/2980), dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

(B)

Wer dem Gesetz **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Wir stimmen dann über **Punkt 76** der Tagesordnung ab. Auf die Änderung der Gesetzesbezeichnung möchte ich besonders hinweisen. Hier empfehlen die Ausschüsse unter Zugrundelegung der Fassung des Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 7/2981), zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des GG nicht zu stellen.

Ich frage, ob hier noch im Plenum ein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gestellt wird. — Das ist nicht der Fall; ich stelle demgemäß fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, zu dem Gesetz **einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des GG nicht zu stellen**.

Damit ist die Beratung und Abstimmung über die **Konjunkturvorlagen abgeschlossen**.

Ich darf Herrn Ministerpräsident Kühn bitten, mich zu vertreten.

(Vorsitz: Vizepräsident Kühn)

Vizepräsident Kühn: Wir kommen nunmehr zu Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsge-**

setzes (Drucksache 510/74) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz. (C)

Gibt es Wortmeldungen? — Herr Staatssekretär Glotz hat das Wort.

Dr. Glotz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe schon in der Plenarsitzung am 8. November die **Bedenken der Bundesregierung** gegen diesen Antrag vorgetragen. Ich darf nur darauf hinweisen, daß diese Bedenken auch gegen die neue Fassung des Antrages gelten, der jetzt hier unter der Nummer 510/4/74 vorliegt.

Ich fasse diese Bedenken in zwei Punkten zusammen. Erstens. In der Beratung des Kulturausschusses ist ganz klargeworden, daß die für die Ausbildung in den USA und Kanada erforderlichen Zusatzleistungen familienunabhängig gegeben werden sollen. Dies wäre ein neues Element für das Bundesausbildungsförderungsgesetz. Ich darf wiederholen, was ich am 8. November gesagt habe. Auch Kinder von Einkommensmillionären könnten künftig für ein Studium in den USA oder Kanada jeden Monat 1500 DM bekommen. Damals hat Herr Kultusminister Vogel dieses noch bestritten. Nach den Beratungen des Kulturausschusses ist dies nicht mehr möglich.

Ich stelle zweitens folgendes fest. Ich darf mit Genehmigung des Herrn Präsidenten aus der Beratung des Finanzausschusses zitieren. Der Finanzausschuß hat gesagt: Die **Verschiebung des Inkrafttretens** des Gesetzes um ein Jahr auf den 1. August 1976 stellt keine Lösung der mangelnden Finanzierbarkeit dar, da in 1976 die Finanzlage nach den heutigen Erkenntnissen nicht besser sein wird als in 1975. Dem ist nichts hinzuzufügen. Ich bitte Sie deshalb, von dieser Initiative abzusehen. (D)

Vizepräsident Kühn: Es liegen vor in Drucksache 510/1/74 Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 510/2/74 Antrag Rheinland-Pfalz, in Drucksache 510/3/74 Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 510/4/74 Antrag Rheinland-Pfalz. Zunächst weise ich darauf hin, daß die Empfehlung in Drucksache 510/1/74 durch die Empfehlung in Drucksache 510/3/74 und der Antrag in Drucksache 510/2/74 durch den Antrag in Drucksache 510/4/74 jetzt Drucksache 510/4/74 (neu) überholt sind.

Die Ausschüsse empfehlen, den Gesetzentwurf beim Bundestag nicht einzubringen, während der Antrag von Rheinland-Pfalz auf die Einbringung des Gesetzentwurfs in einer modifizierten Fassung abzielt. Ich lasse zuerst über den Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 510/4/74 (neu) abstimmen. Wer dafür ist, daß der **Gesetzentwurf in der durch diesen Antrag modifizierten Fassung** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag eingebracht** wird, den bitte ich um sein Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Das Büro des Ausschusses für Kulturfragen wird ermächtigt, den Gesetzentwurf mit der Begründung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zu-

- (A) sammenzustellen und dabei die notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. — Es ist so beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (**Tierkörperbeseitigungsgesetz** — TierKBG) (Drucksache 737/74).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 737/1/74 vor.

Ziff. 1 a! — Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 1 c! — Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit; damit ist b erledigt.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 bis 13 gemeinsam! — Mehrheit.

- (B) Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über eine **Schlachtungs- und Schlachtgewichtsstatistik** (Drucksache 738/74).

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 738/1/74, ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 738/2/74 (neu) und ein Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 738/3/74 vor. Ich rufe zur Abstimmung den Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 738/2/74 (neu) auf, und zwar die Buchstaben a bis g gemeinsam wegen des Sachzusammenhangs.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie den Empfehlungen der Ausschüsse unter I Ziff. 1 a und b folgen. — Mehrheit.

Jetzt Ziff. 1 c der Ausschlußempfehlung! — Mehrheit.

Bevor ich über Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen abstimmen lasse, erlaube ich mir den Hinweis, daß der baden-württembergische Antrag, über den danach abgestimmt wird, durch eine Annahme von Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen nicht hinfällig wird.

Ich bitte also um Ihr Handzeichen für I Ziff. 2 (C) der Ausschlußempfehlungen — Mehrheit.

Wer für den Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 738/3/74 ist, den bitte ich um das Handzeichen — Mehrheit.

I Ziff. 3 der Ausschlußempfehlungen! — Mit Mehrheit beschlossen.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Das Büro des Agrarausschusses wird mit Ihrem Einverständnis ermächtigt, die angenommenen Änderungsvorschläge — soweit erforderlich — redaktionell zu koordinieren.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter** im öffentlichen Personenverkehr (UnBefG) (Drucksache 736/74).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. — Herr Staatssekretär Eicher gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 736/1/74 vorliegenden Ausschlußempfehlungen und die Anträge zweier Länder in Drucksachen 736/2/74 und 736/3/74. Der Finanzausschuß empfiehlt mit der unter I der Ausschlußempfehlungen angeführten Begründung, den Gesetzentwurf abzulehnen. Auch das Land Schleswig-Holstein empfiehlt in Drucksache 736/3/74 Ablehnung, jedoch mit einer anderen Begründung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht der Ablehnung des Gesetzentwurfs. Im Falle der Ablehnung entfallen alle weiteren Ausschlußempfehlungen und der Antrag Baden-Württemberg. Wer den beiden Empfehlungen, den Gesetzentwurf abzulehnen, folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf abzulehnen**. Dann müssen wir noch die Begründung festlegen. Wollen Sie der Begründung des Landes Schleswig-Holstein folgen? (D)

Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dreizehnten **Strafrechtsänderungsgesetzes** (Drucksache 791/74).

Zur Berichterstattung hat Herr Minister Dr. Wicklmayr das Wort. — Er hat, glaube ich, die Absicht, seine Ausführungen zu Protokoll zu geben? Darf ich das mit drohendem Unterton fragen?

(Dr. Wicklmayr: Wird zu Protokoll **) gegeben!)

— Staatsminister Hillermeier folgt dem für heute — angesichts der späten Stunde — nachzuahmendem

*) Anlage 9

**) Anlage 10

(A) Beispiel und gibt seine Ausführungen zu Protokoll *). Auch Staatssekretär de With vom Bundesjustizministerium gibt seine Darlegungen zu Protokoll **). Keine weiteren Wortmeldungen.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 791/1/74, der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 791/2/74, der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 791/3/74, die Anträge des Freistaates Bayern in Drucksache 791/4/74.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst den Antrag Bayerns in Drucksache 791/4/74 unter Ziff. 1 auf: Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen dann über die Ausschlußempfehlung in Drucksache 791/1/74 unter Ziff. 1 ab: Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Der Antrag Bayerns in Drucksache 791/4/74 unter Ziff. 2 und der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 791/3/74 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über den Antrag Bayerns in Drucksache 791/4/74 unter Ziff. 2 ab. — Das ist die Mehrheit. Damit ist der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 791/3/74 erledigt.

Der Antrag Bayerns in Drucksache 791/4/74 unter Ziff. 3 und die Empfehlung in Drucksache 791/1/74 unter Ziff. 2 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über den Antrag Bayerns in Drucksache 791/4/74 unter Ziff. 3 ab. Handzeichen! — Dies ist mit Mehrheit angenommen. Damit ist die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 2 erledigt.

(B) Der Antrag Bayerns in Drucksache 791/4/74 unter Ziff. 4 und die Ausschlußempfehlung in Drucksache 791/1/74 unter Ziff. 3 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über den Antrag Bayerns in Drucksache 791/4/74 unter Ziff. 4 ab: Handzeichen! — Dies ist mit Mehrheit angenommen. Damit ist die Ausschlußempfehlung unter Ziff. 3 erledigt.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 791/1/74 fort.

Zu Ziff. 4 mache ich darauf aufmerksam, daß wir zunächst über die vom Rechtsausschuß und vom Innenausschuß empfohlene Neufassung des § 140 unter Buchst. a abstimmen, jedoch unter Ausklammerung der Höhe der Freiheitsstrafe, nämlich bis zu 5 Jahren nach der Empfehlung des Innenausschusses und bis zu 3 Jahren nach der Empfehlung des Rechtsausschusses.

Bei Annahme der von beiden Ausschüssen empfohlenen Neufassung des § 140 haben wir anschließend über die einzufügende Höhe der Freiheitsstrafe zu entscheiden. Bei Ablehnung der von beiden Ausschüssen empfohlenen Neufassung des § 140 haben wir über den Vorschlag des Innenausschusses unter Buchst. b abzustimmen, der auch für § 140 in der Fassung der Regierungsvorlage eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren empfiehlt.

*) Anlage 11

**) Anlage 12

(C) Ich rufe zunächst Ziff. 4 a auf, und zwar unter Ausklammerung der Höhe der Freiheitsstrafe: Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Dies ist angenommen.

Wir haben dann noch über die Höhe der Freiheitsstrafe abzustimmen. Wer der Empfehlung des Innenausschusses, eine Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren vorzusehen, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Wir stimmen dann über den Vorschlag des Rechtsausschusses ab, eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren vorzusehen: Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe dann den Antrag des Landes Hessen in Drucksache 791/2/74 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 791/1/74 fort. Wer Ziff. 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

(Vorsitz: Präsident Kubel)

Präsident Kubel: Ich rufe den Punkt 37 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: (D)

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des **Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen** (Drucksache 616/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 616/1/74 vor. Abstimmung über I. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den **zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen** (Drucksache 617/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 617/1/74 vor. Abstimmung über I, 1 und 2. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

(A) Punkt 42 der Tagesordnung:

Verordnung über Trinkwasser und über Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe (**Trinkwasser-Verordnung**) (Drucksache 695/74).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen mit Drucksache 695/1/74 vor. Vor Eingang in die Abstimmung gebe ich folgende vom Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit noch kurzfristig eingegangene Berichtigung bekannt. In § 5 Abs. 4 Zeile 3 und 4 muß es richtig heißen: „oder die **d i e s e** Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringen“.

Ich rufe nun auf in Drucksache 695/1/74:

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! Der federführende Ausschuß widerspricht dieser Empfehlung. — Minderheit.

Jetzt Abstimmung über Ziff. 4 mit der Begründung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Der federführende Ausschuß widerspricht dieser Empfehlung. — Minderheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! Der federführende Ausschuß widerspricht dieser Empfehlung. — Minderheit.

Ziff. 8 wird zunächst zurückgestellt.

Ziff. 9! — Mehrheit.

(B) Ziff. 10! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 11.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Dann kommen wir jetzt zurück zu Ziff. 8. Darin entfallen die eingeklammerten Worte. Wir stimmen über den übrigen Text der Ziff. 8 auf Seite 7 ab. — Das ist die Mehrheit.

Weiter auf Seite 13 der Empfehlungen mit Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15, — Ziff. 16, — Ziff. 17, — Ziff. 18, — Ziff. 19, — Ziff. 20, — Ziff. 21, — Ziff. 22, — Ziff. 23, — Ziff. 24, — Ziff. 25, — Ziff. 26, — Ziff. 27 — alle mit Mehrheit angenommen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 44 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der **Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes** (Drucksache 743/74).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit liegen mit Drucksache 743/1/74 vor.

Ziff. 1, — Ziff. 2 — beide mit Mehrheit angenommen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen**

Änderungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. (C)

Punkt 47 der Tagesordnung:

Verordnung über Höchstmengen an Quecksilber in Fischen, Krusten-, Schalen- und Weichtieren (**Quecksilberverordnung, Fische**) (Drucksache 727/74).

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen mit Drucksache 727/1/74 vor.

Ziff. 1! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich lasse jetzt noch darüber abstimmen, wer der unter Ziff. 2 der Drucks. 727/1/74 genannten **EntschlieÙung** zustimmen möchte. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die sich aus der genannten Drucksache ergebende **EntschlieÙung gefaÙt**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Verordnung über die Kosten für die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (**Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung — EinfUKostV**) (Drucksache 752/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 752/1/74 vor.

Ziff. 1 wird zurückgestellt.

Ziff. 2! — Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 1. (D)

Wir fahren fort mit Ziff. 3 — Mehrheit.

Ziff. 4 zusammen mit Ziff. 9 wegen Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Ziff. 5, — Ziff. 6, — Ziff. 7, — Ziff. 8 — alle mit Mehrheit angenommen.

Ziff. 9 ist bereits erledigt.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 53 der Tagesordnung:

Verordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes über Umweltstatistiken (**Abwasserschädlichkeitsverordnung**) (Drucksache 782/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

In Drucksache 782/1/74 liegt Ihnen ein Antrag von Rheinland-Pfalz vor. Zuerst rufe ich zur Abstimmung den Antrag von Rheinland-Pfalz auf. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** **zuzustimmen**.

- (A) Punkt 56 der Tagesordnung:
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen** (Drucksache 789/74).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 789/1/74, der Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 789/2/74.

Wir stimmen zunächst über den Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 789/2/74 ab. — Das ist die Mehrheit.

Nun die Empfehlung des Rechtsausschusses in Drucksache 789/1/74. — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 60 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der **Eichkostenordnung** (Drucksache 759/74).

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 759/1/74 zur Hand zu nehmen.

Ich rufe die Empfehlung des Finanzausschusses unter Abschnitt I auf. Der federführende Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 67 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur **Änderung berechnungsrechtlicher und mietpreisrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 726/74).

Der federführende Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Ich lasse jetzt noch darüber abstimmen, wer der unter II der Drucksache 726/1/74 genannten Entschließung zustimmen will. Bitte Handzeichen! — Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt**.

Punkt 70 der Tagesordnung:

Vorschlag für die **Berufung von drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern**

des Beirates beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft zur Durchführung des Gesetzes über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 819/74).

Wer stimmt der **Empfehlung** des federführenden Wirtschaftsausschusses in Drucksache 819/74 zu? — Es ist so **beschlossen**.

Punkt 77 der Tagesordnung:

Personalien im Sekretariat des Bundesrates.

Nach § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung erbitte ich Ihre Zustimmung zur Ernennung des Ministerialrats Dr. Lutz Kühne zum Ministerialdirigenten mit Wirkung vom 1. Februar 1975 sowie zur Ernennung des Oberregierungsrats Josef Zappey zum Regierungsdirektor.

Wer stimmt dem zu? — Dankel ich gratuliere.

Ferner bitte ich um Ihre Zustimmung zur Übernahme des Richters am Verwaltungsgericht Dr. Hans-Joachim Driehaus in den Dienst des Bundesrates zunächst im Wege der Abordnung, später mit dem Ziel der Versetzung.

Wer stimmt dem zu? — Die Zustimmung ist erteilt. Der Ständige Beirat hat keine Einwendungen erhoben.

Meine Damen und Herren! Die umfangreiche Tagesordnung ist damit abgewickelt. Bei der letzten Sitzung des Bundesrates in diesem Jahr ist es der angenehme Teil meiner Aufgabe, Ihnen für Ihre **Arbeit** während des ganzen Jahres, aber auch insbesondere heute bei diesem Schlußakt zu **danken**. Ich danke dem Plenum wie den Ausschüssen.

Besonderen Dank möchte ich noch dem Direktor des Bundesrates, Herrn Dr. Pfitzer, sowie allen Bediensteten im Sekretariat aussprechen. Wer ein bißchen von Parlamentarismus versteht, der weiß, was in der vergangenen Nacht und noch heute morgen geleistet werden mußte, um alles vorzubereiten. Dieser Einsatz aller — bis hin zur Druckerei —, durch den uns trotz aller Hektik eine sorgfältige Arbeit geliefert wurde, ist eines besonderen Dankes wert, den ich hiermit aussprechen möchte.

Schließlich wünsche ich Ihnen allen — und mir selber auch — ruhige Weihnachten mit etwas Frohsinn. Möge es uns allen gut gehen im nächsten Jahr!

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein für Freitag, den 21. Februar 1975.

Die Sitzung ist geschlossen. Ich wünsche einen guten Heimweg.

(Ende der Sitzung: 13.47 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 414. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung von Minister Geissler (Rheinland-Pfalz) zu Punkt 5 der Tagesordnung

Das Land Rheinland-Pfalz begrüßt das vom Deutschen Bundestag verabschiedete **Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung** als einen wichtigen Schritt zu Festigung der zweiten Säule des Alterssicherungssystems in der Bundesrepublik Deutschland. Damit wird ein bedeutender Teil der im Jahr 1968 unter Hans Katzer entwickelten Reformvorstellungen Gesetz. Besonders begrüßt das Land Rheinland-Pfalz, daß der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung um die Sicherung der Betriebsrenten gegen Konkurs komplettiert hat, und zwar auf der Basis einer privatrechtlichen Lösung. Damit hat der Deutsche Bundestag einem vom Land Rheinland-Pfalz initiierten Entschließungsantrag des Bundesrates vom November des vergangenen Jahres vollinhaltlich Rechnung getragen. Die Arbeitnehmer müssen nun nicht länger um ihre Betriebsrenten fürchten, wenn ihr Unternehmen in Konkurs geht. Jeder wird diesen Fortschritt gerade in der heutigen Zeit stark gesteigener Konkurse ermessen können.

Anlage 2

Umdruck 11/74

(B) Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 415. Sitzung des Bundesrates am Donnerstag, dem 19. Dezember 1974, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 6

Gesetz zur Verlängerung des Gesetzes zur Förderung sozialer Hilfsdienste (Drucksache 778/74)

Punkt 15

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetzes (RuStAÄndG 1974) (Drucksache 814/74)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 7

Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 (Drucksache 821/74)

Punkt 8

Gesetz über die Finanzierung ölpreisbedingter Zahlungsbilanzdefizite von Mitgliedstaaten im

Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 822/74, zu Drucksache 822/74)

(C)

III.

Den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen:

Punkt 9

Einführungsgesetz zum Einkommensteuereformgesetz (Drucksache 823/74, zu Drucksache 823/74)

Punkt 10

Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes und des Aufwertungsausgleichsgesetzes (Drucksache 824/74)

Punkt 13

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen zur Förderung von privaten Kapitalanlagen in Entwicklungsländern (Drucksache 777/74, zu Drucksache 777/74)

Punkt 20

Gesetz zu dem Abkommen vom 26. März 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada über den Luftverkehr (Drucksache 815/74)

IV.

Festzustellen, daß die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedürfen und ihnen zuzustimmen: (D)

Punkt 11

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen (Drucksache 780/74)

Punkt 14

Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung (Drucksache 779/74)

V.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 27

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Drucksache 739/74 [neu], Drucksache 739/1/74 [neu])

Punkt 33

Entwurf eines Gesetzes zu dem Ergänzungsprotokoll vom 15. Juni 1973 zur Änderung des Abkommens vom 23. August 1958 zwischen

(A) der Bundesrepublik Deutschland und dem **Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen** und über **gegenseitige Amts- und Rechtshilfe** auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern sowie seines Schlußprotokolls (Drucksache 741/74)

Punkt 34

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 1. Juni 1973 über die **Schifffahrt auf dem Bodensee** und zu dem Vertrag vom 1. Juni 1973 über die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen (Drucksache 740/74)

VI.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben:

Punkt 29

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zweiten Abkommen** vom 20. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 25. April 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Griechenland über Soziale Sicherheit** und der Zusatzvereinbarung vom 28. März 1962 zu dem Abkommen über Soziale Sicherheit (Drucksache 800/74)

(B) **Punkt 30**

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit** (Drucksache 801/74)

Punkt 31

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 30. September 1974 zur Änderung des Abkommens vom 6. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Portugiesischen Republik über Soziale Sicherheit** und der Zusatzvereinbarung vom 8. Dezember 1966 (Drucksache 802/74)

Punkt 32

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Zwischenabkommen** vom 25. Oktober 1974 zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Türkei über Soziale Sicherheit** (Drucksache 803/74)

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 18. November 1974 über ein **Internationales Energieprogramm** (Drucksache 790/74)

VII.

(C)

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten **Empfehlungsdrucksache** wiedergegeben sind:

Punkt 36

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer zweiten Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 23. November 1970 über **Zusatzstoffe in der Tierernährung** (Drucksache 561/74, Drucksache 561/1/74)

Punkt 45

Verordnung zur Änderung der **Konservierungsstoff-Verordnung** und anderer lebensmittelrechtlicher Verordnungen (Drucksache 708/74, Drucksache 708/1/74)

Punkt 46

Verordnung über gesundheitliche Anforderungen an Eiprodukte und deren Kennzeichnung (**Eiprodukte-Verordnung**) (Drucksache 719/74, Drucksache 719/1/74)

Punkt 50

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Untersuchung des in das Zollgebiet eingehenden Fleisches (**Auslandsfleischbeschau-Verordnung** — AFV) (Drucksache 746/74, Drucksache 746/1/74) (D)

Punkt 52

Verordnung zur Änderung der **Fleischbeschau-Statistik-Verordnung** (Drucksache 745/74, Drucksache 745/1/74)

Punkt 57

Vierte Verordnung zur Änderung der **Luftverkehrsordnung** vom 4. November 1968 (Drucksache 599/74, Drucksache 599/1/74)

Punkt 58

Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (Luft-KostO) (Drucksache 757/74, Drucksache 757/1/74)

Punkt 59

Eichordnung (EO) (Drucksache 770/74, Drucksache 770/1/74)

VIII.

Den Vorlagen **ohne Änderung zuzustimmen**:

Punkt 39

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des Heimkehrergesetzes** (Drucksache 769/74)

- (A) **Punkt 40**
Verordnung zur Änderung der **RV-Beitragseinzugs-Vergütungsordnung** (Drucksache 758/74)
- Punkt 41**
Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur **Durchführung des Umsatzsteuergesetzes** (Mehrwertsteuer) (Drucksache 721/74)
- Punkt 48**
Verordnung über Ausnahmen von der **Wartezeit** nach § 15 Abs. 2 Satz 2 des **Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes** (Drucksache 728/74)
- Punkt 49**
Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung nach § 35 des **Arzneimittelgesetzes** über **verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 723/74)
- Punkt 54**
Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs** für den **Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen** (Drucksache 764/74)
- Punkt 55**
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der **Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“** (Drucksache 724/74)
- (B) **Punkt 61**
Dritte Verordnung zur Änderung der **Eichpflicht-Ausnahmeverordnung** (Drucksache 763/74)
- Punkt 62**
Verordnung zur Änderung der **Zulassungskostenordnung** (Drucksache 754/74)
- Punkt 63**
Zweite Verordnung zur Änderung der **Fertigpackungsverordnung** (Drucksache 755/74)
- Punkt 64**
Verordnung zur Änderung der **Beglaubigungskostenordnung** (Drucksache 756/74)
- Punkt 65**
Verordnung zur Änderung der **Prüfstellenverordnung** (Drucksache 753/74)
- Punkt 66**
Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz** (Drucksache 742/74)
- Punkt 68** (C)
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung und Ergänzung der **Vermögensteuer-Richtlinien** für die **Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1974** (VStER 1974) (Drucksache 783/74)
- IX.**
- Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu **beschließen:**
- Punkt 69**
Bestellung von zwei **Mitgliedern des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 715/74)
- X.**
- Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:**
- Punkt 71**
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 804/74)
- Anlage 3**
- Erklärung von Senator Willms (Bremen) zu Punkt 16 der Tagesordnung** (D)
- Gestatten Sie mir einen Hinweis auf Folgen, die bei der von Baden-Württemberg gewünschten **Änderung des § 38 Reparationsschädengesetz** nach Auffassung des Senats der Freien Hansestadt Bremen unvermeidlich sind.
- Die mit Sonderzuständigkeiten belasteten **Ausgleichsämter** bekämen neue Aufgaben zugeteilt, die in angemessener Zeit von diesen Ämtern nicht bearbeitet werden können. Die Ausgleichsämter mit Sonderaufgaben haben nämlich bereits jetzt schon einen zum Teil erheblichen Bearbeitungsrückstand gegenüber anderen Ausgleichsämtern. Um keine erneuten Verzögerungen in der Bearbeitung noch nicht entschiedener Anträge eintreten zu lassen und andererseits für die neuen Ansprüche eine möglichst zeitnahe Erledigung zu erreichen, erscheint es erforderlich, auch hinsichtlich der Zuständigkeiten in Überlegungen einzutreten, wenn der baden-württembergische Antrag angenommen wird.
- Anlage 4**
- Bericht von Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) zu Punkt 18 der Tagesordnung**
- Der Deutsche Bundestag hat am 18. Dezember 1974 das **Gesetz zur Ergänzung des Ersten Gesetzes zur**

(A) **Reform des Strafverfahrensrechts** beschlossen. Das Gesetz umfaßt den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts und den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Rechtspflege. Der Bundestag hat die Vorschläge des Bundesrates nur zum Teil berücksichtigt.

Das Gesetz will die Reform des Strafverfahrensrechts fortführen. Zur Verwirklichung dieses Zieles sieht es eine Reihe von Einzelmaßnahmen vor. Die vom Bundestag beschlossenen Gesetzesänderungen betreffen zunächst Reformen der Vorschriften über die Verteidigung und das Beweisrecht, die teilweise auf Grund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts notwendig geworden sind. Weiter hat der Gesetzesbeschluß eine Erweiterung und Präzisierung der Voraussetzungen, unter denen ohne den Angeklagten verhandelt werden kann, zum Inhalt. Schließlich werden Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Sitzungspolizei und die Öffentlichkeit geändert.

Der im Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts enthaltene Vorschlag, Sozialarbeitern, Sozialpädagogen und Psychologen, die bei bestimmten öffentlichen Beratungsstellen tätig sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht einzuräumen, ist vom Bundestag zurückgestellt worden. Auch mit der Frage der Auswahl des Pflichtverteidigers und mit Änderungen im Strafbefehlsverfahren wird sich der Bundestag erst zu einem späteren Zeitpunkt befassen.

(B) Ich darf nunmehr auf einige besonders bedeutsame Regelungen des Gesetzes eingehen, die auch im Rechtsausschuß Gegenstand eingehender Beratungen gewesen sind.

Ein Schwerpunkt des Gesetzes ist die Regelung der Voraussetzungen, unter denen künftig eine Ausschließung von Verteidigern in Strafverfahren zulässig ist. Diese Gesetzesänderung ist auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 1973 vordringlich geworden. Das Gesetz sieht eine Ausschließungsmöglichkeit in erster Linie bei dringendem oder hinreichendem Verdacht der Tatteilnahme, der Begünstigung, der Strafvereitelung und der Hehlerei vor. Nicht übernommen hat der Bundestag den in dem Regierungsentwurf weiter vorgesehenen Ausschließungsgrund des Parteiverrates sowie die Empfehlungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang, die Ausschließung auch für die Fälle vorzusehen, daß der Verteidiger als Zeuge vernommen worden ist oder daß der Verteidiger mit rechtswidrigen Mitteln die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung sabotiert. Anträge, zu den beiden letztgenannten Ausschließungsgründen den Vermittlungsausschuß für den Fall, daß dieser aus anderen Gründen einberufen wird, anzurufen, haben im Rechtsausschuß keine Mehrheit gefunden. Neu aufgenommen hat der Bundestag eine Bestimmung, die den Ausschluß eines Verteidigers vorsieht, der dringend verdächtig ist, das Recht auf unbehinderten Verkehr mit dem inhaftierten Be-

schuldigten zur Begehung von Straftaten zu mißbrauchen oder der die genannten Befugnisse zur erheblichen Gefährdung der Sicherheit einer Vollzugsanstalt mißbraucht. Gerade in jüngster Zeit haben sich die Anzeigen dafür verstärkt, daß einzelne Verteidiger das ihnen zustehende Recht auf unbehinderten Verkehr mit dem Beschuldigten zu Zwecken mißbrauchen, die mit ihrer Stellung als Organ der Rechtspflege unvereinbar sind. Diese Mißbräuche will die vom Bundestag beschlossene Vorschrift verhindern. Die Mehrheit des Rechtsausschusses war der Ansicht, daß die Voraussetzungen des zuletzt genannten Ausschließungsgrundes zu eng sind. Nach der Mehrheitsmeinung soll eine Ausschließung auch zulässig sein, wenn der Verteidiger dringend verdächtig ist, Straftaten zu fördern. Hinsichtlich der Gefährdung einer Vollzugsanstalt sollten ein dringender Verdacht und eine einfache Gefährdung ausreichen. Der Rechtsausschuß schlägt gleichwohl keine Anrufung des Vermittlungsausschusses vor, um das Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu verzögern. Für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen einberufen wird, empfiehlt der Rechtsausschuß jedoch auch zu diesem Punkt eine Anrufung.

Im Ausschuß wurde von einer Reihe von Ländern die Meinung vertreten, daß auch die Möglichkeit einer Überwachung des Verkehrs zwischen Verteidiger und inhaftiertem Beschuldigten geschaffen werden muß, um schon im Vorfeld der Ausschließung jeden Mißbrauch der Verteidigerbefugnisse zu verhindern. Eine Überwachung sollte nach dieser Ansicht zulässig sein, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Beschuldigte oder der Verteidiger den Verkehr dazu mißbraucht oder mißbrauchen wird, um Straftaten zu begehen oder deren Begehung zu fördern, die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer solchen Anstalt erheblich zu stören. Ein Antrag, den Vermittlungsausschuß für den Fall einer Anrufung aus anderen Gründen mit dem Ziel einer entsprechenden Erweiterung des § 148 der Strafprozeßordnung einzuberufen, fand keine Mehrheit.

Die Entscheidung über die Ausschließung eines Verteidigers soll nach dem Beschluß des Bundesrates vom Oberlandesgericht getroffen werden. Entgegen dieser auch vom Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung hatte der Bundesrat im ersten Durchgang empfohlen, die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren dem für den Sitz der Staatsanwaltschaft zuständigen Amtsgericht nach der Erhebung der Klage dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht zu übertragen. Der Bundesrat wollte damit vor allem den Erfordernissen Rechnung tragen, daß die Effizienz des Strafverfahrens durch die Zuständigkeitsregelung nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden darf und daß eine Unterbrechung der Hauptverhandlung wegen eines Verteidigerausschlusses nach Möglichkeit vermieden werden muß. Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat auch wegen dieses Punktes mehrheitlich die Anrufung des Vermittlungsausschusses für den Fall einer Einberufung aus anderen Gründen vor.

(A) Neu aufgenommen hat der Bundestag eine Bestimmung, nach der auch gegen einen Angeklagten, der vor der Vernehmung zur Sache vorsätzlich und schuldhaft seine Verhandlungsunfähigkeit herbeigeführt hat, die Hauptverhandlung durchgeführt werden kann. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben gezeigt, daß es selbst inhaftierten Beschuldigten möglich ist, durch eine absichtliche Herbeiführung der Verhandlungsunfähigkeit die Durchführung eines gegen sie gerichteten Strafverfahrens zu verhindern. Wegen des sich aus Artikel 6 der Menschenrechtskonvention ergebenden Beschleunigungsbefehles und im Interesse einer wirksamen Strafverfolgung besteht ein dringendes Bedürfnis an der vorgenannten Vorschrift. Dies haben vor allem auch die Justizminister und -senatoren der Bundesländer in einer gemeinsamen EntschlieÙung vom 15. November 1974 betont.

Der Bundestag hat sich der vom Bundesrat im ersten Durchgang vertretenen Ansicht angeschlossen, das Recht des Angeklagten, sich durch mehrere Verteidiger vertreten zu lassen, dürfe nicht zum Zweck der ProzeÙverschleppung oder ProzeÙvereitelung mißbraucht werden. Der Gesetzesbeschluiß begrenzt die Zahl der Verteidiger nicht, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, auf fünf, sondern auf drei.

Das Gesetz stellt ausdrücklich klar, daß Verteidiger und Staatsanwalt keine verfahrensfremden Erklärungen abgeben dürfen. Während der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf die Abgabe von Erklärungen zur Unzeit verhindern wollte, legt die vom Bundestag beschlossene Fassung fest, in welchen Verfahrensabschnitten diese ProzeÙbeteiligten von ihrem Erklärungsrecht Gebrauch machen dürfen.

Der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Rechtspflege sah die Schaffung sitzungspolizeilicher Regelungen vor, die es den Gerichten ermöglichen, Ausschreitungen wirksamer und angemessener entgegenzutreten. Der Bundestag hat diese Bestimmungen ohne wesentliche Änderungen übernommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 831/74 verweisen.

Der Rechtsausschuß hat festgestellt, daß das Gesetz im Hinblick auf Artikel 4 Nummer 2 der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Er bittet Sie, dem Gesetz zuzustimmen.

Anlage 5

Erklärung von Bundesminister Dr. Vogel zu Punkt 18 der Tagesordnung

Bei der Beratung des **Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts** habe ich an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß nach allen bisher gemachten Erfahrungen Strafverfahrensgesetze einen be-

schwerlichen Weg gehen müssen, ehe sie im Gesetzblatt stehen. Bei dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Ersten StVRG gilt diese Erfahrung offensichtlich nicht. Dem gemeinsamen Willen aller am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten ist es zu danken, daß der Entwurf nach sorgfältiger und gründlicher Beratung noch in diesem Jahr im Bundesgesetzblatt stehen kann. Er wird damit zusammen mit dem 1. StVRG und dem Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch, das ebenfalls eine Reihe von Änderungen der Strafprozeßordnung vorsieht, am 1. Januar 1975 in Kraft treten können.

In der bisherigen öffentlichen Debatte ist zuweilen der Eindruck erweckt worden, bei der vorliegenden Novelle handele es sich um ein Ad-hoc-Gesetz. Davon kann keine Rede sein. Der zur Beratung anstehende Entwurf faßt wesentliche Teile des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts und des Bundesratsentwurfs eines Gesetzes zum Schutz der Rechtspflege zusammen. Beide Entwürfe sind bereits im April bzw. Mai dieses Jahres in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden.

Die Bundesregierung hält die Zusammenfassung beider Entwürfe für sachgemäß und sinnvoll. Auf diese Weise wird die Strafprozeßordnung, die in Teilen durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts erneuert worden ist, in einer Anzahl von Punkten weiter fortentwickelt. Das gilt einmal für die vom Bundesverfassungsgericht veranlaßte weitere Differenzierung des Eidesrechts, für den Schutz kindlicher und jugendlicher Zeugen in Strafverfahren, für die Konkretisierung des Erklärungsrechts des Staatsanwalts und des Verteidigers sowie für die Begrenzung der Zahl der Wahlverteidiger und das generelle Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung. Es gilt entsprechend auch für die vorgesehenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes auf dem Gebiet der Sitzungspolizei. Zu den Kernstücken des Entwurfs gehören die Änderungen des Rechts der Verteidigung. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Februar 1973 festgestellt, daß die Entziehung der Verteidigungsbe-fugnis weder durch Gesetz noch durch Gewohnheitsrecht gedeckt und damit de lege lata unzulässig ist. Es hat den Gesetzgeber aufgefordert, die Ausschließung eines Verteidigers im Strafverfahren gesetzlich so zu regeln, daß einerseits die grundsätzliche Bedeutung der freien Verteidigerwahl und der hohe Wert der freien Advokatur berücksichtigt sind, andererseits aber die Effizienz des Strafprozesses nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die vom Bundestag einstimmig beschlossene Regelung erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht gestellten Anforderungen. Sie entspricht auch den Vorstellungen der Bundesregierung. Die Regelung trägt den unabwiesbaren Bedürfnissen der Straf-rechtspflege Rechnung, berücksichtigt aber auch in dem gebotenen Maß das Recht des Beschuldigten auf unbeschränkte und unbehinderte Verteidigung und den Grundsatz der freien Advokatur. So wird die Ausschließung eines Strafverteidigers dann zugelassen, wenn der Verteidiger sich durch sein eigenes

(A) Verhalten als zur Verteidigung untauglich gezeigt hat. Ein Verteidiger soll beispielsweise ausgeschlossen werden können, wenn er der Tatteteiligung, Begünstigung oder Hehlerei dringend verdächtig ist. Eine Ausschließung soll aber auch möglich sein, wenn der Verteidiger dringend verdächtig ist, den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu zu mißbrauchen, Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder darüber bedroht sind, zu begehen oder wenn der Verteidiger den Verkehr mit dem Beschuldigten mißbraucht, um die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt zu gefährden.

Über den zuletzt genannten Ausschließungsgrund ist insbesondere in den letzten Tagen teilweise sehr heftig diskutiert worden. Es ging dabei vor allem um die Frage, ob statt des Ausschließungsgrundes des konspirativen Zusammenwirkens eine Überwachungsregelung im Rahmen des § 148 der Strafprozeßordnung getroffen werden sollte. Sie wissen, daß die Bundesregierung zunächst eine Formulierungshilfe vorgeschlagen hat, die dem konspirativem Zusammenwirken von Verteidiger und inhaftiertem Beschuldigten mit einem Überwachungstatbestand begegnen wollte. Dabei war die Bundesregierung ebenso wie die Justizminister und -senatoren der Länder davon ausgegangen, daß die Überwachung des Verteidigerverkehrs der weniger einschneidende Eingriff sowohl in die Rechte des Beschuldigten wie auch des Verteidigers sei und daß aus dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einer Überwachungsregelung gegenüber der Ausschließungsregelung der Vorzug zu geben sei.

(B) Insbesondere von Vertretern der Anwaltschaft ist jedoch mit Nachdruck geltend gemacht worden, daß bei einer Überwachung so elementar in das unerläßliche Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigten eingegriffen werde, daß eine ordnungsgemäße Verteidigung nicht mehr möglich sei. Die Ausschließung sei demgegenüber zwar die schärfere, aber auch bessere Lösung. Auch der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat diese Auffassung geteilt. Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, der Ausschließungsregelung, die die vielfältigen Schwierigkeiten der Überwachung des Verkehrs zwischen Verteidiger und inhaftiertem Beschuldigten vermeidet, entgegenzutreten. Erreicht wird durch eine Ausschließungsregelung im Sinne der Rechtssicherheit zumindest das gleiche wie durch eine Überwachungsregelung — und über das zu erreichende Ziel sind Bund und Länder einig —; Der Mißbrauch des Verteidigerverkehrs mit dem Inhaftierten zur Begehung neuer Straftaten oder zur Gefährdung der Sicherheit in den Vollzugsanstalten muß unterbunden werden. Ob mit der Ausschließungsregelung der richtige Weg gegangen worden ist, wird die Praxis zeigen. Ich halte es jedenfalls für unzulässig, schon jetzt, ohne daß die Praktikabilität der Regelung erprobt ist, von einem stumpfen oder schartigen Schwert zu sprechen. Ich teile nicht den Pessimismus derjenigen, die meinen, die Ausschließungsregelung werde vorhandene Mißbräuche nicht unterbinden können. Ich bin sicher, die Praxis wird das Gegenteil beweisen.

(C) Meine Damen und Herren, die Richter und Staatsanwaltschaften werden zum 1. Januar 1975 mit einer Vielzahl neuer Vorschriften konfrontiert. Dies wird sicher im Einzelfall Unwillen erregen. Ich bin jedoch zuversichtlich, daß insgesamt die in Kraft tretenden Gesetzesänderungen der Praxis bei ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe, der Gerechtigkeit zu dienen, von großem Nutzen sein werden.

Anlage 6

Ergänzung zum Bericht von Senator Steinert (Hamburg) zu Punkt 21 a) und b) der Tagesordnung

Eine weitere Bemerkung ist erforderlich zu der Vorbereitung des Gesetzentwurfs. Wir alle gehen davon aus, daß dieses Gesetzeswerk für die nächsten Jahre die **Entwicklung des Kassenarztrechts** und der **Finanzierung der Krankenversicherungen** entscheidend beeinflussen wird. Angesichts der Bedeutung dieses Vorhabens und der vielfältigen Wünsche der Länder, die sich in den zahlreichen Änderungsanträgen in den Ausschußberatungen niedergeschlagen haben, bin ich nicht der Auffassung, daß eine einzige Referentenbesprechung zwischen Bund und Ländern zur Abstimmung dieser Fragen ausreicht. Schließlich haben auch die Verbandsvertreter noch Änderungen nach der Abstimmung zwischen Bund und Ländern erwirkt, die den Ländern erst aus der Bundesratsdrucksache bekanntgeworden sind, und von ihnen nicht uneingeschränkt befürwortet werden.

(D) Die Bundesregierung schlägt, wie in meinem Bericht bereits dargelegt, vor, zur Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner einen Ausgleich zwischen den Trägern der Krankenkassen und der Rentenversicherungen herbeizuführen. Die Bundesregierung hat die dabei entstehende Kernfrage, auf welcher Berechnungsgrundlage der Ausgleich erfolgen soll, grundsätzlich dahin gehend entschieden, daß auf die Kopfzahl und nicht auf die Leistungsfähigkeit der aktiv Versicherten abzustellen ist. Ich bedaure das, weil ich der Auffassung bin, daß der Solidarität nicht zu enge Grenzen gesetzt werden dürfen. Wir werden sorgfältig zu prüfen haben, welche Auswirkungen diese Entscheidung und die auf Landesebene zusätzlich möglichen Ausgleichsverfahren für die Weiterentwicklung der Krankenversicherung haben werden.

Anlage 7

Erklärung von Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg) zu Punkt 21 a) und b) der Tagesordnung

Erlauben Sie mir, daß ich noch kurz die **Anträge des Landes Baden-Württemberg** begründe:

(A) Bereits in der Sitzung des Bundesrates am 12. Juli 1974 hat unser Land bei Beratung des Gesetzesantrags des Freistaates Bayern darauf hingewiesen, daß eine Beschränkung der **Niederlassungsfreiheit der Ärzte** nur als letztes Mittel Anwendung finden kann, wenn durch alle sonstigen Mittel die ambulante ärztliche Versorgung nicht sichergestellt werden kann. Nur unter dieser Voraussetzung wäre eine Zulassungsbeschränkung auch mit dem Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1960 vereinbar.

Als ein Mittel, das die Zulassungsbeschränkungen, zumindest auf längere Sicht gesehen, überflüssig machen kann, sehen wir die Einführung einer Sonderquote im Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen an, durch die Studienbewerber bevorzugt zum Medizinstudium zugelassen werden, wenn sie sich zur späteren Niederlassung als Arzt in einem unterversorgten Gebiet verpflichten.

Erfreulicherweise hat dieser Vorschlag unseres Landes zwischenzeitlich auch Eingang in die Erwägungen der Bundesregierung gefunden. In der Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung in Drucksache 771/74 wird auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen. Leider ist die Bundesregierung aber der Auffassung, daß diese Frage nicht bereits jetzt im Zusammenhang mit der vorgesehenen Änderung des Kassenarztrechts geregelt werden sollte. Das Land Baden-Württemberg ist der Auffassung, daß das Kassenarztrecht die *sedes materiae* ist, um die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Einhaltung einer entsprechenden Verpflichtung des Studienbewerbers später auch durchgesetzt werden kann. Wenn wir schon das Kassenarztrecht grundlegend umgestalten, sollten wir diese wichtige Maßnahme nicht unbeachtet lassen. Durch sie wird wesentlich dazu beigetragen werden können, daß Zulassungsbeschränkungen nicht notwendig werden. Dies ist doch wohl unser aller Ziel. Eine optimale ärztliche Versorgung wird durch Zulassungsbeschränkungen bestimmt nicht erreicht werden. Sie wird auch in Zukunft nur durch eine freie Entscheidung der Ärzte gewährleistet sein, z. B. eine Landarztpraxis zu übernehmen oder in Stadtrandgebieten tätig zu sein. Von einem Arzt, der eine solche Praxis nur gezwungenermaßen übernimmt, können wir doch nicht erwarten, daß er das Engagement mitbringt, das im Interesse der Patienten notwendig wäre. Deshalb haben wir unsere Anträge auf den Drucksachen 476/3/4 und 5/74 (Bayer. Gesetzesantrag: zu Art. 1 nach Nr. 1; zu Art. 1 Nr. 3; Art. 1 Nr. 4) und Drucksachen 771/9/10 und 11/74 (Regierungsentwurf: zu Art. 1 § 1 Nr. 23 nach Buchst. a, Nr. 24 nach Buchst. c und Nr. 25 nach Buchst. c) gestellt.

Dem Interesse einer **bestmöglichen ärztlichen Versorgung** dienen auch unsere Anträge auf den Drucksachen 476/6/74 (Bayer. Antrag zu Art. 1 Nr. 5) und Drucksachen 771/12/74 (Regierungsentwurf: zu Art. 1 § 1 Nr. 30 Buchst. e). Wir sind der Meinung, daß in der Reichsversicherungsordnung selbst die wichtigsten Maßnahmen aufgeführt sein sollten, die die Kassenärztlichen Vereinigungen zu ergreifen haben,

um die ärztliche Versorgung sicherzustellen. Nur durch eine Regelung im Gesetz werden die Kassenärztlichen Vereinigungen auch verpflichtet, diese Maßnahmen zu ergreifen. Eine Aufzählung der Maßnahmen lediglich in der Begründung des Gesetzes reicht dazu — entgegen der Auffassung der Bundesregierung — nicht aus.

Durch unseren Antrag auf Drucksache 771/14/74 (Regierungsentwurf: zu Art. 1 § 1 Nr. 49) schlagen wir schließlich vor, daß Ärzte, die insbesondere aus Altersgründen nicht mehr eine volle Kassenarztpraxis bewältigen können, wenigstens noch an der Versorgung der Mitglieder der Ersatzkassen teilnehmen können. Auch hierdurch kann eine Verbesserung der Lage in ärztlich unterversorgten Gebieten erreicht werden.

Bei Ausschöpfung aller genannten Möglichkeiten ist es nach Auffassung unseres Landes nicht mehr erforderlich, auch die Krankenkassen an der ambulanten ärztlichen Versorgung durch Eigeneinrichtungen zu beteiligen. Wir sind der Auffassung, daß es bei der grundsätzlichen Verpflichtung der Kassenärztlichen Vereinigungen verbleiben sollte, die ambulante ärztliche Versorgung sicherzustellen. Deshalb haben wir den Antrag auf Streichung des vorgesehenen § 368 s gestellt (Antrag Drucksache 771/13/74 — zu Art. 1 § 1 Nr. 33).

Ich bitte Sie, die Anträge unseres Landes zu unterstützen.

Anlage 8

Erklärung von Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) zu den Punkten 73 bis 76 der Tagesordnung

Die **Saarländische Landesregierung** bittet die Bundesregierung, im Programm der zusätzlichen Bundesausgaben in geeigneter Weise für die **Fernwärmeschiene Saar** einen Betrag in Höhe von 30 Millionen DM vorzusehen.

Die Südwestdeutsche-Fernwärme-GmbH plant im Bereich der Stadt Völklingen den Bau einer Fernwärmeversorgungsanlage in einer Größenordnung von 39,5 Millionen DM. Die Pläne für den Bau der Anlage sind bereits so weit entwickelt, daß Aufträge bis zum 31. März 1975 vergeben werden können.

Durch die Fernwärmeschiene soll die Abwärme der vorhandenen Kohlekraftwerke einer Nutzung zugeführt und damit Energie eingespart werden.

Darüber hinaus sprechen auch Gesichtspunkte des Umweltschutzes für den Bau dieser Anlage: Die Immissionsbelastung des Ballungsraumes Völklingen würde erheblich vermindert werden.

Die Förderung dieses Projekts ist außerdem aus arbeitsmarktpolitischen Gründen geboten. Das Saarland hatte Ende November 1974 eine Arbeitslosenquote in Höhe von 5%. Diese Quote liegt über dem Bundesdurchschnitt. Die Verwirklichung des Pro-

(C)

(D)

(A) jekts wäre ein geeignetes Mittel, um weiteren Beschäftigungseinbrüchen im Saarland entgegenzuwirken.

Die Saarländische Landesregierung weist darauf hin, daß die Probleme und Bedürfnisse des Saarlandes und des Ruhrgebietes vergleichbar sind.

Sie bittet daher die Bundesregierung nachdrücklich, bei der Bereitstellung von Mitteln das Saarland angemessen zu berücksichtigen.

Anlage 9

Erklärung von Staatssekretär Eicher zu Punkt 26 der Tagesordnung

Der Entwurf eines **Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr** ist ein wichtiges Teilstück des von der Bundesregierung 1970 vorgelegten Aktionsprogramms zur Förderung der Rehabilitation Behinderter. Mit diesem Gesetz werden den Behinderten bessere Chancen zur Eingliederung in das gesellschaftliche und berufliche Leben eröffnet.

Zu diesem Zweck sieht der Gesetzentwurf vor, daß besonders betroffene Schwerbehinderte bestimmte öffentliche Verkehrsmittel ohne Entrichtung von Fahrgeld benutzen können. Entsprechendes gilt für ihre Begleitperson, sofern der Behinderte auf ständige Begleitung angewiesen ist.

(B)

Abweichend vom geltenden Recht soll die Abgrenzung des begünstigten Personenkreises nur nach Art und Schwere der Behinderung, nicht aber nach ihrer Ursache vorgenommen werden.

Damit kommt auch hier der von der Bundesregierung für das Behindertenrecht vollzogene Übergang vom Kausalitäts- zum Finalitätsgedanken zum Tragen.

Der Entwurf sieht weiter vor, den Begriff „Nahverkehr“, den modernen Verkehrsgegebenheiten anzupassen. Dies wirkt sich insbesondere für die auf dem Lande wohnenden Schwerbehinderten aus, denen damit die unentgeltliche Beförderung in den dort verkehrenden Omnibuslinien eröffnet wird.

Diese im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen werden zur Erleichterung der schweren Lebensverhältnisse von schätzungsweise 1,1 Millionen Schwerbehinderten beitragen. Natürlich entstehen dadurch Mehraufwendungen, die von Bund und Ländern zu tragen sind. Die Bundesregierung ist jedoch der Ansicht, daß sich diese Mehraufwendungen, die im Jahre 1976 insgesamt 5,77 Mio DM für die elf Länder betragen, in einem vertretbaren Rahmen halten und angesichts der fühlbaren Verbesserung der Lebenssituation für die Schwerbehinderten gerechtfertigt sind. Deshalb bitte ich, dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein nicht zuzustimmen.

Anlage 10

Bericht von Minister Dr. Wicklmayr (Saarland) zu Punkt 28 der Tagesordnung

(C)

Die Besonderheit des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens dürfte zweifellos darin zu sehen sein, daß die hier nunmehr auf Initiative der Bundesregierung zu regelnde Materie eines **13. Strafrechtsänderungsgesetzes** bereits vor kurzem weitgehend Gegenstand intensiver Beratungen des Bundesrates anlässlich der Bayerischen Initiative zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens gewesen ist. Auf den Beschluß des Bundesrates vom 8. November 1974 darf ich insoweit verweisen.

Der federführende Rechtsausschuß sowie der Innenausschuß standen daher zunächst vor der Frage, ob überhaupt Anlaß für eine erneute Diskussion bestand oder ob auf die im Rahmen der Erörterung der Bayerischen Initiative zu den hier anstehenden Vorschlägen bereits abgegebenen Stellungnahmen verwiesen werden sollte. Immerhin ist der bayerische Entwurf nach wie vor im Gesetzgebungsverfahren anhängig, so daß die Gefahr unterschiedlicher Stellungnahmen zu denselben Sachfragen innerhalb einer kurzen Zeitspanne besteht, ohne daß sich die rechtliche oder tatsächliche Situation durchgreifend geändert hätte. Ein abweichendes Votum zu identischen Sachfragen würde der Glaubwürdigkeit des Bundesrates nicht eben zuträglich sein.

Das Land Bayern hat daher in den Ausschüssen den Antrag gestellt, als Stellungnahme des Bundesrates auf dessen Beschluß vom 8. November 1974 zu verweisen und von einer Einzelberatung des vorliegenden 13. Strafrechtsänderungsgesetzes abzusehen. (D)

Demgegenüber vertrat die Mehrheit der Länder jedoch den Standpunkt, Pflicht der Ausschüsse sei es, das Plenum des Bundesrates in fachlicher Hinsicht zu beraten. Sofern das Plenum dem Ausschuß eine Vorlage zur fachlichen Prüfung zuweise, komme dem Ausschuß eine Entscheidung darüber nicht zu, ob eine Ausschußberatung entbehrlich sei. Der Antrag Bayerns wurde daher mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt.

Sowohl im Innen- wie auch im Rechtsausschuß wurde sodann vom Land Bayern der Antrag gestellt, die Gesetzesvorlage der Bundesregierung um eine Neufassung des § 125 StGB zu erweitern. Der wesentliche Unterschied zwischen der bereits erwähnten Bayerischen Initiative und dieser Vorlage dürfte nämlich darin zu sehen sein, daß nach dem Willen der Bundesregierung eine Reform der Demonstrationsdelikte und des Versammlungsrechts nicht erfolgen soll, die vorgeschlagenen Änderungen sich vielmehr auf das intellektuelle Umfeld der Gewaltanwendung beschränken. Der Bayerische Antrag hatte demgegenüber das Ziel, die Vorlage im Sinne des Beschlusses des Bundesrates auszuweiten. Mit einer knappen Mehrheit von 6 : 5 Stimmen wurde dieser Antrag jedoch abgelehnt, da

(A) überwiegend eine einschneidende Modifizierung des erst in dem 3. Strafrechtsreformgesetz neu geschaffenen Demonstrationsrechts nicht für rechtspolitisch vertretbar und geboten angesehen wurde.

Im übrigen konnte in den Ausschüssen jedoch in wichtigen Fragen eine einheitliche Meinung festgestellt werden: So wurde der vorgeschlagene eigenständige Strafrahmen des § 111 Absatz 2 StGB einstimmig abgelehnt, da ein Bedürfnis für eine Aufgabe der Akzessorietät der Strafdrohung — noch dazu eine Strafmilderung — nicht gesehen wurde. Ferner wurde bei § 140 StGB der Formulierung der Bayerischen Initiative einstimmig der Vorzug gegeben.

Die Versuche Bayerns jedoch, auch bei den übrigen Bestimmungen — namentlich bei § 126 StGB und § 130 a StGB — die Fassung des Bundesratsbeschlusses vom 8. November 1974 wiederherzustellen, scheiterten jeweils mit 5 : 6 Stimmen.

Von besonderer Bedeutung im Rahmen der vorliegenden Initiative dürfte zweifellos der § 130 a StGB sein, durch den die Befürwortung von Straftaten sowie die Anleitung zu Straftaten unter Strafdrohung gestellt werden. Bestimmungen ähnlicher Art fehlen im geltenden Recht, wenn man einmal vom § 111 StGB absieht. Diese Vorschrift hat allerdings ihre Unwirksamkeit nachdrücklich bewiesen; Verurteilungen nach § 111 StGB sind bislang nicht bekanntgeworden. Die Erfahrungen lehren also, daß es verbesserter Strafbestimmungen bedarf, wenn man die besonders gefährliche intellektuelle Aufbereitung eines gewalttätigen Klimas wirksam unterbinden will.

(B)

Hier hat es eine Diskussion über die bedeutsame Frage gegeben, ob Schriften im Sinne des § 130 a StGB nicht nur geeignet, sondern auch bestimmt sein müssen, die Bereitschaft anderer zur Begehung solcher Straftaten zu fördern. Das Problem wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, daß zum Beispiel unter Umständen auch Anleitungen zum Gebrauch von Sprengstoff im Bergbau kriminalisiert werden könnten, wenn der Bestimmungsgrundsatz hier entfielen. Zu einem solchen Schritt konnte sich daher der Rechtsausschuß trotz eines entsprechenden Antrages des Landes Nordrhein-Westfalen nicht entschließen.

Unterschiedliche Auffassungen zwischen dem federführenden Rechtsausschuß sowie dem Innenausschuß haben sich nur in zwei Fragen ergeben: Im Gegensatz zur Auffassung des Rechtsausschusses hat sich der Innenausschuß dafür ausgesprochen, im Katalog des § 126 StGB neben der Vergiftung auch die gefährliche sowie die schwere Körperverletzung zu nennen. Damit wäre zweifellos eine nicht unerhebliche Ausweitung der Strafbarkeit nach § 126 StGB verbunden, die dem Rechtsausschuß nicht vertretbar zu sein schien.

Bei § 140 StGB will der Innenausschuß am bisherigen Strafrahmen von fünf Jahren Freiheitsstrafe festhalten, während der Rechtsausschuß an der Regierungsvorlage festhält, die nur einen Strafrahmen von 3 Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Hier-

für spricht, daß auch die Androhung von Straftaten, die Befürwortung von Straftaten, die Anleitung zu Straftaten und das Vortäuschen einer Straftat jeweils mit drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht wird, es also eine Systemwidrigkeit bedeuten würde, bei der Belohnung und Billigung von Straftaten abweichend eine schärfere Strafdrohung vorzusehen. Im übrigen haben die Ausschüsse keine abweichenden Voten abgegeben. (C)

Anlage 11

Erklärung und Staatsminister Dr. Hillermeier (Bayern)

zu Punkt 28 der Tagesordnung

Ich sehe mich veranlaßt und gezwungen, zum Entwurf der Bundesregierung doch einige wenige Anmerkungen zu machen:

Mit der Materie, die wir heute beraten, ist dieses Haus nunmehr zum vierten Male befaßt.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf entspricht nämlich, wenn wir § 125 StGB ausklammern, im strafrechtlichen Teil dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens, den der Bundesrat am 8. November d. J. beschlossen hat.

Es ist das Recht der Bundesregierung, einen Gesetzentwurf auch dann vorzulegen, wenn zu der gleichen Materie bereits ein Gesetzentwurf des Bundesrats vorliegt. Ob sich ein solches Verfahren empfiehlt, steht auf einem anderen Blatt. Im vorliegenden Fall jedenfalls muß festgehalten werden, daß der Bundesrat keinen Anlaß gehabt hätte, von seinem Initiativrecht Gebrauch zu machen, wenn die Bundesregierung rechtzeitig einen Gesetzentwurf vorgelegt hätte. Die Frage, ob und welche Gesetzesänderungen notwendig sind, wird spätestens seit 1972 diskutiert. Seit diesem Zeitpunkt wurden auch Lösungsmodelle erarbeitet, zu denen die Länder und speziell das Land Bayern, wesentliche Gedanken beigetragen haben. (D)

Die Bundesregierung hat gleichwohl, aus welchen Gründen auch immer, einen Gesetzentwurf nicht vorgelegt. Der Bundesminister der Justiz hat im Gegenteil noch in seinem Arbeitsprogramm vom 18. Juni d. J. einen die Befürwortung von Gewaltanwendung betreffenden Gesetzentwurf in die letzte Gruppe seiner Prioritätenliste eingestuft, unter die Vorhaben, für die sich ein Zeitpunkt der Gesetzgebungsreife mit hinreichender Sicherheit nicht nennen lasse. Unter solchen Umständen war der Bundesrat aufgerufen, initiativ zu werden. Eine alsbaldige Gesetzesänderung erschien vordringlich. Wie richtig diese Beurteilung war, hat die Entwicklung gezeigt.

Wie sich der Bundesrat in seiner Mehrheit eine Regelung vorstellt, hat er durch seinen Beschluß vom 8. November 1974 (Bundesrats-Drucksache 507/74) zum Ausdruck gebracht. Es besteht nach

(A) unserer Auffassung kein Anlaß, von dem seinerzeit gefaßten Beschluß abzugehen. Der Bundesrat sollte deshalb zur Regierungsvorlage im Sinn seines damaligen Beschlusses Stellung nehmen. Nichts anderes wollen die bayerischen Landesanstrenger, die Ihnen vorliegen.

Wir sind insbesondere der Auffassung, daß die Beschlüsse des Bundesrates zu § 125 StGB in unsere Stellungnahme zur Regierungsvorlage übernommen werden sollten. Die Problematik ist bekannt und im breiten Rahmen erörtert. Ich kann mir deshalb nähere Ausführungen ersparen. Ich beschränke mich auf die Feststellung, daß eine solche Ergänzung zum Tatbestand des Landfriedensbruchs nach wie vor notwendig erscheint. Wir brauchen eine Strafvorschrift, die es verhindert, daß Verbrecher im Schutz der Masse ungestört agitieren können. Das Recht der freien Meinungsäußerung und die Freiheit zu friedlicher Demonstration werden durch eine solche Vorschrift nicht berührt.

Gerade wer bei den vorangegangenen Beratungen manchem scharfen Angriff und manchem polemischen Wort ausgesetzt war, könnte sich gedrängt sehen, jetzt mit gleicher Waffe zurückzuschlagen. Ich habe dies bewußt vermieden. Ich erkenne vielmehr an, daß der Entwurf der Bundesregierung, den Tatbestand des § 125 StGB ausgenommen, das gleiche Ziel verfolgt wie der Entwurf des Bundesrates. Es sollte jetzt nur noch um die Sache gehen. Ich hoffe, daß diese inzwischen zu einer weitgehend gemeinsamen geworden ist.

(B)

Anlage 12

Erklärung von Parl. Staatssekretär Dr. de With zu Punkt 28 der Tagesordnung

Der Ihnen vorliegende Entwurf eines 13. Strafrechtsänderungsgesetzes soll dazu beitragen, der Ausbreitung von Gewalttaten entgegenzuwirken. Diesem Ziel dient es, die Anleitung zu Gewalttaten, deren Befürwortung und deren Androhung mit strafrechtlichen Mitteln einzudämmen. Neben der Androhung von Gewalttaten sollen auch die bewußt falschen „Warnungen“ strafrechtlich erfaßt werden, weil diese dieselben Wirkungen wie Drohungen erzielen können.

Die einzelnen Vorschläge gehen auf Anregungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder zurück, die mein Haus aufgegriffen hat. Formulierungsvorschläge des Bundesministeriums der Justiz sind bereits im Jahre 1973 mit den Landesjustizverwaltungen erörtert worden; sie sind Gegenstand der Vorlage des Bundesrates vom 8. November 1974. Zu der Vorlage des Bundesrates hat die Bundesregierung bereits am 27. November 1974 Stellung genommen (vgl. BT-Drucks. 7/2854). Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Vorschläge des Bundesrates. Da sie jedoch in der Einzelgestaltung Bedenken hat, hat sie einen eigenen Entwurf eingebracht, der zusammen mit dem

Bundesratsentwurf und einem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten Entwurf (BT-Drucks. 7/2772) alsbald im Bundestag behandelt werden kann. (C)

Zu der Frage, in welchen Punkten die Bundesregierung vom Vorschlag des Bundesrates abgewichen ist und eigene Vorschläge gemacht hat, ist folgendes auszuführen:

Es besteht grundsätzlich Einigkeit darüber, daß die §§ 126, 140 und 241 StGB einer Ergänzung bedürfen und daß ein neuer Tatbestand der Befürwortung von Straftaten und der Anleitung zu Straftaten geschaffen werden sollte. Insbesondere beim Tatbestand des § 130 a StGB, der die Befürwortung und Anleitung betrifft, hat die Bundesregierung jedoch Bedenken gegen die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung. Diese Vorschrift ist im In- und Ausland ohne vergleichbares Vorbild. Sie enthält das strafrechtliche Verbot der Verbreitung bestimmter Äußerungen. Ein solcher Tatbestand kann nur hingenommen werden, wenn die Gefahr der unzulässigen Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung vermieden wird. Dies ist jedoch bei dem Vorschlag des Bundesrates, jedenfalls in seinem Absatz 1, der die Befürwortung von Gewalttätigkeiten betrifft, nicht genügend gesichert. Zumal das den Tatbestand einschränkende Merkmal, daß die Äußerungen geeignet sein müssen, den öffentlichen Frieden zu stören, zu wenig präzise ist, um strafwürdige und nichtstrafwürdige Fälle voneinander abzugrenzen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung vermeidet diese Gefahr:

Zum ersten wird der Tatbestand auf die Befürwortung schwerer Gewalttätigkeiten beschränkt. (D)

Zum zweiten stellt die Fassung des Tatbestandes und die zusätzlich vorgeschlagene Sozialadäquanzklausel des Absatzes 2 sicher, daß wissenschaftliche Erörterungen, historische Abhandlungen oder Werke aus der Literaturgeschichte auf jeden Fall dem strafrechtlichen Verbot entzogen sind.

Zum dritten erhält der Tatbestand seine Konturen dadurch, daß er ausdrücklich auf die gewaltstimulierende Bestimmung und Wirkung abstellt. Schriftliche oder mündliche Äußerungen müssen geeignet sein, die Bereitschaft anderer zu fördern, schwere Gewalttaten zu begehen.

Der Vorschlag der Bundesregierung unterscheidet außerdem — anders als der des Bundesrates — zwischen schriftlichen und mündlichen Äußerungen. Er kann deshalb bei mündlichen Äußerungen, die in aller Regel nicht den Wirkungsgrad haben wie schriftliche Äußerungen, enger sein, um so nichtpönalisierungsbedürftige verbale Entgleisungen auszuschneiden. Die Fassung der Bundesregierung, die für schriftliche Äußerungen einen besonderen Tatbestand enthält, hat daneben aber den Vorzug, daß sie die rechtzeitige Beschlagnahme von gewaltbefürwortenden und gewaltanleitenden Schriften ermöglicht. Dies ist bei der Fassung des Bundesrates nicht gesichert.

Von den übrigen Tatbeständen ist insbesondere § 126 StGB zu nennen, der die Androhung und die

(A) Vortäuschung schwerer Gewalttaten betrifft. Problematisch ist hier die vom Bundesrat vorgesehene Ausdehnung der Strafbarkeit auch auf die Androhung und Vortäuschung von geringfügigen Gewalttätigkeiten. Es ist fraglich, ob die Einschränkung in § 126 StGB, daß die Androhung geeignet sein müsse, den öffentlichen Frieden zu stören, alle geringfügigen und nicht strafwürdigen Fälle in ausreichender Weise aus dem Tatbestand ausklammert. Die Bundesregierung hat allerdings in ihrer Stellungnahme zu den Vorschlägen des Bundesrates bereits ausgeführt — und dies deckt sich mit einem Vorschlag des Innenausschusses des Bundesrates —, daß zu prüfen bleibe, ob nicht die Androhung schwerer Körperverletzungen miteinfaßt werden sollte. Diese Frage wird bei den künftigen Beratungen sehr eingehend zu behandeln sein. Im übrigen glaube ich, daß der Deutsche Bundestag durch die vorliegenden Formulierungen der Bundesregierung in die Lage versetzt wird, in Kürze brauchbare neue Tatbestände zu beschließen, die die festgestellten Lücken unsers Strafrechtssystems schließen werden.

Der Entwurf der Bundesregierung unterscheidet sich von den strafrechtlichen Vorschriften des Bundesratsentwurfs in einem wesentlichen Punkt: Er ändert nichts am Straftatbestand des Landfriedensbruchs. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Bundesrates dargelegt, war-

um § 125 des Strafgesetzbuches in der geltenden (C) Fassung bestehenbleiben sollte: Nach den Erfahrungen der letzten Jahre gibt es keine zuverlässigen Anhaltspunkte dafür, daß das derzeitige Recht für die Bekämpfung von Gewalttätigkeiten bei Menschenansammlungen nicht ausreicht. Die Reform des Strafrechts muß langfristig betrieben werden; sie muß sich auf empirische Erkenntnisse stützen. Das Bedürfnis, das Strafrecht aus mehr optischen als praktischen Gründen zu verschärfen, ist kein guter Ratgeber bei den Reformarbeiten. Die kritische Analyse, der die Bundesregierung die vorliegende Materie unterzogen hat, richtete sich nicht einseitig auf eine Abmilderung der Bundesratsvorschläge. Indem die Fassung des § 130 a in der Regierungsvorlage Beschlagnahmen erleichtert, stellt sie gegenüber der Bundesratsvorlage eine — für die Praxis wichtige und bedeutsame — Verschärfung dar.

Die Bundesregierung sieht sich andererseits nicht gehindert, von Ausweitungen der Strafbarkeit abzuraten, wenn bei Abwägung aller Gesichtspunkte von einer solchen Rechtsänderung mehr Nachteile als Vorteile zu erwarten sind. Im übrigen darf ich an die Regel erinnern, daß das Strafrecht nur die Ultima ratio des Rechtsgüterschutzes ist. Eine Ausweitung des Strafrechts ist dort legitim, wo sie unerläßlich ist; sie ist dagegen zu vermeiden, wo ihre Notwendigkeit nicht klar am Tage liegt.

(B)

(D)